

Gesetz- und Statuten-

Sammlung

der

freien Stadt Frankfurt.

Dritter Band,

die vom Dec. 1820 bis Sept. 1824 emanirten
Gesetze und Statuten enthaltend.

Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegio.

Frankfurt, 1824.

bei Johann Friedrich Wenner.

Inhalts-Verzeichniß des Bandes der Gesetz- und Satuten-Sammlung.

Seite

<u>Verordnung zu Erhebung der Einkommensteuer für 1820 und zur Abänderung dieser Steuer (Publicirt durch das Amtsblatt am 12. Dec. 1820.)</u>	5
<u>Bekanntmachung wegen der beym gemeinschaftl. Ober-Appellations-Gericht der freien Städte Deutschlands vorläufig eingeführten Stempel- und Taugleygebühren-Taxe.</u>	4
<u>(Publicirt durch das Amtsblatt 3. Jan. 1821.)</u>	
<u>Bekanntmachung, die Procuratoren beym ge- meinschaftl. Ober-Appellations-Gericht der freien Städte Deutschlands betr. . . .</u>	13
<u>Hiezu gehört:</u>	
<u>1. Instruction für die Procuratoren . . .</u>	14
<u>2. Eidesformel für dieselben</u>	19
<u>3. Taxe der Procuraturgebühren . . .</u>	20
<u>4. Vollmacht für die Procuratoren . . .</u>	22
<u>(Publicirt durch das Amtsblatt 5. Jan. 1821.)</u>	
<u>Verordnung, wie die vom gewöhnlichen Land- wehrdienst Befreiten bey außerordentlichen Ereignissen Dienste zu leisten haben . .</u>	25
<u>(Publicirt 22. December 1821.)</u>	

*

Seite

<u>Verordnung, den Getreidehandel betreffend . . .</u>	<u>29</u>
<u>(Publicirt durch das Amtsblatt 22. May 1821.)</u>	
<u>Nachträgliche Verordnung zur provisor. Gerichts- Ordnung für das gemeinschaftl. Ober-Appels- lations-Gericht der freien Städte Deutschlands</u>	<u>31</u>
<u>(Publicirt 22. December 1821.)</u>	
<u>Gesetzliche Vorschrift, wodurch das vorherige Polizey-Gericht mit dem Polizey-Amte ver- einigt wird, nebst den darauf Bezug haben- den organischen Verfüungen</u>	<u>37</u>
<u>(Publicirt 25. März 1822.)</u>	
<u>Gesinde-Ordnung für hiesige freie Stadt und deren Gebiet</u>	<u>41</u>
<u>(Publicirt 25. März 1822.)</u>	
<u>Regulativ der Verhältnisse des hiesigen Post- wesens. Desfalsige Uebereinkunft der freien Stadt Frankfurt mit dem Fürsten von Thurn und Taxis</u>	<u>57</u>
<u>Hiezu gehört auch:</u>	
<u>Uebereinkunft der freien Stadt Frankfurt mit dem Fürsten von Thurn und Taxis über den hier verbleibenden Sitz der fürstlich Thurn- und Taxischen General-Post-Direc- tion und zur Festsetzung der desfalsi- gen Bedingnisse und Exemtions - Verwil- ligungen</u>	<u>77</u>
<u>(Publicirt 3. May 1822.)</u>	
<u>Publicandum, die weitere Verordnung des Schul- denwesens hiesiger freier Stadt, mittelst Umtausch der hacentigen Obligationen</u>	

Seite

<u>gegen 4 precentige eines neuen Anlehens von</u>	
fl. 3,508,100 — betreffend	89
(Publicirt durch das Amtsblatt 16. April 1822.)	
<u>Verordnung zur Bestimmung der Gerichtstaxen</u>	
<u>und Sparten, so wie der Deserviten und Ge-</u>	
<u>bühren der Advocaten, Notarien &c.</u>	97
und zwar:	
1. Tax-Rolle für die gerichtl. Behörden	99
2. Ordnung des gestempelten Papiers	103
3. Tax-Ordnung für die Advocaten . . .	116
4. desgl. für die Notarien . . .	121
5. desgl. für die beeidigten Ueber-	
setzer	123
6. desgl. für die Scribenten . .	124
Hiezu gehört auch:	
<u>Tax-Ordnung für den Fiscal und Executor in</u>	
<u>civilibus und dessen Pedellen (wodurch</u>	
<u>die im 1. Bd. dieser Ges. und Statuten-</u>	
<u>Sammlung Seite 132 enthaltene Taxrolle</u>	
<u>theils bestätigt, theils vervollständigt wird.)</u>	125
(Publicirt 15. May 1822.)	
<u>Recrutirungs-Gesetz (wegen bündesbeschlußmäßi-</u>	
<u>ger Aufstellung des Contingents)</u>	129
Mach folgenden Abschnitten:	
1. Werbung (für das Linien-Militair) .	130
2. Kriegsdienstpflichtigkeit (allgemeine) .	131
3. Aushebung (durch eine Aushebungss-	
Commission)	131
4. Strafe des Ungehorsams in Erfüllung	
der Dienstpflicht	134
5. Dienstzeit	135

	Seite
<u>6. Stellvertretung</u>	136
<u>7. Anerkennung geleisteter Dienste . .</u>	139
<u>(Publicirt 27. September 1822.)</u>	
<u>Verordnung, die Abgabe von Häuten und Pelzwaaren betreffend; (wodurch der Stadtwaaggebühren-Tarif, im 2n Bde. der Gesetz- und Statutensammlung Seite 57, verändert und ergänzt wird.)</u>	142
<u>(Publicirt 27. Sept. 1822.)</u>	
<u>Verordnung, die Erleichterung des Schafwollenhandels (durch Milderung der darauf gelegten Abgaben) betreffend</u>	144
<u>(Publicirt durch das Amtsblatt 16. Aug. 1822.)</u>	
<u>Verordnung in Betreff der Bildung eines Kirchlichen Vorstandes der katholischen Gemeinde</u>	145
<u>(Publicirt 10. Nov. 1822.)</u>	
<u>Gesetz, den Fortbestand der Einkommensteuer für das Jahr 1822 betreffend</u>	155
<u>(Publicirt durch das Amtsblatt 18. März 1823.)</u>	
<u>Gesetz, die Fortdauer (bis Ende des J. 1825) von einigen außerordentl. Abgaben bestimmend</u>	156
<u>(Publicirt durch d. Amtsblatt 18. März 1823.)</u>	
<u>Gesetz, die Vertretung der Landbewohner auf den hiesigen Ortschaften, bey den ihr Interesse betreffenden Gegenständen, in dem Gesetzgebenden Körper betr.</u>	158
<u>(Publicirt 30. Juni 1823.)</u>	
<u>Verordnung über die Stadt-Wehr</u>	163
in folgenden Kapiteln:	
<u>1. Allgemeine Bestimmungen</u>	165

	Seite
2. Dienstpflicht und Stellvertretung	167
3. Behörden	172
4. Militärische Einrichtung	174
5. Verhältnisse der Corps zu einander und Pflichten der sämmtlichen Mann- schaft	185
6. Wahlart der Ober- und Unter-Offiziere und Avancement der ersten	187
7. Befugniß zum Austritt aus der Stadt- wehr	190
8. Gerechtigkeitspflege	191
9. Strafgesetze	194
Verordnung über die Landwehr (ebenso in 9, eben so rubricirten Kapiteln)	199
(Beide Verordnungen wurden public. 30. Juni 1823.)	
Verordnung zur Feststellung der privathörgerlichen Rechte der hiesigen Israeliten	223
(Publicirt 2. Sept. 1824.)	
Bekanntmachung, die Verlängerung der proviso- rischen Gerichtsordnung des gemeinschaftl. Ober-Appellations-Gerichts der freien Städte bis Ende 1824 betr.	231
(Publicirt durch das Amtsblatt am 31. October 1823.)	
Gesetz, den Fortbestand der Einkommensteuer für 1823 betreffend.	232
(Publicirt durch das Amtsblatt 6. Jan. 1824.)	
Verordnung, die Ergänzung der ersten Abtheilung der freiwilligen Stadt-Infanterie betreffend.	233
(Publicirt 22. Sept. 1824.)	

Regulirung der Hoheitsverhältnisse über Nieder-Ursel. Desfalsiger Staatsvertrag der fr. Stadt Frankfurt mit dem Großherzog von Hessen &c.	234 (Publicirt 22. Sept. 1824.)
Gemeinde-Ordnung für die hiesigen Ortschaften	263
Nach folgenden Titeln und Abschnitten:	
<u>Titel I. Von der Bildung und dem Geschäftss-</u>	
Kreis des Ortsvorstandes	264
1. Von dem Ortsvorstand im Allgemeinen	264
2. Von dem Schultheißen	264
3. Von den Beigeordneten des Schultheißen	269
4. Von dem Gemeinde-Ausschuß	270
5. Von der Wahl des Schultheißen, der Beigeordneten und des Gemeindeausschusses	272
<u>Titel II. Von der Erwerbung des Gemeinderechts</u>	277
1. Von dessen Erwerbung vermöge der Geburt	277
2. Von dessen Erwerbung durch Aufnahme	278
3. Allgemeine Bestimmungen	279
<u>Titel III. Von der Verwaltung des Gemeindes</u>	
Vermögens	280
1. Von dem Gemeinde-Einnahmer . . .	280
2. Von dem Gemeinde-Boranschlag . . .	282
3. Von der Gemeinde-Rechnung	284
<u>Titel IV. Von einzelnen Gegenständen der Verwaltung</u>	287
<u>Titel V. Von Gemeinde-Umlagen</u>	290
<u>Titel VI. Allgemeine Bestimmungen</u>	297
Verordnung, die Städtische Uebernahme des Salz- debits betreffend	300

Gesetz- und Statuten-Sammlung

der

freien Stadt Frankfurt.

Dritter Band.

Gesetze der freien Stadt Frankfurt.

3^{er} Band.

Zur Abänderung der Einkommensteuer.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschuß
der gesetzgebenden Versammlung vom 29. Nov. d. J.,
die durch die Verordnung vom 15. July 1817
(Gesetz- und Statutensammlung erster Band
S. 141.) als extraordinäre Auflage auf drei
Jahre, also einschließlich des Jahres 1819,
eingeführte Steuer vom Einkommen, deren
Ertrag blos zur Verzinsung und Minderung
der Staatschuld verwendet wird, wird nach
den in jenem Gesetz enthaltenen Bestimmun-
gen, jedoch unter nachfolgenden Abänderun-
gen des darin §. 4. festgesetzten Tarifes, daß
nämlich:

- 1) bis auf dreihundert Gulden Einkommen
drei Gulden, und
- 2) von dreihundert bis dreitausend Gulden
Einkommen Eins vom Hundert zu zahlen ist,
auch für das laufende Jahr 1820 hiermit wieder be-
stättigt, wornach sich Ledermann zu achten hat.

Beschlossen in unserer großen Rathäversammlung
den 7. December 1820.

Publicirt durch das Amtsblatt am 12. December 1820.

I *

Bekanntmachung
wegen der vorläufig eingeführten Stempel- und
Ganzleygebühren-Taxe bei dem gemeinschaft-
lichen Ober-Appellationsgerichte der freien
Städte Deutschlands.

Dennnach die zur Einsetzung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der freien Städte Deutschlands verordnete Commission, dem §. 8. der am 8. Februar 1820 publicirten provisorischen Gerichtsordnung, und ihren sonstigen Aufträgen gemäß, eine Stempel- und Ganzleigebühren-Taxe vorläufig eingeführt hat, so wird von Uns Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main diese Taxe hierdurch zu Ledermann's Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben in unserer großen Rathsversammlung,
Frankfurt, den 21. December 1820.

Publicirt durch das Amtsblatt am 3. Januar 1821.

Stempel- und Canzleigebühren-Taxe des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der freien Städte Deutschlands.

Zur näheren Bestimmung des §. 8. der provisorischen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands wird in Betreff des Stempels, worin zugleich die Gerichtsstempeln und Urtheilsgebühren begriffen sind, wie auch wegen der Canzley-Taxe, folgendes verordnet:

§. 1.

Jeder Bogen aller beim Ober-Appellationsgerichte einzureichenden Schriften, und jede Beilage, in so ferne sie nicht bereits den Stempel des Ober-Appellationsgerichts trägt, ohne Rücksicht auf ihre Größe, muß mit einem Stempel von 6 fl. versehen seyn.

Zu dem Ende ist das erforderliche Stempelpapier in der Canzley des Ober-Appellationsgerichts gegen baare Zahlung zu erhalten.

Die mit den Eingaben zu überreichenden Abschriften (D. A. Ger. Ordn. §. 31.) werden nicht gestempelt.

§. 2.

Es ist zur Erleichterung der Parteien verstattet, die einzureichenden Schriften auf gewöhnlichem Papier zu schreiben und mit einem einzigen Stempelbogen zu versehen. In solchem Falle muß die Schrift mit einem vollen unverstümelten Bogen belegt werden, welcher den Stempel nach der Bogenzahl der

Schrift, mit Inbegriff der Anlagen trägt; auch ist auf solchem Bogen die volle Rübrük der Schrift und die Zahl der Anlagen zu verzeichnen.

§. 3.

Mit demselben Stempel von 6 fl. ist jeder Bogen eines in der Canzley aufzunehmenden Protocolls oder Registratur und einer jeden Originalausfertigung in Partheisachen zu versehen, in so ferne darüber in Folgendem nicht besonders bestimmt ist. Bloße Abschriften der Ausfertigungen und Protocolle, so wie auch die Ausfertigungen der Entscheidungsgründe, sind frei vom Stempel, und zählen nur Copialien.

§. 4.

Die Vollmachten der Procuratoren tragen den Stempel von 1 Mk. 8 fl., wofür die gedruckten Formulare auf der Canzley des Ober-Appellationsgerichts zu haben sind. Denselben Stempel erhalten die vom Secretariat des Ober-Appellationsgerichts ausgestellten Attestate.

§. 5.

Die mittheilenden und proceßleitenden Bescheide, ferner die Actenrequisitions-Schreiben und die sonstigen Schreiben an andere Behörden in Partheisachen, werden mit dem Stempel zu 2 Mk. versehen.

§. 6.

Den Stempel von 3 Mk. erhalten die vom Ober-Appellationsgerichte selbst ertheilten Attestate, die Schreiben an Juristen-Facultäten, wie auch die Protocolle der Inrotulations-Termine bei Actenversendungen und alle Ausfertigungen eines jeden Definitiv-Erkenntnisses außer den Urheils-Gebühren (§.8.)

§. 7.

In die Sache selbst einschlagende oder damit zusammenhängende Entscheidungen, welche keine Definitiv-Erkenntnisse sind, werden ohne Berechnung einer Urtheilsgebühr zu 6 Mk. gestempelt. Denselben Stempel bekommen die Protocolle von Terminen, welche unter dem Vorsitz eines Rathes des Ober-Appellationsgerichts abgehalten werden.

§. 8.

Bei allen Definitiv-Erkenntnissen, d. h. bei allen Erkenntnissen, wodurch das Ober-Appellationsgericht die an dasselbe gelangten Beschwerden entweder sofort verwirft, oder nach Vernehmung des Gegners darüber auf eine oder die andere Art entscheidet, kommt zu dem Stempel der Ausfertigung annoch die Urtheilsgebühr, nach folgender Bestimmung:

- a) Die geringste Urtheilsgebühr ist 5 Mk.
- b) Beträgt der Streitgegenstand über 1000 bis 3000 Mk., so ist die Urtheilsgebühr ein halb Prozent des Werthes.
- c) Sie wird außer dem halben Prozent für die ersten 3000 Mk. für den Werth des Streitgegenstandes von 3000 bis 9000 Mk. um 1 Mk. für jede 300 Mk. erhöht.
- d) Beträgt das Object des Streites mehr als 9000 Mk., so wird für den über 9000 Mk. hinausgehenden Betrag für jede 400 Mk. — 1 Mk. zugelegt, jedoch mit der Beschränkung, daß die Urtheilsgebühr niemals die Summe von 150 Mk. übersteigen kann.

e) Bei der Bestimmung sub b) wird weniger als 100 Mk. gar nicht, 100 Mk. aber und was darüber ist für volle 200 Mk. gerechnet. Eben so werden bei c) erst volle 150 Mk., und bei d) volle 200 Mk. in Rechnung gebracht.

Demnach ist zum Beispiel die Urtheilsgebühr für einen Streitgegenstand.

ad b)	von 1299 Mk.	6 Mk.
	2910 =	15 =
ad c)	von 6299 Mk.	26 Mk.
	8900 =	35 =
ad d)	von 15,956 Mk.	47 Mk.
	24,800 =	75 =
	30,499 =	89 =
	55,000 = und allem, was darüber ist	150 =

§. 9.

Die Gebühr wird auch dann bezahlt, wenn die Acten zum Behuf des einzuholenden Erkenntnisses versandt werden, oder, wenn die Sache, nach Einführung bei dem Ober-Appellationsgerichte, nicht fortgesetzet wird. Im letzteren Falle ist sie, nach Ablauf der festgesetzten Termine, und auf Betrieb der Canzley des Gerichts, von dem Appellant oder Imploranten, mit Vorbehalt etwaigen Regresses an den Gegner, zu entrichten.

Wird aber die Sache vor Eröffnung des Ober-Appellationsgerichtlichen Erkenntnisses verglichen, so unterbleibt die Zahlung der Urtheilsgebühr. (§. 8. der prov. Ger. Ordn.)

§. 10.

Bei der Berechnung der Urtheilsgebühren wird nicht auf den Gegenstand der Klage oder Wiederklage, sondern auf das Object der Beschwerden geschen; eben deshalb kommen aber auch Schäden, Zinsen und Kosten in Anschlag, in so ferne die Beschwerden darauf gerichtet sind. — Die Schäden, falls deren Betrag noch unbekannt ist, werden nach der Vorschrift des §. 13. behandelt.

§. 11.

Bei Vergleichung der verschiedenen in den vier freien Städten üblichen Geldsorten, werden 12 Gulden Rheinisch zu 17 Mk., 4 Rthlr. Gold zu 11 Mk., und 100 Mk. Hamb. Banco zu 125 Mk. Lüb. Courant gerechnet.

§. 12.

Ist der Werth des Streitgegenstandes zweifelhaft, so kann das Ober-Appellationsgericht die nöthige Aufklärung von den Ober-Gerichten oder von den Partheien selbst einziehen. Auch bleibt es in solchen Fällen den Partheien unbenommen, mittelst glaubhafter Bescheinigung des wirklichen Wertes des Streitobjectes, auf Verminderung und theilweise Zurückgabe der Urtheilsgebühr anzutragen. Bei demjenigen, was das Ober-Appellationsgericht hierauf entscheidet, hat es jedoch sein unabänderliches Bezwenden.

§. 13.

Bei Gegenständen, die keine Schätzung zulassen, wird die Urtheilsgebühr nach Verhältniß der Sache bis zur Summe von 150 Mk. bestimmt.

§. 14.

In der Regel wird nur eine Aussertigung gestempelt, weil nicht mehr als ein Original statt findet. Nur die Definitiv-Erkenntnisse sind für jede Parthei, oder jedes Consortium litis im Original auszufertigen und zu stempeln (§. 6.). Sollte bei den §. 7. erwähnten Entscheidungen die Aussertigung mehrerer Originale nöthig werden, so erhalten die zweite und folgende Aussertigung den Stempel von 2 Mk.

§. 15.

Es gilt gleichfalls als Regel, daß derjenige den Stempel und die Ganzleigebühren bezahlt, welcher den Bescheid veranlaßt. Ergibt sich jedoch aus dem Bescheide oder Erkenntnisse, wem die Kostenerstattung obliegt, so werden der Stempel und die Gebühren für sämtliche Aussertigungen dem Letzteren sogleich angerechnet und abgefodert. Dies geschieht insbesondere bei Definitiv-Erkenntnissen, in so ferne jemand zum Kostenersatz verurtheilt ist, wohingegen, bei eintretender Vergleichung der Kosten, der Stempel der Aussertigung von jeder Parthei besonders, und die Urtheilsgebühr von den Partheien gemeinschaftlich getragen wird.

§. 16.

Von allen Bescheiden, wovon nur eine Original-Aussertigung erforderlich ist, erhält die Gegenparthei eine Abschrift. Dafür, so wie für alle anderen abschriftlichen Mittheilungen, welche von Seiten des Ober-Appellationsgerichts geschehen, und in dessen Ganzley geschrieben worden, ist festgesetzt:

- a) Die Schreibgebühr, mit Inbegriff dessen, was für die Collation zu erlegen ist, beträgt 6 fl. für den Bogen.
- b) Jede Seite eines Bogens hat 25 Zeilen, und jede Zeile im Durchschnitt 10 Sylben.
- c) Ist nur eine Seite, oder sind zwei Seiten ganz oder zum Theil beschrieben, so betragen die Copialien nur 3 fl.; wohingegen es für einen ganzen Bogen gilt, wenn derselbe auch nicht voll, aber auf mehr als zwei Seiten beschrieben ist.

§. 17.

Für die Collation der von den Procuratoren neben den Originalien einzureichenden Abschriften, werden 2 fl. für den Bogen des Originals entrichtet.

§. 18.

Für jede Zustellung durch die Gerichtsboten, sowohl der Original-Aussertigungen, als der Copien, sind 8 fl. zu entrichten. Dasselbe ist für das Actenstragen nach der Post zu erlegen. Für das Einpacken der vom Ober-Appellationsgerichte abzusendenden Acten in Privatsachen, werden nach der Größe des Convoluts 8 fl. bis 2 Mk. vergütet.

§. 19.

Damit jeder genau wisse, was er zu zahlen hat, wird dasjenige, was eine Partei zu entrichten hat, von dem Secretair des Ober-Appellationsgerichts, oder von dem Stellvertreter derselben, eigenhändig auf den Bescheid oder das Erkenntniß, wogegen die Zahlung zu leisten ist, specificirt und verzeichnet.

§. 20.

Die Zahlung muß sogleich bei der Mittheilung, und zwar in dem zu Lübeck gangbaren, groben Courantgelde geschehen.

§. 21.

In Criminalsachen finden während des Verfahrens weder Stempel- noch Ganzleigebühren statt; wenn aber der Inquisit in die Kosten verurtheilt wird, so muß er den Stempel und sämmtliche Gebühren, so weit sein Vermögen reicht, nachbezahlen.

Vorstehender Taxordnung hat die gesetzgebende Versammlung am 11. August 1821 die Sanction erteilt. Frankfurt, den 28. August 1821.

Stadt - Ganzlei.

Bekanntmachung,

betreffend die Procuratoren bei dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte der freien Städte Deutschlands.

Da die zur Einsetzung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der freien Städte Deutschlands verordnete Commission, nach Vorschrift des §. 9. der am 8. Februar 1820 publicirten provisorischen Ordnung desselben, die erforderlichen Anordnungen in Beziehung auf die bei diesem Gericht anzustellenden Procuratoren getroffen hat: so werden von Uns, Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main, solche die gedachten Procuratoren betreffende Anordnungen, nämlich:

- I. die Instruction,
- II. der Eid,
- III. die Taxe der Gebühren,
- IV. das Formular der Vollmacht,
zu Ledermann's Wissenschaft und Nachachtung hier-
durch bekannt gemacht.

Gegeben in unserer großen Rathsversammlung,
Frankfurt, den 21. December 1820.

Publicirt durch das Umtsblatt am 5. Januar 1821.

I.

Instruction für die Procuratoren.

Ein jeder, der als Procurator bei dem Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands angestellt wird, hat sich zur treuen Erfüllung nachstehender Vorschriften zuvor eidlich zu verpflichten:

1) eine jede Sache ohne Unterschied, welche ihm in dieser Eigenschaft von einer Parthei übertragen wird, unweigerlich zu übernehmen, wenn ihn nicht besondere Gründe, über deren Erheblichkeit nöthigentfalls das Gericht zu erkennen hat, davon abhalten; selbst in diesem Falle jedoch das zur Wahrung der nächsten Frist Erforderliche, sofern er wenigstens hierzu mit Vorschuß versehen wird, zu besorgen;

2) die übernommenen Sachen mit aller Rechtlichkeit und gewissenhaften Sorgfalt wahrzunehmen, und deren Beendigung möglichst zu beförtern; insonderheit nicht nur die ihm zukommenden Schriften unverzüglich einzureichen, und die an ihn insinuirt werden den gerichtlichen Verfügungen der Parthei oder ihrem Sachführer alsbald zuzuschicken, oder was sonst dabei erforderlich zu besorgen; sondern auch über seine ganze Geschäftsführung vollständige Bücher zu halten, worin er alle an ihn gelangenden Schriften und gerichtlichen Verfügungen, deren Einreichung bei dem Gerichte und resp. Absendung an die Parthei oder ihren Sachführer, mit Hinzufügung des Datums des Empfangs und der geschehenen Besorgung, pünktlich zu verzeichnen hat; sodann über

den Ablauf aller Fristen in den ihm anvertrauten Sachen eine genaue Liste zu führen; sich selbst bei deren Beobachtung keine Versäumniss zu Schulden kommen zu lassen, falls aber von Seiten des Gegners eine Frist versäumt worden wäre, sofort und ohne besondern Auftrag auf den mit deren Ablauf verbundenen Rechtsnachtheil anzutragen; Verabredungen unter den Anwälten wegen Unterlassung eines solchen Antrags sind bei nachdrücklicher Strafe verboten;

3) hat der Anwalt sich zu den erforderlichen gesetzlichen Handlungen durch eine von der Parthei oder ihrem zu den Acten mit Substitutionsgewalt legitimirten Bevollmächtigten ausgestellte beglaubigte Vollmacht so zeitig versehen zu lassen, um solche, wo nicht früher, doch bei der ersten am Gerichte vorzunehmenden Handlung, einreichen zu können; hierzu sind vorzugsweise die nach der gesetzlichen Vorschrift gedruckten Formulare zu gebrauchen, oder, wenn in einzelnen Ausnahmsfällen eine schriftliche Vollmacht eingereicht wird, so muß diese wenigstens damit ihrem wesentlichen Inhalte nach übereinstimmen, auch mit dem erforderlichen Stempel versehen seyn; außerdem ist, falls der Parthei selbst die persönliche Fähigkeit zur Prozeßführung abgeht, die Ermächtigung ihres Vertreters, soferne es nicht schon in den Voracten geschehen ist, glaubhaft nachzuweisen;

4) darf der Anwalt seinem Mandate nicht einseitig, ohne erhebliche Gründe, worüber nöthigenfalls das Gericht zu entscheiden hat, entsagen;

5) sich bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlr. Küb. Courant, von dem Gerichtsorte nicht über drei Tage, ohne im Secretariat des Gerichts einen Stellvertreter nahmhaft gemacht zu haben, und nicht, außer den Ferien, über vierzehn Tage ohne Urlaub des Präsidenten, entfernen; und hat übrigens in jedem Falle der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung, bei eigner Verantwortlichkeit, die Einsichtung zu treffen, daß die immittelst an ihn gelangenden Schriften und gerichtlichen Verfügungen pünktlich besorgt werden, auch überhaupt in seiner gesammten Amtsführung nichts versäumt wird;

6) alle Eingaben der Parteien, mit Beifügung des Namens des Concipienten, von ihm eigenhändig unterschrieben, nebst einer Abschrift der Eingabe und der erforderlichen Anlagen, bei der Kanzlei des Ober-Appellationsgerichts in den dazu — vorläufig auf 10 bis 2 Uhr Vormittags und 4 bis 6 Uhr Nachmittags — bestimmten Stunden abgeben zu lassen;

7) keine Schrift einzureichen, welche den Gerichten schuldigen Achtung zuwider, oder beleidigend für die gegentheilige Partei, für deren Sachführer oder Anwalt, wäre; daher auch diejenigen, welche ihm mit dergleichen Ausdrücken zugeschickt würden, bei eigner Verantwortlichkeit davon zu reiñigen, oder wenigstens, falls der nahe Frisiablauf das Umschreiben nicht gestattete, solche Ausdrücke gänzlich auszulöschen; in so ferne jedoch die Partei deren Beibehaltung, seiner vorgängigen Abmahnung ungeachtet, ausdrücklich und auf eigne Gefahr verlangt haben sollte, und der Anwalt hierüber Be-

scheinigung beibringt: so soll die nach Besinden zu erkennende Strafe alsdann die Parthei allein treffen;

8) wird zwar dem Anwalde die Befugniß ertheilt, gleich bei Uebernahme der Sache einen Vorschuß von zwanzig bis dreißig Rthlrn, und, wenn solcher vor deren Beendigung erschöpft wird, einen weiteren von der Parthei zu begehrten; dagegen hat derselbe alle Verfügungen des Gerichts, welche ihm insinuirt werden, durch sofortige Entrichtung der Gerichtskosten, allenfalls nur mit Ausnahme der Urtheilsgebühren von höherem Belange, in Ansehung deren auf besonderes Ansuchen die unmittelbare Einziehung von der Parthei verordnet werden wird, einzulösen;

9) soll der Procurator, bei Strafe der Suspension und im Wiederholungsfalle der gänzlichen Entlassung, von den Partheien, außer den gesetzlich verordneten Gebühren, nichts verlangen, sich auch aller Handlungen, welche, ohne Nutzen für die Sache, nur zur Vermehrung seiner Gebühren gereichen, insonderheit aller unnöthigen Correspondenz, enthalten;

10) sich derjenigen Processsachen armer Partheien, welche ihm von dem Gerichte zur unentgeldlichen Besorgung übertragen werden, mit gleicher Emsigkeit und Sorgfalt, wie derer anderer Partheien, annehmen, und sich dabei eben so wenig eine Ver nachlässigung zu Schulden kommen lassen;

11) was ihm von seinen Clienten mit Rücksicht auf sein processualisches Verhältniß zu denselben mitgetheilt und anvertraut wird, nicht zu deren Nach-

theil offenbaren, oder davon einen anderen, als den beabsichtigten, Gebrauch machen;

12) soll kein Procurator in auswärtigen Diensten stehen oder in solche treten, keinen auswärtigen Dienst- oder Ehren-Titel annehmen, und keine Agentenschaft irgend einer Art für einen fremden Staat übernehmen; eine jede Zu widerhandlung zieht durch sich selbst den Verlust der Procuratur nach sich.

13) Diejenigen Procuratoren, welche aus den Sachführern der übrigen drei Städte angestellt werden, und bei den Lübeckischen Gerichten keine Advocatur treiben, haben in der Stadt, wo sie Bürger verbleiben, auch nach wie vor die bürgerlichen Lasten zu tragen, und auf Erfordern der Lübeckischen Behörden die Fortdauer ihres bürgerlichen Verhältnisses in einer der andern Städte nachzuweisen. Sie sind jedoch der Gerichtsbarkeit, den Polizeianordnungen, den mit letzteren verbundenen Beiträgen und den indirekten Steuern der Stadt Lübeck unterworfen.

14) Falls sie aber von der im §. 9. der provisoriischen Gerichtsordnung ertheilten Befugniß, sich als Sachführer der Stadt Lübeck praestitis praestandis aufzunehmen zu lassen, Gebrauch machen wollen, so müssen sie das Bürgerrecht dieser Stadt gewinnen, und sind allen damit verbundenen Pflichten unterworfen.

15) Es versteht sich von selbst, daß in allen Fällen bewiesener Nachlässigkeit oder Unredlichkeit derjenige Anwalt, welcher sich dergleichen hätte zu Schulden kommen lassen, dadurch, neben der nach den Umständen wider ihn zu erkennenden Geldstrafe, Suspens-

sion oder Absetzung, zur vollständigen Schadloshaltung gegen seine Partei verpflichtet werde.

16) Zur Sicherstellung des Gerichts und der von den Parteien an den Procurator etwa zu machenden Ansprüche hat derselbe eine Caution von zwei Tausend Mark Lübisch Courant zu bestellen. Diese Cautionssleistung geschieht durch zwei in einer der vier Städte oder deren Gebieten ansässige Bürgen, welche sich bis zu dem erwähnten Betrage solidarisch und mit Entlastung auf die einem Bürger zustehenden Rechtswohlthaten zu verpflichten haben, und in Ansehung deren, falls einer oder der andere mit Tode abgehen, in Vermögensverfall gerathen, oder seinen Wohnsitz anderwärts nehmen sollte, an dessen Stelle sofort ein anderer gestellt werden muß.

II.

Eidesformel für die Procuratoren.

Ich gelobe und schwöré zu Gott:

dass, nachdem ich von dem Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands als Procurator bei demselben ernannt worden bin, ich in allen dieses mir übertragene Amt betreffenden Angelegenheiten dem Ober-Appellationsgerichte die schuldige Ehrerbietung und Gehorsam erweisen, auch die mir bei demselben als Anwalt anvertrauten Sachen mit Ge-

wissenhaftigkeit besorgen, und überhaupt der
mir in dieser Eigenschaft ertheilten Instruction
in allen Puncten treulich nachkommen werde.
So wahr mir Gott helfe ic.

III.

Taxe der Procuraturgebühren.

Die Gebühren der Anwälte bei dem Ober-Ap-
pellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands
werden auf nachfolgende Sätze, außer welchen die
Partheien nichts weiter an dieselben zu bezahlen ha-
ben, bestimmt:

- 1) Für die Uebernahme einer Sache
(Arrha), deren Streitgegenstand
unter 1500 Mk. beträgt . . . 6 Mk. — fl.
" " 1500 bis 5000 Mk. beträgt 7 = 8 =
" " 3000 Mk. und darüber = 12 = — =
- 2) für Besorgung und Einreichung
der Vollmacht 1 = 8 =
- 3) für die Unterschrift und Einrei-
chung einer jeden Eingabe ohne
Unterschied 1 = — =
- 4) für Durchsicht des Originals aller
von Andern verfaßten Schriften,
von jedem Bogen — = 2 =
- 5) für Abhaltung eines angezeigten
Termins in der Canzlei des Gerichts 2 = — =

- wenn ein solcher Termin unter
dem Vorſtze eines Raths abgehal-
ten wird 4 Ml. — fl.
- 6) für Einsicht der Acten auf der
Kanzlei 2 . — .
wäre hiermit eine besondere Be-
mühung verbunden, so findet
eine verhältnismäßig höhere, ab-
thigenfalls vom Gerichte zu be-
stimmende Vergütung statt.
- 7) für die Absendung der dem An-
walte von Seiten des Gerichts
zugestellten Verfügungen an die
Parthei oder deren Sachwalter . 1 . — .
für ein etwa hinzugefügtes Be-
gleitungsschreiben ohne weiteren
Sachinhalt wird nichts berechnet.
- 8) für die Correspondenz mit der Par-
thei oder ihrem Sachführer, wo
es deren bedurft, oder von jener
ausdrücklich verlangt wurde, für
ein jedes Schreiben 1 . 8 .
bei Bergleichen von besonderer
Ausführlichkeit oder Wichtigkeit
findet eine höhere Vergütung, al-
lenfalls nach dem Ermessen des
Gerichts, statt.
- 9) für gehabte Auslagen, so weit
der Anwalt dafür nicht durch den
Vorschuß der Parthei gedeckt ist, 2 Prozent
dieser Auslagen, ohne Rücksicht

auf die Zeit; bleiben solche län-
ger als drei Monate unberichtigt,
so kommen für die weitere Zeit
die gewöhnlichen Verzugszinsen
hinzu.

Die Gebühren für Verfertigung der Schriften,
wenn solche ebenfalls von dem Anwalde geschieht,
sind nach der Advocaturaxe derjenigen Stadt, wo-
her die Sache kommt, zu berechnen.

I V.

Vollmacht für die Procuratoren.

Ich, der unterzeichnete N. N. (Tauf- und Ge-
schlechts-Namen des Bevollmächtigenden) beurkunde
hierdurch für mich und meine Erben, daß ich zum Be-
hufe der Verhandlung meiner Rechtsache wider N. N.
(genaue Bezeichnung des Gegners) wegen des (Streit-
gegenstand) am Ober-Appellationsgerichte der vier
freien Städte Deutschlands, den bei diesem Gerichte
angestellten Procurator, Herrn N. N., zu meinem
Anwalde bestellt habe.

Demzufolge ermächtige ich denselben, alle zur
Führung und Beendigung dieses Rechtsstreits erfor-
derlichen Handlungen, sowohl in dessen gegenwärtig-
er Lage, als in jedem Falle, wo derselbe wieder
an dieses Gericht gelangen sollte, in meinem oder
meiner Erben Namen vorzunehmen, insonderheit alle
Schriften für mich einzureichen, so wie die Verfü-

gungen des Gerichts und die Eingaben des Gegners in Empfang zu nehmen, hierbei auch alles weiter Nöthige zu besorgen.

Ich ermächtige zugleich diesen meinen Anwalt, in Verhinderungsfällen einen Andern an seiner Stelle zu beauftragen, und erkläre, daß alles dasjenige, was mein Anwalt oder dessen Stellvertreter in meinem oder meiner Erben Namen in dieser Sache vortragen, einreichen, annehmen und verhandeln wird, als von mir oder meinen Erben selbst geschehen, betrachtet werden und gelten soll; verspreche auch, meinen gedachten Anwalt und dessen Stellvertreter wegen der für mich zu übernehmenden Verbindlichkeiten schadlos zu halten, ihnen die nöthigen Geldvorschüsse zu erstatten, und die ordnungsmäßigen Gebühren zu entrichten. — Alles dieses unter Verpfändung meines gesammtten Vermögens.

Zur Bekräftigung dieser Vollmacht habe ich dieselbe, nachdem solche völlig ausgefüllt war, eigenhändig unterschrieben.

B e g l a u b i g u n g:

NB. Da nach den Gesetzen der Stadt Frankfurt eine Privat-General-Hypothek nicht bestellt werden darf, so ist die hierauf sich beziehende Klausel in obiger Vollmacht für Frankfurter Mandanten durchzustreichen.

Für diejenigen Vollmachten, welche der Stellvertreter einer Partei für dieselbe aussiebt, werden

eigene Formulare gedruckt, in welche jene Eigenschaft unmittelbar nach dem Namen des Bevollmächtigenden einzuschalten ist, auch im Uebrigen die erforderlichen Abänderungen bei Ausfüllung des Formulars zu beobachten sind, so wie auch für den Fall, wo mehrere Personen zugleich eine Vollmacht aussstellen, besondere die Mehrzahl ausdrückende Formulare gedruckt werden.

B e r o c h n u n g ,

wie die, vom gewöhnlichen Landwehrdienste Befreiten, bei außerordentlichen Ereignissen Dienste zu leisten haben.

W i r B u r g e r m e i s t e r u n d R a t h d e r f r e i e n S t a d t F r a n k f u r t a m M a i n .

In Betracht, daß außerordentliche Nothfälle eintreten können, welche hiesige freie Stadt mit Schaden und Gefahr bedrohen, in einem solchen außerordentlichen Fall aber, alle hiesige Bürger und Weisachen, auch wenn sie nach Inhalt der bestehenden Landwehr-Ordnung nicht verbunden sind, unter die Waffen zu treten, dennoch das größte Interesse haben, ihre Vaterstadt vor Schaden und Gefahr zu wahren, wie dieses bei sich ereigneten Gelegenheiten jederzeit zum Ruhme loblicher Burgerschaft von vielen freiwillig geschehen ist; und in Erwägung, daß für solche Fälle die Landwehrordnung keine Verfügung hinsichtlich der vom Landwehrdienste Befreiten enthält, verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 27sten Januar d. J.

A r t . 1.

Alle, vermöge des ersten Artikels Nummer acht, neun und zehn, und vermöge des sieben und neunzig-

sten Artikels der Landwehr-Ordnung, von dem gewöhnlichen Landwehrdienst Befreiten sind verbunden, bei außerordentlichen Ereignissen Dienste zu leisten, und daher gehalten, in solchen Fällen, mit einem Seltengewehr versehen, die Befehle des älteren Herrn Bürgermeisters zu befolgen.

A r t. 2.

Diese Bürger-Veteranen haben sich zu diesem Ende bei eintretenden Unruhen bei dem Quartier-Vorstande jedesmal unverzüglich zu versammeln, und daselbst die Befehle des älteren Herrn Bürgermeisters über ihre Verwendung zu vernehmen. Die Bürger-Veteranen sind verbunden, die ihnen von dem Herrn Bürgermeister durch die Quartier-Vorstände ertheilten Befehle genau zu befolgen, und das in sie gesetzte Vertrauen unter persönlicher Verantwortlichkeit zu rechtfertigen.

A r t. 3.

Es wird lobbliches Kriegszeugamt, Landwehr-Section, in jedem Quartiere die erforderlichen Listen fertigen und nach Maßgabe der eintretenden Veränderungen fortführen lassen, worin Name und Wohnort der zu diesem Dienste geeigneten Bürger verzeichnet sind, auch diese Verzeichnisse bei den Quartier-Vorständen niederlegen lassen.

A r t. 4.

Während die dienstpflichtige Landwehr-Mannschaft ihren bereits festgesetzten Verpflichtungen genüge zu leisten hat, sind die Bürger-Veteranen be-

stimmt, ohne in Bezug des Ranges auf frühere Dienst-Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, im Innern, der Stadt-Quartiere Ruhe und Ordnung zu handhaben, und wird daher alle Widersehlichkeit gegen die Bürger - Veteranen von Obrigkeit wegen äußerst strenge geahndet werden, da sie in Rücksicht ihres Alters und Erfahrung besondere Achtung verdienen.

A r t. 5.

Sollten sich unter den Befreiten Bürger befinden, welche vormals unter den Scharfschützen, Freiwilligen, Infanterie, Artillerie, der alten Cavallerie oder aber der nunmehr bestehenden freiwilligen Cavallerie gedient hätten, und statt unter die Quartier-Veteranen zu treten, vorzögen, sich an das eine oder das andere dieser besondern Corps wieder anzureihen; so ist Idßliches Kriegszengamt, Landwehr-Section, besaufragt, von diesen Bürgern besondere Listen fertigen zu lassen, und solche den betreffenden Commandanten gedachter Landwehr-Corps zur Instruction und Anwendung mitzutheilen.

A r t. 6.

Denen Bürgern, welche in Gemäßheit des vorliegenden §. 5. an die besondere Landwehr-Corps anzureihen sich erklärt haben, wird zwar nicht zur unerlässlichen Pflicht gemacht, in vollständiger Uniform und Armatur auf den Sammelplätzen zu erscheinen; — jedoch ist man gewärtig, daß sie nichts vernachlässigen werden, um sich zu dem von ihnen gewählten Dienste in brauchbarem Stande zu zeigen.

Indem Wir diese Verordnung durch Abdruck in der städtischen Gesetz- und Statuten-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß bringen, befehlen und gebieten Wir zugleich den hiesigen Behörden, sämtlichen Bürgern, Besassen und Einwohnern hiesiger freien Stadt, so weit es jeden von ihnen angehet, sich genau hiernach zu richten und zu achten.

Beschlossen in unserer großen Rathßversammlung
den 20. Februar 1821.

Publicirt den 22. December 1821.

Verordnung,
den Getraidehandel betreffend.

Wir Burgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verordnen hierdurch, auf verfassungsmäßigen Bes-
schluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11.
April L. J.

Da die unter dem 12. August und 5. December
1805, aus Anlaß damalen vorgekommener Anzeigen
eines, bei bereits eingetretener großer Theuerung
der Brodsfrüchte, getriebenen Aufkaufs in der Nähe
beständlicher Vorräthe zum Verführen ins Ausland,
nur augenblicklich abgemüßigte Vorkehrungen waren,
welche mit dem Aufhören des Notstandes ihren Zweck
erfüllt hatten; da ferner eine gänzliche Freigebung
des Fruchthandels dem wahren Besten der Staaten,
selbst im Falle, ohnehin meist partieller, kärglicher
Endten, am gewissensten zusaget, und wo auch ein
unlauterer, nur auf den Notstand berechneter, spe-
culativer Geist mit unterlaufen sollte, dieser durch
meistens erfolglose Untersuchungen nicht abgewendet
werden kann, wohl aber oft in sich selbsten seine
Bestrafung findet: so wird, indem Eingangs ge-
dachte, so wie alle frühere, die Freiheit des Getrai-
dehandels beschränkende Verordnungen außer Kraft

und Wirkung gesetzt werden, auf verfassungsmäßiger Wege alle Beschränkung des Handels mit Gesträide, — insofern nicht ein, alle Bundesstaaten bindender, Bundesbeschluß hieran Modificationen erfordern wird, — hiermit aufgehoben, und demnach besagter Handel als jedem frei erklärt.

Beschlossen in unserer großen Rathsversammlung
am 17. Mai 1821.

Publicirt durch das Amtsblatt am 22. Mai 1821.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Senate der vier freien Städte
Deutschlands über eine

nachträgliche Verordnung zur provi-
sorischen Gerichts-Ordnung für das
gemeinschaftliche Ober-Appella-
tions-Gericht

sich vereinigt haben, so wird andurch auf verfas-
fungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versamm-
lung vom 11. August l. J., in Anlage № 1., ge-
dachte Verordnung zu Jedermann's Kenntniß und
Nachachtung gebracht.

Beschlossen in unserer großen Rathsversammlung
den 8. November 1821.

Anlage № 1.

Nachträgliche Verordnung
zu der provisorischen Gerichtsordnung für das
gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der
vier freien Städte Deutschlands,
Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Es ist im §. 2. der provisorischen Gerichtsordnung
für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht
der freien Städte darüber,

wie in den Fällen, da, wegen unvermeidlicher
Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts,
die zur Abfassung eines Urtheils erforderliche
Zahl nicht vorhanden seyn sollte, diese Zahl an-
derweitig zu ergänzen sey;

im §. 10. derselben Gerichtsordnung aber darüber,
wie während der Ferien für die laufenden Sa-
chen, wobei Gefahr mit dem Verzuge verknüpft
ist, für summarische und sonst ihrer Natur nach
eilige Sachen zu sorgen,

nachträgliche Verordnung vorbehalten worden.

Zur Erledigung dieses Vorbehalts wird hiermit
Nachstehendes verfügt:

§. 1.

In den Fällen, da wegen einer Vacanz, oder wegen einer unvermeidlichen Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts, die im §. 21. der provvisorischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Stimmenzahl nicht vorhanden wäre, ist bei Abgabung der in jenem Paragraphen erwähnten Erkenntnisse die Gegenwart des Präsidenten, oder seines Stellvertreters, und von drei Räthen, genügend. Es wird jedoch hiebei vorausgesetzt, daß zuvor jedesmal möglichste Sorgfalt und jedes zweckdienliche Mittel angewandt worden, um die im §. 21. der Ordnung vorgeschriebene Anwesenheit von wenigstens fünf stimmführenden Mitgliedern zu erreichen.

§. 2.

Beruhet der Mangel der vorgeschriebenen Zahl von fünf Stimmen allein, oder zum Theil, auf einem vorübergehenden Grunde, so kann das Gericht nur dann in der verminderten Zahl entscheiden, wenn zur Zeit, da die erste Relation zum Vortrage kommen müßte, keine Aussicht vorhanden ist, daß schon nach drei Wochen jener Mangel gehoben seyn würde.

§. 3.

In den angegebenen Fällen müssen die Akten nebst der Relation, und wenn eine besondere Correlation statt gefunden hat, auch mit dieser letzteren, unter sämtlichen Mitgliedern des Gerichts; welche in dieser Sache stimmfähig sind, circuliren.

§. 4.

Entsteht hiernächst bei dem Vortrage der Sache in der Sitzung Stimmengleichheit, so entscheidet die Meinung, für welche der Präsident, oder dessen Stellvertreter, sich erklärt.

Für Lübeck gilt jedoch die besondere Vorschrift, daß vor Anwendung dieses Gesetzes, so wie überhaupt bei der im §. 22. der provisorischen Ordnung bemerkten Stimmengleichheit, in den aus dieser Stadt an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen, von demselben jedesmal ein vorgängiger Vergleichsversuch zwischen den Parteien anzuordnen ist.

§. 5.

Das Gericht hat in jedem einzelnen Falle dem Directorial-Senate davon eine Anzeige zu machen, daß und aus welchen Gründen die Zahl von fünf Stimmen nicht vorhanden gewesen sey.

§. 6.

Während der Ferien müssen, nach einer abwechselnden Reihefolge, mindestens drei stimmführende Mitglieder des Gerichts anwesend bleiben, so daß einer in der Stadt selbst, wo das Gericht seinen Sitz hat, die andern Beiden wenigstens in solcher Nähe sich aufhalten, daß sie spätestens in zweimal vier und zwanzig Stunden herbeikommen können.

§. 7.

Sind in den Ferien vier Mitglieder des Gerichts anwesend, so können auch Definitiv-Erkenntnisse von ihnen erlassen werden, in sofern sie nicht,

nach reiflicher Erwägung der Lage der Sache, die Abgebung des Definitiv-Erkenntnisses vermeiden, natürlich auch nicht durch eine Provisional. Verfügung, bis zum Ablauf der Ferien, eine einstweilige Auskunft treffen können.

In diesem Falle müssen jedoch sämtliche anwesende Mitglieder sich selbst aus den Acten unterrichten.

In Beziehung auf die aus Lübeck an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen hat jedoch dasselbe während der Ferien überall keine Urtheile und Bescheide der im §. 21. der Gerichtsordnung erwähnten Art abzugeben, es wäre denn, daß sich fünf stimmberechtigte Mitglieder des Gerichts dabei gegenwärtig fänden.

§. 8.

Als solche Sachen, welche während der Ferien einer Erledigung bedürfen, sind anzusehen:

- a) diejenigen laufenden Sachen, wobei Gefahr mit dem Verzuge verknüpft ist, und
- b) die summarischen und ihrer Natur nach eiligen Sachen. In Ansehung dieser Sachen bleibt es indeß dem Ermessen der anwesenden Mitglieder des Gerichts überlassen, ob eine der gewöhnlich für summarisch geachteten Sachen eine solche Eile erfordert, daß sie schon im Laufe der Ferien erledigt werden muß.

Uebrigens findet die im 5ten Absahe des §. 34. der provisorischen Gerichtsordnung wegen der in den

Ferien ablaufenden Fristen getroffene Bestimmung auf diese Sachen keine Anwendung.

§. 9.

Der Senat der freien Stadt Lübeck wird das im §. 11. der provisorischen Gerichtsordnung bemerkte Directorium bis zum Anfange der nächsten Ferien, nämlich bis zum 22. Julius 1822, fortführen.

Publicirt den 22. December 1821.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main fügen andurch zu wissen:

Nachdem in dem Geseze über das Polizeywesen vom 22. July 1817 §. 12. enthalten ist, daß bei dem Abgange des Einen der beiden Polizey-Gerichts-Assessoren die zweite Polizey-Gerichts-Assessors-Stelle nicht wieder besetzt werden soll, es sey dann, daß die gesetzgebende Gewalt, die nochmäligie Besetzung dieser Stelle, gegründeter Ursachen halben, bewillige; und seitdem diese zweite Polizey-Gerichts-Assessors-Stelle wirklich eröffnet worden ist, es folglich theils aus diesem Grunde, theils aus den, seit der Zeit, wo jenes Gesez eingeführt und zur Anwendung gebracht worden, gemachten Erfahrungen, erforderlich ist, daß über die, in den §§. 26. u. ff. jenes Gesetzes vorgeschriebene Funktion und Competenz des Polizey-Amts, so wie wegen einiger andern das Polizeywesen betreffenden Punkte eine weitere gesetzliche Vorschrift erfolge; so verordnet Wir, auf verfassungsmäßigen Beschuß der gesetzgebenden Versammlung vom 20. Februar 1822, Folgendes:

Art. 1.

Die in dem Geseze vom 22. July 1817 vor kommende Verschiedenheit der äußern Bezeichnung des Polizey-Amts, durch Polizey-Amt, und Polizey-G.-u. Et.-G. 3r Bb.

5 **

Gericht, jenachdem die Gegenstände seiner Wirksamkeit, in die verwaltende (administrative) oder in die gerichtliche Polizey einschlagen, soll in Zukunft nicht mehr Statt finden, vielmehr sollen alle, nach Inhalt jenes Gesetzes, zu dem Wirkungskreise des Polizey-Amtes gehörenden Geschäfte, von dem, nach Maßgabe der Const. Ergänz.-Akte Art. 24. durch Senats-Deputirte besetzten Polizey-Amte, unter dieser alleiniger Benennung geführt werden.

Art. 2.

Außerdem, daß nach §. 12. des Gesetzes vom 22. July 1817 zu den daselbst benannten Beschäftigungen ein eigener Polizey-Assessor bestellt ist, versiehet der zeitige Criminal-Rath auf dem Polizey-Amte die Funktionen als erster Polizey-Assessor, der gestalt, daß denselben in dieser Eigenschaft alle diejenige Untersuchungen überwiesen werden, welche bei ihrem ersten Anblische keinen Zweifel lassen, daß sie sich zu einer peinlichen Untersuchung eignen. Ausgenommen sind jedoch hiervon die Untersuchungen

wegen Verlegerungen von öffentlichen Anschlüssen oder öffentlichen Gebäuden;

wegen einfacher Diebstähle unter 20 fl. an Werth des entwendeten Gegenstandes;

wegen Realinjurien, welche gefährliche Verwundungen nicht zur Folge haben, jedoch der allgemeinen Sicherheit und des Beispiels wegen eine Untersuchung von Amts wegen erheischen;

wegen Verbalinjurien, welche mit besonders gravirenden Umständen verknüpft sind, z. B. von Kindern gegen Eltern und
wegen fleischlicher Vergehen,

indem die Untersuchung und Bestrafung dieser, als Ausnahmen bezeichneten Vergehen, an das Polizey-Amt verwiesen werden.

Ist die Untersuchung eines Verbrechens durch die Polizey so weit gediehen, daß solche, nach Vorschrift des §. 36. des Gesetzes vom 22. July 1817 an das peinliche Verhör-Amt gelangen könne, so hat das Polizey-Amt alsdann die Sache mittelst Berichtes dem Appellations-Gerichte vorzulegen.

Bei Abfassung der Bescheide und Beschlüsse auf dem Polizey Achte, haben der Criminal-Rath, als erster Polizey-Assessor, und der zweite Polizey-Assessor in den von ihnen respective geführten Untersuchungen nur ein votum consultativum zu führen.

Art. 3.

Von allen Verfügungen, welche das Polizey Amt, als Verwaltungsbehörde, erläßt, und welche keine Strafe oder Confiskation in sich begreifen, geht der Rekurs an den Senat, und von allen Verfügungen des Polizey-Amtes, als Untersuchungsbehörde, in Untersuchungen, welche entweder von Amts wegen oder auf Betreiben eines dabei Beteiligten geschehen, so wie von Straf- und Confiskations-Verfügungen des Polizey-Amtes in Verwaltungsgegenständen, kann die Appellation an das Appellations-Gericht ergriffen werden.

Bei allen Untersuchungen, welche eine polizeiliche Bestrafung nach sich ziehen, steht den Angeklagten, so wie den sonst dabei Beteiligten frei, die Einsicht oder die Abschrift der Untersuchungs-Protokolle, auf ihre Kosten, zu verlangen.

Art. 4.

Auf dem Land - Amte soll ebenfalls die in der Instruktion für die Land - und Dorf - Polizey vor kommende Benennung: Land - Polizey, Gericht, in Zukunft nicht mehr Statt finden, sondern die Dorf - und Land - Polizey auf den städtischen Dörfern und deren Gemarkung, von dem Land - Amte, wie die Polizey in der Stadt und deren Gemarkung von dem Polizey - Amte verwaltet werden, und hier bei der Land - Amtmann die nemlichen Funktionen cum voto consultativo versehen, welche den beiden Polizey - Assessoren bei dem Polizey - Amte zukommen.

Zur Handhabung der Sicherheitspolizey soll das Polizey - Amt die Befugniß haben, auf allen zur Stadt gehörigen Dorfschaften und Höfen durch sein Personale streifen und visitiren zu lassen, und überhaupt neben dem Land - Amte die Sicherheitspolizey gegen Diebe, Bagabunden und verdächtiges Gesindel auf dem Lande auszuüben.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 5. März 1822.

Publicirt den 25. März 1822.

G e s i n d e - O r d n u n g
für die
freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main,
verordnen andurch, auf verfassungsmäßigen Beschlüß
der gesetzgebenden Versammlung vom 20. Febr. 1822,
über die Rechte und Pflichten der Dienstherrschaften
und des Dienstgesindes in hiesiger Stadt und Ge-
biet, folgendes:

Gegenstand der Gesinde-Ordnung und auf
wen sich deren Verbindlichkeit erstreckt.

§. 1.

Gegenstand der Gesinde-Ordnung.

Die nachfolgende Gesinde-Ordnung bestimmt die
Rechte und Pflichten der, in der Stadt Frankfurt
und deren Gebiete wohnenden, Dienstherrschaften und
ihres Dienstgesindes. Auch Militär-Personen, in
Ansehung ihres nicht zum Militär gehörigen Dienst-
gesindes, und Fremde, wenn sie während ihres Auf-
enthalts dahier Dienstgesinde aufzunehmen oder verab-
schieden, sind den Vorschriften dieser Ordnung un-
terworfen.

§. 2.

Wer unter der Benennung des Dienstgesindes verstanden sey.

Unter der Benennung: Dienstboten, sind nur solche Personen verstanden, welche sich gegen bestimmten Lohn, ohne, oder mit Nebenbedingungen, als für Kost, Kleidung und dergleichen auf längere Zeit zu Dienst verdingen. Dahir gehören: Kammerjungfern, Haushälterinnen, Beschlieferinnen, Köchinnen, Mägde, Kammerdiener, Bediente, Köche, Jäger; Portiers, Kutscher, Auslaufer, Hausknechte, Gärtner, Kellner und Marqueurs in den Wirths- und Caffee-Häusern, Knechte der Miethkutscher, so wie auch alle männliche Dienstboten der Handwerker, die nicht als Gesellen oder Lehrlinge eingeschrieben sind.

§. 3.

Dienstvertrag, Miethpfennig.

Der Dienstvertrag erhält seine volle Gültigkeit, wenn von der Dienstherrschaft: daß sie den Dienstboten aufnehmen, — von dem Dienstboten: daß er einstehen wolle, zugesagt, — der Lohn bestimmt, — und hierauf der Miethpfennig gegeben und angenommen worden. Dieser Miethpfennig kann jedoch nur ein Mal, nämlich bei Anfange des Dienstes, mithin nicht auch bei Verlängerung oder Erneuerung der Dienstzeit, verlangt werden.

Dessen Bestimmung hängt von dem Gutfinden der Herrschaft ab. Er wird von der Herrschaft dem Dienstboten an dem Lohn nicht abgezogen.

§. 4.

Wem, bei entstehendem Streit über den Lohn und die Kost, Glauben beizumessen.

Bei entstehendem Streite wird der Herrschaft auf ihre eidliche, oder nach Besinden handtreuliche,

Versicherung geglaubt, wenn die Frage entsteht:

- a) wie viel Lohn oder respective Ersatz für Kosten ausbedungen worden;
- b) ob dieser Lohn oder respective Ersatz für die ganze verflossene Dienstzeit, oder auf denselben abschläglich, gezahlt;
- c) ob an Kleidungsstücken oder Livrée, und worin solche bestehet, so wie über deren Abverdienung etwas verabredet oder versprochen worden sey?

Pflichten der Dienstboten.

§. 5.

Häusliche Aufsicht über den Dienstboten.

Durch den Eintritt in den Dienst kommt der Dienstbote, neben der allgemeinen öffentlichen Aufsicht, unter die besondere häusliche der Herrschaft.

§. 6.

Pflichten der Dienstboten.

Die Pflichten der Dienstboten sind: Treue, Fleiß und willige Berrichtung der ihm obliegenden Dienste; Ehrerbietung gegen die Herrschaft und Achtung gegen die Angehörigen derselben; Verträglichkeit mit dem Nebengesinde; gesittete, anständige Ausführung; endlich Befolgung alles dessen, was das Familienhaupt, zur Erhaltung der häuslichen Ordnung einzuführen, für gut findet.

§. 7.

Bergehungen der Dienstboten werden streng bestraft.

Folgende Verbrechen und Bergehungen werden unmachsticlich mit peinlichen und nach Umständen polizeylichen Strafen belegt:

- a) jede wirkliche Entwendung, ohne Unterschied ob sie in baarem Gelde oder Geldeswerthe besteht, mithin ein **Hausdiebstahl** ist;
- b) jede Veruntreuung, wenn z. B. der Dienstbote bei einem ihm vermöge seines Dienstes obliegenden, oder aufgetragenen Einkaufe höhere Preise angibt, oder weniger, als nach der berechneten Ausgabe, einkauft; oder wenn er bei einem anvertrauten Verkaufe nicht die ganze Einnahme abliest; ferner, wenn er Eßwaaren oder Getränke entwendet; und entweder selbst verzehrt, oder andern Personen zuschleppt, und vergleichen mehr;
- c) sonstige Beträgereien, unter deren mannigfachen Arten insbesondere bemerkt wird, wenn Dienstboten auf Namen und Rechnung des Dienstherrn, ohne dessen Geheiß oder Bewilligung, etwas borgen, wodurch ohnehin dem Börger kein Klagerecht entsteht.

§. 8.

Art der Dienstleistung.

Der Dienstbote ist seiner Herrschaft, alles zu leisten, schuldig, was nach der Eigenschaft seines Dienstes als eine ihm zukommende Berrichtung verstanden werden kann.

§. 9.

Gorgfalt des Dienstbotens; Ersatz verursachten Schadens.

Bei vorsätzlichen oder groben Versehen, oder bei geringen, wenn es wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat, muß das Gesinde den Schaden ersetzen.

§. 10.

Betrügen des Gesindes gegen die Herrschaft.

Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise, muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 11.

Annahme von Besuchen.

Gegen das Verbot der Herrschaft dürfen Dienstboten Besuche überhaupt, so wie bestimmter Personen, oder zur untersagten Zeit, nicht annehmen; und wer ohne Vorwissen der Herrschaft jemanden beherbergt, soll angezeigt und mit 24ständigem, nach Beschaffenheit der Umstände mit schärfendem, Polizey-Arrest bestraft werden.

§. 12.

Anzeige des Austritts des Gesindes.

Der Dienstbote, der aus dem Dienste tritt, ist verbunden, binnen 24 Stunden hiervon dem Polizey-Amte, und respective auf dem Lande bei dem Schulte, heissen die Anzeige zu machen. Der dawider handlende wird mit Arrest oder Ausweisung, wenn er ein Fremder ist, bestraft.

Pflicht der Herrschaft.

§. 13.

Verbindlichkeiten der Herrschaft.

Die Verbindlichkeiten der Herrschaft sind: daß sie alles, was dem Dienstboten nach der Eigenschaft seines Dienstes an Lohn, Kost, Kleidung, und andern Nebenvortheilen zugesagt ist, genau erfülle, und ihm die, zu dem Gottesdienst erforderliche Zeit nicht versage, noch ihn überhaupt in Ausübung seiner Religionspflichten hindere, sondern vielmehr dazu anweise, und ermuntere.

§. 14.

Vерpflichtung gegen erkrankte Dienstboten.

Die Herrschaft ist verpflichtet, dem im Dienst erkrankten Dienstboten, so lange er noch bei ihr im Hause ist, an ärztlicher und chirurgischer Hülfe es nicht gebrechen zu lassen; und besonders wo Gefahr auf dem Verzug haf tet, mit Eifertigkeit ihm solche zu verschaffen, wie auch, wenn sie den Kranken von sich zu entlassen, und dem Hospital zu übergeben ges denkt, das, was für ihn zu diesem Zwecke besorgt werden muß, schleinig zu besorgen,

§. 15.

Aufsicht auf das sittliche Vertragen der Dienstboten.—

Schwangerschaft eines weiblichen Dienstboten.

Auf das sittliche und wohlanständige Vertragen des Gesindes, sowohl in als außer dem Hause, haben die Herrschaften, soweit als möglich, ein wachsames Auge zu halten, und sie werden besonders dann, wenn sich ein weiblicher Dienstbote schwanger befinden sollte, auf das Ernstlichste erinnert, denselben zeitig darüber zur Rede zu stellen, und wenn sich die Vermuthung bestätigt, alsbald die Anzeige davon zu machen.

Eine Unterlassung solcher Anzeige wird, wenn die Herrschaft um die Schwangerschaft gewußt hat, mit 3 bis 20 Thaler bestraft, unbeschadet den Fällen, welche bei unterlassener, oder zu spät erfolgter Anzeige nach Art 2. des Gesetzes vom 23. Dec. 1817, die Anzeige unehelicher Schwangerschaften betreffend, beahmt sind.

§. 16.

Unerlaubte Mißhandlung.

Mißhandlung des Gesindes durch die Herrschaft wird nach den bestehenden Gesetzen geahndet.

Was bei dem Austritte aus dem Dienste
zu beobachten ist.

§. 17.

Aufkündigung.

Da sowohl die Herrschaft als der Dienstbote schuldig ist, die Zeit auszuhalten, auf welche der Dienstvertrag eingegangen worden, so ist dieselbe hiernächst dem Dienstboten, welchen sie bei Ablaufe jener Zeit zu verabschieden gedenkt, und eben so dieser der Herrschaft, von deren Dienst er austreten will, vorher ordentlich aufzukündigen verbunden.

§. 18.

Zeit der Aufkündigung.

Zur ordnungsmäßigen Aufkündigungszeit werden 14 Tage bestimmt. Ist nicht aufgekündigt, so wird der Dienstvertrag auf eben so lange Zeit als auf welche er eingegangen worden, für stillschweigend erneuert angenommen. Wie dem Dienstboten während der Aufkündigung bis zum Austritte Kost und Lohn ohne Verminderung fortläuft, so ist dieser auch seine Dienste mit gleicher Aufmerksamkeit fortzusetzen schuldig.

§. 19.

Entlassung des Gesindes ohne Aufkündigung.

Die Herrschaft kann das Gesinde ohne Aufkündigung sofort entlassen

- 1) Wenn sie den Dienstboten mit einem 14tägigen Lohne, und für Kost und Logis täglich mit 24 fr. für diese Zeit, entschädigt; wie auch in diesem Falle für die Livree, so weit sie abverdient ist (§. 4. lit. c. oben) einen billigen Ertrag leistet.

- 2) Aus folgenden Ursachen und Umständen, welche die Dienstherrenschaft auch berechtigen, den Miethpfennig von einem gedungenen, noch nicht in Dienst getretenen, Dienstboten zurückzufordern:
- a) wenn die Herrschaft nach der Hand gegen das vorgewiesene Dienstzeugniß, in Anschung der Treue und guten Aufführung, erweislich gegründetes Bedenken zu tragen, Ursache hat;
 - b) wenn der Dienstbote mit einer vorher nicht wahrgenommenen eckelhaften — ansteckenden — oder epileptischen Krankheit behaftet;
 - c) wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist;
 - d) wenn der Dienstbote Umstände verheimlicht oder unwahr angegeben hat, welche die Herrschaft, wofern sie ihr bekannt gewesen wären, abgehalten haben würden, ihm den Dienst zusagen. Wenn z. B. ein verbeyratheter Besdiener sich für unverheyralt; ein verehlichtes Weib für eine Wittwe; — eine Wittwe, die noch Kinder zu ernähren hat, für kinderlos ausgegeben hat, u. s. w.
 - e) Wenn sich die Unfähigkeit des Dienstboten zu derjenigen Geschicklichkeit ergibt, die er auf Befragen bei der Vermietbung zu besitzen aussdrücklich vorgab.
- 3) Wenn der Dienstbote, außer den §. 7. genannten Fällen,
- a) sich überwiesenermaßen außer dem Hause Ausschweifungen erlaubt, welche einer gesetzlichen Strafe unterworfen sind;
 - b) einen übermäßigen Aufwand in Geld oder Kleidung macht.

Zu diesem Fall sind die Herrschaften aufgefodert und erinnert, das Gesinde, welches sich dann gehörig auszuweisen hat, darüber zur Rede zu stellen. Weiset es sich hierüber nicht aus, so ist die Herrschaft schuldig, solches anzugezeigen; — und sie kann überdies das Gesinde sogleich verabschieden.

- c) ohne Erlaubniß über Nacht aus dem Hause bleibt; oder jemanden übernachten läßt;
- d) mehrmalen mit Versäumung des Dienstes, oder ohne Noth, über erlaubte oder zu dem Geschäft erforderliche Zeit ausbleibt;
- e) aus dem Dienst heimlich entläuft;
- f) der Verabredung und Verleitung des Nebengesindes, um der Herrschaft, zumal miteinander, den Dienst aufzukündigen, übersführt wird, wo alsdann der oder die Urheber noch außerdem mit 3 bis 8 tägigem Arreste bestraft werden;
- g) in eine Arreststrafe von 24 Stunden und drüber verurtheilt wird;
- h) wenn er das, was ihm übergeben ist, so nachlässig besorgt, daß, wenn dasselbe länger unter seinen Händen bliebe, täglich zunehmender und beträchtlicherer Schaden zu befürchten ist;
- i) wenn er eine Rechnung zu führen hat, und dabei in einen Rest verfällt, über den er sich nicht ausweiset, noch von dem daraus gegen ihn hervorgehenden Verschulden hinlänglich reiniget;
- k) wenn er dem Trunk ergeben ist, oder durch Zänkerei und Schlägereien mit dem Nebengesinde den Hausfrieden stöört, und von soilem Betragen, nach geschehener Ermah-

- nung, und vergeblich angewendeten Mitteln häuslicher Zurechtweisung, nicht abläßt;
- I) wenn er sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft, und die eingeführte Hausordnung, namentlich bei Feuer und Lichte, zu Schulden kommen läßt;
 - m) wenn er die Herrschaft durch ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshaftes Verhetzen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht;
 - n) wenn er die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil versetzt;
 - o) wenn die Herrschaft von dem Gesinde durch Vorzeigung falscher Zeugnisse zur Annahme bewogen wurde;
 - p) wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens weshalb dasselbe nach diesem §. 23. Nr. 2. a. Nr. 3. a. l. m. n. entlassen werden kann, schuldig gemacht hat.

In allen diesen Fällen ist die Herrschaft dem also verabschiedeten Dienstboten den Lohn nicht weiter, als bis zu dem Tage seines Austritts, zu verabfolgen schuldig.

§. 20.

Wenn der Dienstbote an die Zeit des Dienstvertrags nicht gebunden ist.

Von Seiten des Dienstboten kann die Zeit des Dienstvertrags abgekürzt werden,

- 1) wenn die Herrschaft für beständig, oder auch nur auf längere Zeit, eine Reise in ein entferntes Land zu unternehmen gedenkt;

- 2) wenn ihn eine, zum Dienen unfähig machende, Krankheit oder körperliche Gebrechlichkeit besfallen hat;
- 3) bei einer erweislichen Heyrath;
- 4) wenn erweislich ihm eine Erbschaft zufällt, die seine Gegenwart unverschieblich an einem andern Orte fordert. In diesen Fällen kann auch der, noch nicht eingetretene, Dienstbote den angenommenen Dienst aufzündigen; doch muß er die Herrschaft davon ohne Berzug benachrichtigen, und den Miethpfennig zurückschicken;
- 5) wenn er von der Herrschaft zu Handlungen, welche wider die guten Sitten laufen, hat verleitet werden sollen.

§. 21.

Die Livree betreffend.

Mit der Livree ist es, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen worden, folgendermaßen zu halten:

- 1) der Dienstbote hat sich mit der von seiner Herrschaft ihm bestimmten Livree zu begnügen. Er ist schuldig dieselbe rein und brauchbar zu erhalten. Wenn er sie mutwillig beschädelt, oder zerreiht, ist die Herrschaft berechtigt, das verdorbene Stück aus dem Lohn des Dienstboten machen zu lassen.
- 2) Der Dienstbote darf Livree-Stücke, welche noch nicht abverdient sind, ohne Erlaubniß der Herrschaft, weder verkaufen, verpfänden noch sonst veräußern. — Der Käufer und Pfand-Inhaber u.s.w. ist schuldig, solche unentgeldlich heraus zu geben.

- 5) Die Sonntags- oder Galla-Livree, Mantel, Kragen, Oberrock u. s. w. wird von den Dienstboten, wenn nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt wurde, nie abverdient; sondern kann von der Herrschaft zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden.
- 4) Der nach einem halben Jahre aus dem Dienste tretende Dienstbote hat nur nach dem Verhältnisse der Zeit einen Anspruch auf Ersatz der Kleidungsstücke zu machen.
- 5) Der Dienstbote, welcher noch vor Ablauf eines halben Jahres aus dem Dienste tritt, hat keinen Anspruch auf irgend einen Ersatz wegen der Livree zu machen. Ausgenommen hiervon ist jedoch der Fall, wenn die Herrschaft blos ihrer Convenienz wegen und ohne gegen den Dienstboten eine hinlänglich begründete Klage zu haben, denselben gegen die, oben (§. 19. Nr. 1.) bestimmten Leistungen, vor Verlauf der verabredeten Zeit seines Dienstes aus demselben zu entlassen, für gut findet.

Demjenigen, welcher wegen übler Aufführung oder aus den oben (§. 19. sub Nr. 2 u. 3.) angeführten Ursachen, vor der Zeit verabschiedet wird, desgleichen auch Dienstboten, welche aus den §. 20. sub Nr. 1 — 4. genannten Ursachen, aus dem Dienst vor abgelaufener Dienstzeit austreten, gebührt keine Entschädigung für die getragene Livree.

§. 22.

Ausstellung eines Zeugnisses.

Die Herrschaft hat, wenn ihr von dem entlassenen Gesinde nichts Nachtheiliges bewußt ist, demsel-

ben ein der Wahrheit treues Zeugniß in dem Gesindebüchelchen zu ertheilen, und darin ihren Namen zu unterzeichnen.

In dem Falle, daß wegen des Verlustes eines Gesindebüchelchens ein neues gegeben wird; sind in das letztere die betreffenden Zeugnisse aus den polizeylichen Registern zu übertragen.

Aufsicht des Polizey-Amts über das Dienstgesinde, in der Stadt und deren Gemeinde; und allgemeine Leitung in Dienstboten-Angelegenheiten.

§. 25.

Aufsicht des Polizey-Amts über das Gesinde.

Jeder Dienstbote muß vor Ablaufe der ersten 14 Tage nach seinem Dienstantritte in die Dienst-Register eingetragen werden. Welcher noch nicht eingeschrieben ist, hat sich, nach vorgängiger Legitimation, einschreiben zu lassen, und binnen 14 Tagen, von unten gesetztem Datum an, gegen Abgabe von 12 Kreuzern, ein Gesindebüchelchen bei dem Polizey-Amte in Empfang zu nehmen.

Jeder gegenwärtig in Dienst stehende oder künftig in hiesige Dienstverhältnisse tretende Dienstbote welcher sich in die Register nicht einzeichnen läßt, auch mit keinem der erwähnten Dienstbüchelchen verschen ist, hat zu gewärtigen zu jeder Zeit, wenn er ein Fremder ist, aus der Stadt gewiesen, und nach Umständen noch besonders bestraft zu werden, auch wird, bei Vermuthung fälschlicher Angabe eines Dienstboten, nach vorgängiger Untersuchung, und nach Umständen, derselbe selbst bis zu einer vierwö-

hentlichen Einsperrung bestraft. Diejenigen Herrschaften, welche einen Dienstboten, der sich binnen den ersten 14 Tagen nicht einschreiben läßt, in ihren Dienst nehmen, somit diese, das eigene Beste des Hauswesens der Herrschaften befördernde, Vorschrift nicht befolgen, haben, nach Umständen, eine Strafe von 1 bis 10 Rthlr. zu gewärtigen; und falls das Gesinde erkrankte und in das Hospital aufgenommen würde, sind sie schuldig, die Kurkosten zu bezahlen.

S. 24.

Beherbergung des dienstlosen Gesindes.

Dienstloses Gesinde dürfen diejenigen nur aufnehmen, welche zu solchem Dienstherbergen besonders autorisiert sind, wovon jedoch das Polizey-Personale ausgeschlossen ist. Alle Winkelherbergen, besonders für weibliches Gesinde, sind streng verboten. Zeigt sich bei der Untersuchung der Dienstherbergen oder bei der Entdeckung von Winkelherbergen, daß solche zu unerlaubten Zusammenkünften und Ausschweifungen dienen, so wird der Eigenthümer nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

S. 25.

Bestrafung des häufigen Wechsels in Diensten.

Denjenigen Dienstboten, welche nach Ausweis ihrer Dienstbücher in einem Jahre öfters, und in kurzen Zwischenräumen, ihre Herrschaften, aus wahrscheinlich eigenem Verschulden, gewechselt haben, wird der fernere Aufenthalt dahier, wenn sie Fremde sind, versagt, oder sie werden mit sonstiger angemessener Strafe belegt.

§. 26.

Strafe des Abwendigmachen des Gesindes.

Das Abwendigmachen des Gesindes durch Geschenke, Versprechung höheren Lohns, oder auch Verunglimpfung der dermaligen Dienstherrschaft ist, nach Befunde der Umstände, mit Gelde oder Gefängnißstrafe zu ahnden.

Strafe des heimlichen Verdingens ohne vorherige Aufkündigung.

Fremde Dienstboten, die sich heimlich und ohne vorhergehende Aufkündigung anderweit verdingen, sind, nach Endigung ihrer jetzigen Dienstzeit, auf 6 Monate aus der Stadt und deren Gebiete zu weisen. Der Eintritt in den neuen Dienst wird in dem bemerkten Falle, weder den fremden, noch das hier einheimischen Dienstboten zugelassen.

§. 27.

Allgemeine Leitung in Dienstboten-Angelegenheiten.

Die Besorgung alles dessen, was die Dienstgesinde-Polizey und die Handhabung vorstehender Verordnung erfordert, wie auch die Entscheidung und Verfügung über vorkommende Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, Kiedlohn mit einbegriffen, liegt dem Polizey-Amte ob.

Bei Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde vor den öffentlichen Behörden, bleibt jedem Beteiligten unbenommen, sich durch Bevollmächtigte, ohne daß jedoch ein schriftliches Verfahren statt findet, vertreten zu lassen.

Die in der Instruction des hochansehnlichen jüngern Bürgermeister-Amts und des demselben incorporirten Polizey-Amts §. 33. (Statuten-Sammlung B. 1. S. 206 u. 207.) enthaltene Beschränkung hinsichtlich der verpflichteten Advocaten ist hiemit aufgehoben.

§. 28.

Entscheidung wichtiger Rechtsstreitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde.

Wichtige und verwickelte Rechtsstreitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde aus dem oder über den Dienst-Contract, sind nach Besinden an die competenten Gerichtsstellen zu verweisen.

§. 29.

Besondere Abgabe der Dienstboten bei Dienstveränderungen.

Jeder Dienstbote hat bei einer Dienstveränderung 12 Kreuzer zur Unterhaltung des Hospitals für Unreine, auf dem Polizey-Amte zu entrichten.

Beschlossen in Unserer großen Rathäversammlung
den 5. März 1822.

Publicirt den 25. März 1822.

Regulirung der Verhältnisse des hiesigen Postwesens.

Auf Verordnung Eines hohen Senats werden
nachstehende, zwischen der hiesigen freien Stadt und
des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durch-
laucht abgeschlossene Verträge zu Federmanns Kennt-
nis und Nachachtung gebracht.

Frankfurt, den 22. März 1822.

Stadt-Canzley.

Zu Regulirung der gesammten Verhältnisse des Postwesens in der freien Stadt Frankfurt ist, unter Zugrundlegung des Artikels 17. der deutschen Bundes-Akte, nachfolgende Uebereinkunft von den hierzu ernannten Commissarien, als nämlich von Seiten der freien Stadt Frankfurt:

der Herr Schöff und Senator, Syndicus primarius u. Appellations-Gerichts-Rath,
J. U. Dr. Johannes Büchner,
und

der Herr Schöff und Senator Georg Fried-
rich von Guaita,
und von Seiten des Herrn Fürsten von Thurn und
Taxis Durchlaucht:

der Herr Geheimerath und General-Post-
Director Alexander Freiherr von Brinck-
Berberich, kaiserlich-königlich-österrei-
chischer Kammerherr, Grosskreuz des kur-
hessischen Edwards-, des großherzoglich-hes-
sischen Ludwigs- und des großherzoglich-
sachsen-walmarischen Falken-, Commandeur
des königlich-ungarischen St. Stephans-
und Ritter des Malteser-Ordens,

und

der Herr Hof- und Generalpostdirections-Rath
Friedrich von Eppen-Hartenstein,
salva ratiacione, abgeschlossen worden.

§. 1.

In der freien Stadt Frankfurt sollen ferner nur Fürstlich-Thurn- und Taxische Posten bestehen, andere reitende oder fahrende Posten und Postinstitute sollen so wenig in der Stadt errichtet, auf- und angenommen werden, als denselben der Transit verstatte werden soll.

Es bleiben daher auch die während der deutschen Reichsverfassung außer den Fürstlich-Thurn- und Taxischen Posten in der Stadt bestandenen sonstigen reitenden und fahrenden Posten jetzt und künftig mit jenen vereinigt oder bleiben denselben einverleibt.

§. 2.

Das von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht für den ausschließlichen Genuss und die Alleinbenutzung der Posten in hiesiger Stadt zu entrichtende Recognitions-Quantum wird auf die Summe von zehntausend Gulden im Zwanzig-Gulden-Fuß jährlich, festgesetzt. Die Bezahlung dieser jährlichen Recognitions-Summe beginnt von und mit dem Jahre 1822. — Für das Vergangene ist man über die Nachzahlung einer Aversional-Summe von sechzig sechstausend Gulden des Vier- und zwanzig-Gulden-Fußes übereingekommen, welche fürstlicher Seits, nach der besonders festgesetzten Weise, an die freie Stadt Frankfurt werden bezahlt werden.

Für die bisherige Benutzung des Lokals in dem der Stadt Frankfurt gehörigen Rahmhof, wird eine besondere Abfindung getroffen, und wegen dessen künftiger Beibehaltung ein eigner Miethvertrag abgeschlossen werden.

§. 3.

§. 3.

Des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht übernehmen im Allgemeinen die Verpflichtung, das reitende und fahrende Postwesen in der Stadt Frankfurt, nach allen Abtheilungen, und in jedem Betrachte so einzurichten, zu unterhalten und durch die Angestellten verwalten zu lassen, wie dieses das Beste des Publikums überhaupt, und die Erhaltung und Besförderung des Commerzes insbesondere erheischen, und wird dabei jederzeit obrigkeitlich geschützt werden:

§. 4.

In Gemäßheit der der freien Stadt Frankfurt, als selbstständigem Staate und Mitglied des deutschen Bundes, zustehenden Hoheit und der Obereigenthumsrechte an dem gesammten Postwesen in dem Umfange der Stadt und deren Gebietes wird der Senat dieser freien Stadt, zur Ausübung dieser Rechte der Oberaufsicht sowohl, als zu Manutierung des Postwesens, aus seiner Mitte eine ständige Commission, deren Mitglieder nach Gutfinden des Senats abwechseln, ernennen.

§. 5.

Mit dieser Commission hat die Fürstliche Oberpostamts-Direktion in allen denjenigen Fällen zu communiciren, wo es auf die Handhabung der der freien Stadt Frankfurt zustehenden Oberaufsicht oder auf Erhaltung der Postalgerechtsame ankommt, auch ist diese Commission in fortwährender Kenntniß aller zu ihrem angedeuteten Wirkungskreise gehörenden

Aufklärungen und Bestimmungen zu erhalten. Diese Commission ist überhaupt als das Organ des Senats der freien Stadt Frankfurt zu betrachten, durch welches alle Geschäftsmittheilungen in Beziehung auf das Postwesen gemacht werden, mit welcher sich die Oberpostamts-Direktion jederzeit in das erforderliche Vernehmen zu setzen und von daher die geeigneten Rückäußerungen zu erhalten hat, so zwar, daß von jeder den Postdienst betreffenden neuen Einrichtung, wo möglich noch vor deren Ausführung, der Commission alsbaldige Anzeige zu machen ist.

§. 6.

Besagter Commission sind die gegenwärtigen Post-Tarife und Taxen vorzulegen, welche darüber an den Senat berichten wird. Insoferne die Commission oder der Senat Erinnerungen dabei zu machen hat, verpflichten sich des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht diesfalls rechtfertigende Aufklärung zu geben. Eben so soll es bei jeder Abänderung der Post-Tarife gehalten werden, und werden des Herrn Fürsten Durchlaucht überhaupt auf die möglichste Erleichterung des correspondirenden und commerzirenden Publikums Rücksicht nehmen, auch verordnen, daß von Seiten der Post-Anstalt, der Zeitungsdienst mit der größten Pünktlichkeit dargestalt besorgt werde, daß alle fremde, nicht gesetzlich dahier verbotene öffentliche Blätter nicht nur ohne die geringste Zurücksezung hiesigen Platzes gegen andere Städte, folglich mit allem möglichen Fleisse spedirt, sondern auch in der Bedienung hies-

gen Publikums mit der größten Unpartheilichkeit und gleichförmiger Bereitwilligkeit verfahren werde,

§. 7.

Dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht bleibt überlassen, die bei dem hiesigen Postwesen angestellten Personen die Fürstlich-Thurn- und Taxischen Farben und das Fürstliche Wappen tragen zu lassen, so wie an der Briefpost und fahrenden Post und an der Poststallmeisterei ein Schild mit dem Fürstlich-Thurn- und Taxischen Wappen und mit der Umschrift respective:

Fürstlich-Taxisches Oberpostamt,

Fürstlich-Taxische Haupt-Expedition fahren,
der Posten,

Fürstlich-Taxische Poststallmeisterei
aufstellen zu lassen.

§. 8.

Die freie Stadt Frankfurt will die in- und ausgehenden Postwagen mit den dazu gehörigen Beiwagen, so wie die Diligencen weder an den Thoren noch an sonst einem Orte wegen der auf denselben etwa befindlichen Güter und Effekten, welche dem Zoll oder andern öffentlichen Entrichtungen unterworfen seyn möchten, anhalten oder visitiren lassen, insolange nicht besonderer Verdacht eines Unterschleißes eine entgegengesetzte Maßregel zur Sicherheit der Stadt-Innaden nothwendig macht, oder besondere Zeitumstände und Fälle diese Visitation erheischen.

Dagegen müssen

§. 9.

a) was die, in die Stadt gehenden Postwagen mit den dazu gehörigen Beiwägen, so wie die Diligencen betrifft, der Frankfurtschen Verwaltungsbehörde beglaubte Extrakte der Postcharten, aus welchen der Name des Empfängers, das Gewicht und, so viel es thunlich ist, auch die Eigenschaft des eingehenden Gutes, es sey in Kisten, Ballen, Paketen oder vergleichen, ersehen werden kann, während der Messe alle acht Tage und außer den Messen alle vierzehn Tage (wenn nicht von den betreffenden Behörden wechselseitig nach Convenienz ein anderer Zeitraum nöthig gefunden wird) mitgetheilt werden; die zu entrichtenden öffentlichen Gebühren werden sodann von Seiten jener frankfurtschen Verwaltungsbehörde selbst bei den Empfängern eingenommen und erhoben, ohne daß das Fürstlich-Thurns- und Taxische Oberpostamt hierbei einzustehen hat.

§. 10.

b) Die in dem nächstvorhergehenden Paragraphen benannten beglaubten Extrakte aus den Postcharten, werden von Seiten des Oberpostamts gefertigt und mitgetheilt.

§. 11.

c) Soviel die Postwagen nebst den dazu gehörigen Beiwägen und die Diligencen belangt, welche aus der Stadt gehen, so wird es zwar bei der bisherigen Observanz, jedoch mit dem Vorbehalt des

falliger künftig nöthig gefunden werdender Abänderung belassen. Ehe jedoch zu einer solchen Veränderung vorgeschritten wird, soll eine vorgängige Communication mit der Postbehörde Statt finden, damit der Gang des Postwesens dadurch keine Hemmung oder Störung erleide.

§. 12.

Sämmtliche aus- und eingehende Briefposten und Etaffeten sind befreit von Entrichtung des Chaussee- und Thorsperrgeldes. Gleiche Befreiung haben auch die leer retourgehenden Postpferde zu genießen.

Hinsichtlich der Entrichtung des Chaussee-Geldes von den Postwagen wird man sich, zum Vortheil des reisenden Publikums über ein Uverstional-Quatum vergleichen.

§. 13.

Der hiesige Poststall soll jederzeit die erforderliche Anzahl von Pferden, nebst den dazu gehörigen Knechten, Wagen, Chaisen und Geschirr unterhalten, und nur unter dieser Voraussetzung will man von Seiten der hiesigen Staatsbehörden in ganz außerordentlichen Fällen, und wenn der Drang des Dienstes auf der fahrenden Post so groß ist, daß das sonst erforderliche Schiff und Geschirr des Poststalles zur Bestreitung nicht hinreicht, die hiesigen Lohnfutscher und Landbewohner zur Aushülfe und Unterstützung gegen postarmäßige Bezahlung, zu vermögen sich angelegen seyn lassen.

Den Hauberern, Fuhrleuten, Wirthen und Andern soll untersagt seyn, Reisende, welche mit Extrapoß kommen, gegen Bezahlung weiter zu fahren, wenn sich dieselben nicht 24 Stunden in der Stadt aufgehalten haben.

S. 14.

In Rücksicht der Befreiung von dem Porto auf der reitenden Post ist man dahin übereingekommen:

a) diejenigen Briefe und für die reitende Post geeigneten Pakete, welche Stadtangelegenheiten betreffen und, mit dem Stadt- oder einem städtischen Amtssiegel versehen, auf die Post gegeben werden, sind vom Porto befreit.

Diejenigen Akten, Pakete und andere Fertigungen in Stadtsachen, welche auf der reitenden Post, wegen ihrer Schwere nicht angenommen werden können, sollen nur auf der fahrenden Post frei befördert werden, wenn deren Gewicht zwei Pfund nicht überschreitet. Hiervon bleibt jedoch die Versendung baaren Geldes oder anderer Effekten, so wie in Beischlägen oder Schachteln ausgeschlossen.

Gleiche Freiheit genießen auch diejenigen Briefe und Pakete, welche in Stadtangelegenheiten von andern Orten eingesendet werden.

Alles, was in Privat-Angelegenheiten auf die Post gegeben wird, und jedesmal mit p. S. bezeichnet werden soll, so wie alles, was in Privat-Angelegenheiten ankommt, bleibt der Porto-Entrichtung unterworfen.

b) Von Entrichtung des Briefporto sollen hierzächst auch, was die Privat-Correspondenz, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme aller etwaigen Handlungs-Correspondenz, betrifft, befreit seyn:

- 1) die zeitigen beiden regierenden Herren Bürgemeister und der jedesmalige Stadtschultheiß oder dessen Stellvertreter;
- 2) die drei ältesten Glieder der ersten Ordnung des Senats; ferner das zum Polizey-Amt verordnete Mitglied der zweiten Ordnung;
- 3) die zeitigen beiden ältesten Herren Syndiker — es wird jedoch der dermalige dritte Herr Syndikus bei derjenigen Freiheit, welche derselbe bisher genossen hat, auch ferner belassen.

c) Diese, Lit. a. und b. bestimmte Befreiung erstreckt sich auf den ganzen Umfang aller unter Fürstlich-Thurn- und Taxischer Direction und Administration stehenden Posten, diese begreift jedoch nicht dasjenige Auslage- oder Transit-Porto, welches Fürstlich-Thurn und Taxischer Seits selbst an andere oder dritte Posten bezahlt werden muß, welches letztere vielmehr als Auslage jedesmal zu entrichten ist.

d) Von Seiten der freien Stadt Frankfurt bedarf es der ausdrücklichen Zusage nicht, daß bei dieser Befreiung kein Unterschleiß gebuldet, und in nicht zu vermutenden Fällen sogleich Abhülfe geleistet werden soll.

§. 25.

Was die öffentlichen Lasten, Abgaben und Prästationen oder was dahin in weitläufigerem Sinne gerechnet werden kann, betrifft, so sind diesen

alle und sebe Oberpostamts-Individuen eben so gut, wie jeder hiesige Bürger, Besitz oder Schutzverwandte in der Maße unterworfen, wie sie in ihrer Eigenschaft als Bürger, Besessenen, oder Staatsangehörige, nach den Bestimmungen des betreffenden Gesetzes dazu verbunden sind, und nur folgende Befreiungen werden hierdurch, ausnahmsweise, festgesetzt:

a) die wirklich bei der Post angestellten Individuen sind von persönlichen Leistungen des Wacht-, Landwehr- und Landsturmdienstes gegen Rekrution befreit; diese Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf deren im Staatschutz stehende Familienglieder;

b) das Haus, in welchem das Oberpostamt und die Haupt-Expedition fahrender Posten ihren Sitz haben, so wie das Poststallhaus sind zwar von militärischer Natural-Einquartirung befreit, es muß aber dagegen in allen Fällen, wenn andere Häuser und Einwohner bequartirt werden, ein billigerhältnismäßig von der städtischen Behörde zu bestimmender Geldbeitrag an das städtische Quartier- und Billetten-Amt entrichtet werden, womit denn auch die Einquartirungslast des in dem Posthaus wohnenden Oberpostamts-Directors oder seines Stellvertreters abgefunden wird. Bei Regulirung dieses billigmäßigen Beitrages für obgenannte Localitäten, sollen die Verhältnisse, daß die Einquartirung wegen des Postdienstes nicht aufgenommen werden kann, der Dienst selbst aber den bedeutendsten Raum des Posthauses erfordert, stets berücksicht werden.

Diese Nachsicht erstreckt sich jedoch nicht auf andere, bei der Post nicht angestellte Personen, welche etwa in diesen Posthäusern Wohnungen einge-

räumt oder vermietet würden, mäßen diese zur Uebernahme der Natural-Einquartirung und zur allenfallsigen Verlegung derselben auf ihre Kosten eben so verpflichtet bleiben, wie das außer den Posthäusern wohnende sämmtliche Post-Personale jedes Ranges und jeder Classe zur Uebernahme der Naturale-Einquartirung verbunden ist.

c) den jetzt lebenden Postindividuen, welche bereits 1813 dahier angestellt gewesen, wird diejenige Befreiung von städtischen Abgaben, welche sie im Jahr 1813 besessen, auch noch fernerhin für ihre Lebenszeit durch besondere Reversen zugesichert.

d) Der jedesmalige Oberpostamts-Director gewinnt Freiheit von Chaussee- und Thorsperrgeld.

§. 16.

Keinem Individuum des Oberpostamts oder dessen Angehörigen ist verstattet, Handelschaft oder bürgerliches Gewerbe und Geschäfte irgend einer Art zu treiben, wenn nicht das einem solchen Individuum zustehende Bürgerrecht oder die Schützwandtschaft, nach den bestehenden Verordnungen, dazu berechtigen.

In Erwägung der besondern Verhältnisse des Postinstituts und der dabei Angestellten wird jedoch der Senat in Ertheilung des Bürgerrechts an Postbeamte, unter Erlassung der Antrittsgelder möglichst willfährig sich bezeigen, wenn sie verfassungsmäßig dazu befähigt zu seyn sich auszuweisen.

S. 17.

Einem Individuum des Oberpostamts soll ein Copulationsschein eher nicht ertheilt werden, als bis dasselbe den dienstherrlichen Consens beigebracht hat.

S. 18.

In Polizey-Sachen hat das städtische Polizey-Amt sowohl als der Senat in seiner Eigenschaft als oberste Polizei-Behörde einzuschreiten und die nöthigen Verfugungen zu treffen, wovon jedoch, insofern sie auf den Dienst der Post Einfluß haben könnten, dem Oberpostamte alsbaldige Nachricht ertheilt werden soll; jedoch soll in diesen, so wie in andern Fällen, wo die Stellung eines Postbeamten vor Gericht, vor der Polizei oder einer sonstigen öffentlichen Behörde nothwendig werden sollte, dem Oberpostamte von der Sistirung zeitige Nachricht gegeben werden.

S. 19.

Sämmtliche Postbeamten und übrige Postindividuen sind den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit der Stadt in allen Civil-, Criminal- und Polizey-Sachen unterworfen, jedoch unbeschadet ihrer ausschließlichen Abhängigkeit von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht und der Generalpost-Direction in allen Dienstsachen, und unter folgenden, auf dieses Verhältniß sich beziehenden Beschränkungen:

a) Auf den Gehalt oder Besoldung eines Postbeamten kann zur Sicherstellung einer gerichtlich zu betreibenden Forderung oder zur Vollziehung eines rechtlichen Erkenntnisses nur bis auf den dritten Theil ein gerichtlicher Arrest angelegt werden;

b) wenn das Vermögen oder der Nachlaß eines Postbedienten gerichtlich versiegelt wird, so ist dabei ein vom fürstlichen Oberpostamte bestellter Bevollmächtigter zuzulassen, um die Amtspapiere, Amtsrechnungen und sonstige etwa zum Amt gehörige Effekten abzusondern, und solche entweder sogleich nach einer Designation und gegen Quittung in Empfang zu nehmen, oder sonst diese Papiere und Effekten unter beigesetztem Postsiegel vorerst noch beizubehalten. Dieser Bevollmächtigte kann auf Verlangen auch der Inventur beiwohnen und eine Abschrift des Inventars, gegen die Gebühr, begehrn;

c) Mit Verabsfolgung des in gerichtlichen Gewahrsam gekommenen Vermögens oder Nachlasses eines Postbeamten wird so lange Anstand genommen bis von Seiten des Postamtes oder der General-Post-Direktion erklärt seyn wird, daß das fürstliche Post-Merar daran keine Ansprüche habe, wobei jedoch die von dem Gericht dieserhalb anzuberaumenden Termine einzuhalten sind.

d) Von einer criminellen Untersuchung gegen einen Postbediensteten, so wie von der gegen denselben zu verhängenden Haft, wird dem fürstlichen Oberpostamte sofort vom Gerichte die Anzeige gemacht, um hinsichtlich der Dienstgeschäfte das Erforderliche verfügen zu können.

§. 20.

In Folge des Dienstverhältnisses des Angestellten zu des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht und zu der Generalpostdirection und nach dem bestimmten Inhalte der derselben ertheilten Dienstbestallungen, bleibt

a) die Erledigung solcher Klagen und Beschwerden gegen Individuen des fürstlichen Oberpostamtes, welche lediglich den Postdienst betreffen, der fürstlichen General-Post-Direction, als Sache der Verwaltung, überlassen.

Sollte jedoch der Beschwerdeführer, sofern er zum fürstlichen Postinstitute nicht gehört, durch eine solche Verfügung im Verwaltungswege, seine Privatrechte verletzt oder aus den Handlungen und Verpflichtungen des Oberpostamtes selbst zur Regressforderung an das fürstliche Post-Amtar sich rechtlich befugt halten, oder auch sonst die bei der General-Post-Direction nachgesuchte Verfügung verabgert werden, so kann auf richterliches Erkenntniß provocirt werden und ist diese Sache alsdann als Justiz-Sache vor den Gerichten der freien Stadt Frankfurt zu verhandeln, und von denselben mit Beobachtung des vorgeschriebenen Instanzenzuges zu entscheiden.

Diese Berufung auf den Weg Rechtens gegen eine administrative Verfügung der General-Post-Direction wird jedoch auf den Präclusiv-Termin von vier Wochen, vom Tage der Insinuation an gerechnet, beschränkt, nur muß zu dem Behufe in dem Erlaß selbst auf diese Beschränkung hingewiesen seyn.

Die an die General-Post-Direction ergehenden richterlichen Verfügungen werden derselben verschlossen zugesendet.

b) Sollte ein Angestellter bei dem Oberpostamte in Frankfurt, in Concurs gerathen, so genießt das fürstliche Post-Aerar, wegen der an den Cridar habenden Forderungen aus Dienstverhältnissen ein Vorzugsrecht vor allen chirographarischen Gläubigern.

c) Lassen Angestellte des fürstlichen Oberamtspost in Frankfurt sich Dienstvergehnungen zu Schulden kommen, so bleibt der General-Post-Direction, im Verwaltungswege, die Ahndung mittelst Abzugs vom Gehalte, temporäre Suspension vom Dienste und Dienstentlassung.

d) Bei Dienstverbrechen hingegen, wie in allen sonstigen Criminal-Sachen, gebührt die peinliche Untersuchung und Bestrafung den Criminal-Gerichten der freien Stadt Frankfurt, welchen zu dem Ende von dem fürstlichen Oberpostamte und der General-Post-Direction die zur Sache gehörigen Schriftstücke und Verhandlungen zu behändigen sind, letzterer bleibt sodann, wie jede den Dienst betreffende Veranstaltung, so auch namentlich die Verfügung einer einstweiligen Suspension vom Dienste überlassen.

S. 21.

Wenn die Dienstleistung eines Individuums des Oberpostamts, es sey nun durch Ableben oder aus andern Gründen aufhört, so hört die in diesem Vertrag festgesetzte Befugniß zum Aufenthalt in der

Maße auf, daß das Individuum selbst, wenn es in Ehren des Dienstes entlassen wird, oder, im Falle des Ablebens, die nachgelassene Wittwe und Kinder, sofern die letzteren bei Lebzeit der Mutter keine besondere Haushaltung anfangen, diese Besugniß zum hiesigen Aufenthalt noch zwei Jahre lang genießen.

Nach Ablauf dieser zwei Jahre müssen aber die gedachten Individuen entweder einen andern Wohnsitz wählen, oder um Erlaubniß zum Aufenthalt bei dem Senat der freien Stadt Frankfurt, gegen Übernahme aller, einem Schutzverwandten obliegenden Verbindlichkeiten, nachzusuchen.

Der Senat der freien Stadt Frankfurt wird sich in Gewährung eines solchen Gesuchs so willfährig bezeigen, als es die Umstände und Verhältnisse gestatten. Wegen der Befreiung von Abzugsgeldern, im Falle der Veränderung des Wohnsitzes, ist bereits oben Vorsehung geschehen, so wie auch schon oben festgesetzt ist, daß den Angehörigen eines Individuums des Oberpostamtes, welches nicht Bürger oder Schutzverwandter der freien Stadt Frankfurt ist, bürgerliches Gewerbe oder Geschäfte zu treiben untersagt ist.

§. 22.

Des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht werden dem Senat der freien Stadt Frankfurt ein Namens-Verzeichniß aller bei dem hiesigen Postinstitute angestellten Individuen, mit Bewerbung ihres tragenden Amtes mittheilen, auch die sich von

Zeit zu Zeit ereignenden neuen Dienstanstellungen jedesmal sogleich anzeigen lassen.

§. 23.

Da auch die hiesigen Krankenhäuser und andere milde Stiftungen nur hiesige Besassen und Bürger oder deren Gesinde statutenmässig auf ihrer Fonds Kosten aufnehmen, so hat das Oberpostamt und alle bei demselben angestellte Personen dafür zu sorgen, daß die bei ersterm als Conducteurs, Postillons, und sonstigen angestellte, auch deren Gesinde, so wie jenes sämmtlicher höheren Postofficanten nur auf deren Kosten gegen eine billigmässige Vergütung verpflegt und unterhalten werden, welchen Falls solche unvergänglich aufgenommen werden sollen.

§. 24.

Das im §. 2. für den ausschließlichen Genuss und die Alleinbenutzung der Posten in hiesiger Stadt festgesetzte, von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht jährlich zu entrichtende Recognitions-Quantum von zehntausend Gulden im Zwanzig-Gulden-Fuß bleibt auch für die Zukunft also bestimmt und festgesetzt.

Urkundlich dessen ist gegenwärtige Uebereinkunft,
salva ratificatione abseiten der beiderseitigen Herren

Committenten, in duplo ausgefertigt, unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Frankfurt, den ein und dreißigsteit December des Jährs Ein tausend achthundert ein und zwanzig.

(L.S.) Dr. J. Büchner, (L.S.) Aler. Freiherr v.
Syndicus primarius, Brinck-Berberich,
Schöff und Senator. Geheimerath und Ge
neral-Post-Director.

(L.S.) G. Fr. v. Guaita,
Schöff und Senator.

(L.S.) Fr. v. Epple ns
Härtenstein,
Hof- und General-Po
st-Direetionsrath.

Wir Carl Alexander Fürst von Thurn und
Taxis, Fürst zu Buchau, Fürst zu Krotoszyn, gefür
steter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valsassina,
auch zu Marchtall und Neresheim, Herr der Herrs
chaft Eglingen, Herr zu Ostrach und Schiemmerberg,
Demmingen, Dilsingen, Ballmertshofen, auch zum
Büsen ic, Ritter des goldenen Blieses, auch Erb
landpostmeister ic.

Genehmigen vorstehenden Postvertrag nach sei
nem vollen Inhalte und versprechen denselben in al
len Punkten genauest zu halten, und von den Unstis
gen auss pünktlichste volzhichen zu lassen.

Zu Bekräftigung dessen haben Wir gegenwärtige
Ratifikations-Urkunde eigenhändig unterschrieben,
Unser fürstliches Insiegel beidrucken, auch solche vi-
siren und contrasigniren lassen.

So geschehen Regensburg, den 2. Februar 1822.

(L.S.) Carl Alexander,
Fürst von Thurn und Taxis.
vdt. Graf v. Westerholt.

Auf Seiner Durchlaucht ausdrücklichen Befehl,
F. A. Poppele.

Nachdem des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht den Wunsch geäußert haben, daß die unter der grossherzoglichen Regierung von Neugensburg nach Frankfurt verlegt wordene Generals-Direction sämmtlich fürstlich Thurn- und Taxischer Posten, ferner in der freien Stadt Frankfurt ihren Sitz behalten möge, man auch von Seiten der freien Stadt Frankfurt diesem Wunsch zu entsprechen feinen Anstand nehmen wollen, als sind, um die dessfallsigen Bedingnisse und Modificationen, mit Zugrundelage der dessfallsigen Exemptions-Verwilligungen des vormaligen Großherzogs, festzusezen, zu Commissarien ernannt worden: —

Von Seiten der freien Stadt Frankfurt:

Der Herr Schöff und Senator, Synd prim. und Appellations-Gerichts-Rath J. U. Dr. Johannes Büchner, und der Herr Schöff u. Senator Georg Friedrich von Guaita.

Von Seiten des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht:

Der Herr Geheimerath und Generalpost-Direktor, Alex. Freih. v. Brinck, Verberich, K. K. Desreicheischer Kammerherr, Grosskreuz des Kurhessischen Löwen-, des Großherzoglich Hessischen Ludwigs- und des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Falken-, Commandeur des Königlich-Ungarischen St. Stephans- und Ritter des Malteser-Ordens, und der Herr

Hof- und Generalpostdirectionsrath, Fried-
rich von Eppen-Hartenstein,
und haben salva ratificatione folgende Uebereinkunft
abgeschlossen.

Art. 1.

Die freie Stadt Frankfurt bewilligt des Herrn
Fürsten Durchlaucht die Exemption Ihrer sämtlichen
vermaligen und künftigen Mitglieder und Angestell-
ten der nach Frankfurt verlegten General-Direction
sämtlicher fürstlich Thurn- und Taxischen Posten,
von der Gerichtsbarkeit der städtischen Gerichtsstellen
in erster und zweiter Instanz in allen persönlichen
Klagsachen, wie auch in allen Fällen der willkürli-
chen Gerichtsbarkeit, insbesondere bei Verlassenschafts-
Obsignationen, Verlassenschafts-Abhandlungen und
Theilungen, Bestellung und Entlassung der Vormünder,
Abhörung und Justification vormundshaftlicher
Rechnungen.

Art. 2.

Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die ge-
nannten Mitglieder und Angestellten der General-Post-
Direction in diesen benannten Fällen der sowohl
streitigen, als nicht streitigen Gerichtsbarkeit, wird
von Seiten Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten
von Thurn und Taxis eine, aus der Mitte der
General-Post-Directions-Mitglieder zu ernennende De-
putation als erste Instanz ernannt und bevollmächt-
igt, gegen deren Erkenntnisse der Weg der Beru-
fung an das Plenum der General-Post-Direction als
zweite Instanz, eröffnet seyn soll, und nur dann erst,
wenn der succumbirende Theil bei diesem, in der
zweiten Instanz ergehenden Erkenntnisse sich nicht

zu beruhigen geneigt wäre, daßselben in letzter Instanz die Appellation an das hiesige Schöffen- und Appellationsgericht, als für diese Fälle und Personen bestehendes oberstes Gerichtstribunal, unter Beobachtung der bei demselben eingeführten Fatalien und Solennien zu ergreifen freistehen soll; doch mit der weitern Bestimmung, daß wenn der bei dem hiesigen Appellationsgericht succumbirende Theil ein Dritter, das heißt, kein bei der fürstlichen General-Post-Direction Angestellter wäre, demselben, daferne die Klagsumme nach der hiesigen Rathsordnung vom 8. Febr. 1820 zu einem Refurs an das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte geeignet erscheine, freistehen soll, auch noch des Rechtsmittels der Ober-Appellation nach Lübeck nach Maßgabe jener Verordnung, zu gebrauchen.

Art. 3.

Wenn jedoch ein zu der General-Post-Direction gehöriges Individuum Wechselbriefe ausstellt oder indessirt, so ist dasselbe auf die daraus entstehenden Wechsellsagen, sich bei dem Stadt-Frankfurtischen Wechselgerichte einzulassen, und den Wechselrechtlichen Gesetzen und Verfahren desselben zu unterwerfen schuldig.

Art. 4.

Wenn ein Individuum der General-Direction in Zahlungsunvermögenheit gerath, dergestalt, daß der Concurs der Gläubiger, wenn kein freiwilliger Stundungs- oder Nachlaßvertrag zu Stande kommt, erkannt werden muß, so hat die General-Direction

alle diejenigen Verfugungen zu treffen, welche res-
pective zur vorlaufigen Erhaltung und Fruitung
der Activs oder Passivmasse erforderlich sind; dieselbe
ist auch berechtigt, alle sich vorsudende Dienst-Scri-
pturen, Dienst-Literalien und Diensteffekten, zu einem
besondern Protocoll verzeichnet, von der Masse ab-
zusondern und an sich zu nehmen; sobald dieses aber
bewerkstelligt ist, und es muß die Erlassung einer
öffentlichen Ladung eintreten, werden die verhandel-
ten Akten, sammt der Masse, an das Concursgericht
der freien Stadt Frankfurt zur weiteren gerichtlichen
Verhandlung, Entscheidung und endlichen Erledigung
der Sache, abgegeben,

Das fürstlich Thurn und Taxische Postärarium
genießt in Concursen dasjenige Vorzugrecht, wel-
ches in dem besondern Vertrage wegen des Ober-
postamts vom heutigen Tage festgesetzt ist.

Art. 5.

Die General-Post-Direction wird bei ihren rech-
tlichen Erkenntnissen und Verfahren sich nach den
Stadt-Frankfurtischen Gesetzen richten und nach die-
sen Recht sprechen;

Wenn jedoch Klagen und Reclamationen gegen
fürstlich Thurn- und Taxischen Postbedienstete in andern deutschen
Bundesstaaten über Postdienstsachen bei der obgedach-
ten fürstlich Thurn- und Taxischen ersten und zweiten
Gerichtsinstanz anhängig gemacht und zu entscheiden
seyn werden, so können bei der Entscheidung die
Gesetze des Staates, von dessen Posten dabei die
Frage ist, zu Grunde gelegt werden.

Art. 6.

Würde ein zu der General-Post-Direction gehöriges Individuum aus Diensten entlassen, so hört dessen privilegirter Gerichtsstand vor der angeordneten fürstlich Taxischen Behörde sofort auf und die General-Post-Direction hat vor der Entlassung eines solchen Individuums der Stadt Frankfurtischen Behörde sogleich die Anzeige zu machen, damit diese das Erforderliche versügen könne.

Art. 7.

Die zu der General-Direction gehörigen Individuen sind der städtischen Polizey und den Polizeygesetzen unterworfen; in eiligen Fällen, oder wo Gefahr der Entweichung vorwaltet, werden solche von der Polizey arretirt, jedoch hiervon dem Vorstande der General-Direction alsbald die Anzeige gemacht, eilt aber die Arrestirung nicht, oder ist überhaupt keine Arrestirung nöthig, so hat die Polizey-Direction in solchen Fällen von der geschehenen Verladung des betreffenden Individuums der General-Post-Direction zu gleicher Zeit Kenntniß zugehen zu lassen, damit dieselbe nöthigenfalls wegen des Postdienstes des Eitirten, die zweckmäßige Vorsehung treffen könne.

Art. 8.

Zu Bestrafung hänslicher Vergehen, bleibt des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht unbenommen, die Straftälligen in dem für die General-Post-Direction bestimmten Gebäude in bürgerliche Verwahrung zu nehmen.

Art. 9.

Bei etwaigen Haussuchungen solcher zu der General-Post-Direction gehörigen Individuen welche Amtspapiere haben könnten, wird nicht nur ein Abgeordneter der erwähnten Stelle beigezogen, sondern auch die zu nehmende Einsicht keineswegs auf Papiere, so die Postgeschäfte betreffen, ausgedehnt werden.

Art. 10.

In peinlichen Fällen gehört die Sache an das Criminalgericht der freien Stadt Frankfurt. Es kann jedoch die General-Post-Direction, wenn dieselbe frühere Kenntniß von dem Verbrechen erhält, das erste summarische Verhör der Gravirten vornehmen, und falls sich dadurch das Vergehen bestätigt, so ist alsdann der einschlagenden städtischen Criminal-Gerichts-Behörde davon die Anzeige zu machen, die verhandelten Akten und Protokolle an dieselbige abzugeben, und derselben die weitere rechtliche Verfügung zu überlassen.

Art. 11.

Die Frauen und Kinder der Mitglieder und Angestellten der General-Post-Direction genießen gleichfalls den in den vorigen Artikeln bestimmten eigenen privilegierten Gerichtsstand erster und zweiter Instanz; die Kinder jedoch nur so lange, als sie nicht eine eigne abgesonderte Haushaltung anfangen oder nicht eine Dienststelle andernwo, als bei der General-Post-Direction, erhalten.

Art. 12.

In Ansehung des Privat-, Haus- und Dienstge-
findes des zur General-Post-Direktion gehörigen
Personals, findet keine Exemption von der städtischen
Gerichtsbarkeit statt, sondern sie bleiben der letzteru
ausschließlich untergeben.

Art. 13.

Diesenigen, zur General-Post-Direction gehörigen
Individuen, welche keine liegende Gründe zu Frank-
furt besitzen, und sich nicht in bürgerlichem Nexus daselbst
befinden, sind von allen Lasten und Abgaben, welche
auf der Person, dem Vermögen oder Einkommen
haften bestreit.

Auf Befreiung von Accise, Chaussee, Thor-
sperre und andern Abgaben können die Mitglieder
der General-Direction keinen Anspruch machen. Doch
bleibt der General-Post-Director oder dessen Stellver-
treter von Entrichtung der Chaussee und Thor-
sperre bestreit.

In Ansehung des Erwerbs liegender Güter
und deren Besteuerung sind dieselben den bestehen-
den dößfalligen Gesetzen unterworfen.

Art. 14.

In Fällen, wenn Kriegsvölker bei den Einwoh-
nern einquartirt und verpflegt werden müssen, müs-
sen auch die zu Frankfurt wohnenden, wenn schon
keine eigenthümlichen Häuser besitzenden Mitglieder
der General-Post-Direction jedesmal diese Einquar-
tierungslast mittragen.

Dasjenige Haus, in welchem der Sitz der General-Post-Direction sich befindet, soll mit Naturals-Einquartirung verschont werden.

Die in diesem Gebäude wohnenden Individuen ohne Unterschied aber, sind in den erwähnten Fällen wegen des auf sie fallenden verhältnismäßigen Anteils an dieser Last sich durch einen angemessenen an das Quartier- oder Billetenamt zu entrichtenden Geldbeitrag abzusindern verbunden.

Art. 15.

Wenn in Kriegszeiten zu Brandschatzungen und Kriegsprästationen für feindliche Armeen, Geldbeiträge, von welchen Niemand, ohne Ausnahme, befreit ist, sollten geleistet werden müssen, so haben sich die Mitglieder und Angestellten der General-Post-Direction dem ortsüblichen Ausschlage, wie alle andere Einwohner, zu unterwerfen.

Art. 16.

So lange ein Individuum der General-Direction am Leben ist, haben dessen Frau und dessen Kinder während die letztern ohne sonstige Anstellung oder besondere Haushaltung den Unterhalt bei den Eltern geniesen; eben und denselben oben bestimmten Gerichtsstand. Mit Beendigung der Dienstleistung, es sey nun durch Ableben oder aus andern Gründen, hören alle in diesem Vertrage festgesetzte Befreiungen in der Masse auf, daß das Individuum selbst, wenn es in Ehren des Dienstes entlassen wird, oder im Falle eines Ablebens, dessen nachgelassene Wittwe und Kinder noch zwei Jahre lang dieselben geniesen;

insoweit solche, respective dem Zwecke und ihrer Natur nach, auf sie anwendbar sind; nach Verlauf dieser zwei Jahre müssen dieselben aber entweder einen andern Wohnsitz wählen, oder um Beibehaltung des Aufenthalts bei dem Senat der freien Stadt Frankfurt, gegen Uebernahme aller einem Schutzverwandten obliegenden Verbindlichkeiten nachzusuchen. Der Senat der freien Stadt Frankfurt wird sich in Gewährung eines solchen Gesuchs so willfährig bezeigen, als es die Umstände und Verhältnisse gestatten.

Art. 17.

Keinem bei der General-Post-Direction angestellten Individuum oder dessen Angehörigen ist — wenn solches nicht in bürgerlichem Nexus hiesiger freien Stadt steht — erlaubt, Handelschaft oder Gewerb zu treiben.

Art. 18.

Durch Annahme des bürgerlichen Verbandes und Ausläßigmachung, wie auch durch Annahmung anderer Dienste (worunter auch die gleichzeitige Dienstleistung und Anstellung bei dem hiesigen Postamte zu verstehen ist) als jener bei der General-Post-Direction, hören die Begünstigungen und Freiheiten auf, welche den Mitgliedern und Angestellten der General-Post-Direction durch gegenwärtige Uebereinkunft verwilligt sind.

Art. 19.

Wenn für eines oder das andere der bei der General-Post-Direction angestellten Individuen oder

deren Angehörige und Gesinde, bei sich ereignenden Fällen körperlicher oder Gemüthskrankheiten derselben, sich an eine der zu Frankfurt bestehenden wohlthätigen Anstalten gewendet werden sollte; so muß sich hierüber der billigmäßig festzusetzenden Kosten haben mit den Behörden verstanden, solche aber alsdann unverweigerlich angenommen werden.

Art. 20.

Des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht werden unter den bei der General-Post-Direction angestellten Individuen nur denjenigen, den zur Berechung außer den übrigen gesetzlichen Vorschriften nothwendigen dienstherrlichen Consens ertheilen, welche hinlängliches Vermögen zusammenbringen oder deren Pensionsfähigkeit seinem Anstande unterliegt.

Diesen dienstherrlichen Consensschein hat der Pfarrer indem er von der städtischen Behörde, der allgemeinen Verordnung gemäß, den Copulations-schein verlangt daselbst vorzuzeigen und sodann, falls keine gesetzliche Hindernisse obwalten, mit der priesterlichen Einsegnung zu verfahren.

Art. 21.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst von Thurn und Taxis werden das Namensverzeichniß der bei der General-Post-Direction angestellten Individuen auf welche sich die gegenwärtige Uebereinkunft bezieht, an den Senat der freien Stadt Frankfurt einsenden, wie auch die sich von Zeit zu Zeit bei der General-Post-Direction ereignende neue Dienstanstellungen jedesmal möglich anzeigen lassen.

Art. 22.

Diese Uebereinkunft ist, a dato ratificationis, auf fünf und zwanzig Jahre verbindlich. Sollte eines oder des andern Theils Convenienz eine Abänderung erfodern, so muß zwei Jahre vor Ablauf dieser Zeit davon Nachricht gegeben werden, wodrigensfalls diese Convention auf weitere fünf und zwanzig Jahre sofort als erneuert und verlängert angesehen werden soll.

Zu dessen Bekräftigung ist gegenwärtige Uebereinkunft in duplo ausgesertigt, und unter Vorbehalt der Ratification, von beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Frankfurt am Main, am ein und dreißigsten December des Jahres Einthalend achtundhundert ein und zwanzig.

(L.S.) Dr. J. Büchner, (L.S.) Alex. Freiherr v. Syndicus primarius. Brinck-Berberich, Schöff und Senator. Geheimerath und General-Post-Director.

(L.S.) G. Fr. v. Guaita, (L.S.) Fr. v. Eppen, Schöff und Senator. Hartenstein, Hof- und General-Post-Directionsrath.

Wir Carl Alexander, Fürst von Thurn und Taxis, Fürst zu Buchau, Fürst zu Krotoszyn, gefürsteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Balsina, auch zu Marchtall, und Neresheim, Herr der Herrschaft Eglingen, Herr zu Ostrach und Schemberg, Demmingen, Ditzingen, Ballmertshofen, auch zum Bußen &c. Ritter des Goldenen Bliebes, auch Erblandpostmeister &c.

Genehmigen vorstehenden Vertrag nach seinem
vollen Inhalte, und versprechen denselben in allen
Punkten genauest zu halten, und von den Unstigen
auf's pünktlichste vollziehen zu lassen.

Zur Bekräftigung dessen haben Wir gegenwärtige Ratifications-Urkunde eigenhändig unterschrieben, Unser fürstliches Insiegel beidrücken, auch solche visiren und contrasigniren lassen.

So geschehen Regensburg, den 2. Febr. 1822.

(L.S.) Carl Alexander,
Fürst von Thurn und Taxis.
vdt. Graf v. Westerholt.

Auf Seiner Durchlaucht ausdrücklichen Befehl
F. A. Poppeler.

Publicirt den 3. May 1822.

Publikandum

die weitere Beordnung des Schuldenwesens
hiesiger freien Stadt, mittelst Umtausch der
noch cursirenden 5procentigen Obligationen
gegen 4procentige eines neuen Anlehens von
3,508,100 fl. im 24 fl. Fuß betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main,
thun hiermit kund und zu wissen.

Die Ereignisse der verflossenen Jahrzehnte hat-
ten erfordert, daß hiesige gemeine Wesen mit einer
in den dringenden Augenblicken nur durch successive
Staatsanlehen aufzubringen gewesene Schuldenlast
zu beschweren, deren jedes nach seinen verschiedenen
Epochen mit eigener Verbriefungsformel und Zins-
fuß bestimmt wurde.

Die Ordnung in dem hiesigen Finanzwesen, wel-
che seit dem Eintritt ruhiger Zeiten eingeleitet wor-
den ist, und gehandhabt wird, hat es gestattet, daß
seitdem beträchtliche Rückzahlungen und Einlösungen
ausgestellter Obligationen haben bewerkstelligt wer-
den können, und daß damit voraussichtlich in gere-
geltem Gang fortgesfahren werden kann.

Diese Ordnung wird aber vorzüglich in einem alle Staatsgläubiger gleich umfassenden System erhalten werden, wenn sämmtliche ausgestellte Staats-Obligationen au porteur auf denselben Zinsfuß gesetzt und mit denselben Versicherungen versehen werden.

Um hierzu zu gelangen, ist es vonnöthen, daß die am 10. Juni 1806, am 10. Juli 1813, am 20. Juni 1814 ausgestellten Obligationen au porteur rückbezahlt oder umgetauscht werden, und wenn dieses geschehen seyn wird, die Obligationen vom 1. Dezember 1801 in gleichen Inhalt mit den übrigen gebracht werden.

Zu dem Ende haben wir, auf die verfassungs-, mäßige Sanction der gesetzgebenden Versammlung vom 30. März dieses Jahres, beschlossen, ein neues Aulehen im Betrag von 3,508,100 fl. im 24 fl. Fuß zu eröffnen, mit dessen Ertrag jene erstenannten drei Aulehen, soviel annoch davon vorhanden sind, eingelöst oder eingetauscht werden sollen.

Die desfallsigen Bestimmungen sind:

1.

Es soll unverzüglich ein neues Aulehen von hiesiger Stadt eröffnet werden, im Betrag von 3,508,100 fl. des 24 fl. Fußes mit jährlichen Zinsen zu vier vom Hundert, und solches Aulehen in Partial-Obligationen au porteur über 1000 fl. 500 fl. 300 fl. 150 fl. 100 fl. zur bequemern Theilnahme des Publikums vertheilt, und denselben vor der Hand die Zinsabschnitte auf 8. Jahre angelegt werden.

2.

Zur Sicherheit der richtigen Verzinsung und allmählichen Tilgung dieses Anlehens werden hiesiger Stadt gesammtes Vermögen, das beträchtliche Eigenthum des Stadtwaldes mitbegriffen, so wie sämtliche Stadtintradben bestimmt.

3.

Die successive Rückzahlung dieses Anlehens hebt mit dem Jänner des Jahres 1826 an und zwar nach einer alle halbe Jahre vorzunehmenden Verloosung sämtlicher alsdann gleichgestellter Stadt-Obligationen au porteur bis auf den jedesmal aus den dazu bestimmten Einnahmsquellen sich ergeben habenden und nach vollzogener Berichtigung der verfallenen Zinsen erübrigenden Betrag.

4.

Der Ertrag dieses Anlehens soll verbraucht werden zu Tilgung

- a) der noch ausstehenden Obligationen au porteur des Anlehens vom 10. Juli 1813, dessen Zinsen am 1. August berichtigt werden. Zu dem Ende hat die damit nach Art. 8 beauftragte Commission alsbald sämtliche Inhaber solcher Obligationen öffentlich aufzufordern, entweder deren Umtausch zu bewerkstelligen oder in einer von derselben anzusehenden Frist, die bare Berichtigung in Empfang zu nehmen, mit dem Anfügen, daß diejenigen, welche in der also ange setzt werdenden Frist, das eine oder das andere

verabsäumen, von da an, wo diese endigen wird, keine Zinsenberichtigung zu gewährtigen haben werden

- b) der Obligationen au porteur vom 10. Juni 1806 und 20. Juni 1814 und zwar entweder mittelst Umtauschung der in Händen habenden Obligationen gegen solche des neuen Anlehens, oder mittelst serienweisen oder durch Verloosung herbeigeführten baaren Berichtigungen, je nach dem, an gedachtem neuen Anlehen eingegangenen, Betrag.

5.

Denjenigen, welche sich zum Austausch oder Theilnahme an diesem neuen Anlehen in bestimmten Zeiträumen interessiren, ist die damit beauftragte Commission ermächtigt nachfolgende Vortheile zu bewilligen:

- a) denjenigen, welche ihre in Händen habende Obligationen au porteur vom 10. Juli 1813 und 20. Juni 1814 binnen einer, von der Commission zu bestimmenden Frist, zum Umtausch gegen Obligationen des neuen Anlehens bringen $\frac{1}{2}\%$,
- b) denjenigen, welche ihre in Händen habende Obligationen au porteur vom 10. Juni 1806 binnen einer gleichmäigig von der Commission anzusehenden Frist zum Umtausch bringen $1\frac{1}{2}\%$,
- c) denjenigen, welche sich neuerdings mit einer baaren Summe von wenigstens 50,000 fl. bei diesem neuen Anlehen interessiren $\frac{1}{2}\%$.

6.

Weil die Ausfertigung der Obligationen mit Zinsen - Abschnitten einige Zeit erfordert, so ist ferner vorbereigte Commission ermächtigt, denselben, welche sich inzwischen zum Umtausch ihrer Obligationen oder neuen Theilnahme an dem neuen Anlehen melden, für den Betrag zinstragende Interimscheine auszustellen, welche demnächst gegen die ausgesertigten und mit den gehörigen Zinsen - Abschnitten verschene Obligationen ausgewechselt werden, bei welcher Auswechselung die etwa verfallenen Zinsen auszugleichen sind.

7.

Da immittelst und mit Inbegriff des Jahres 1824 in Gefolg eines früheren verfassungsmäßigen Beschlusses alle nach vollzogener Zinsenberichtigung aus den dazu bestimmten Einnahmestrukturen, mit Ausschluß des eindweiligen Additional - Accis - Ertrags, erübrigende Gelder zur parziellen Abzahlung der Obligationen vom 1. December 1801 mittelst jährlicher Verloosung verbraucht werden, und mithin erst alsdann sich herausstellen wird, wie viele deren noch erübrigen, so wird die Gleichstellung besagter Obligationen mit denjenigen dieses neuen Anlehens bis dahin verschoben; nach der im Jänner 1825 vorgenommen werden den Verloosung derjenigen, welche pro 1824 zur Berichtigung kommen aber, sollen alle Inhaber dieser alsdann noch nicht abgelegten Obligationen durch die damit beauftragte Commission aufgesondert werden, ihre in Händen behaltene Obligationen vom 1. December 1801 gegen solche Oblis-

gationen umzutauschen, welche gleichen Inhalts und Datums mit den für dieses neue Anlehen ausgegeben werden den Obligationen haben werden, und sodann auch in die ad Art. 3. bemerkte, mit 1826 anhebende halbjährliche Verloosung mit aufgenommen werden.

8.

Zur Behandlung dieses Geschäfts wird die bereits bestehende Schulden tilgungs-Commission beauftragt, welche in einer weitern Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen hat, von welchen Personen die Unterzeichnung dieser verschiedenen Obligationen vollzogen worden ist, und welche Abzeichnung die Zins-Abschnitte erhalten haben.

Beschlossen in Unserer großen Rathäversammlung,
den 11. April 1822.

Publicirt durch das Amtsblatt vom 16. April 1822.

Verordnung über

- I. Die Sporteln bei den gerichtlichen Behörden;
- II. Das gestempelte Papier,
- III. Die Tare der Advocaten, Notarien,
beeidigten Uebersetzer und Schreiber.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main,
fügen hiermit zu wissen:

Nachdem in Gemäßheit der Gesetze vom 15. July und 23. December 1817 die in Betreff der Gerichts-Taren und Sporteln, im Jahre 1813 erlassene General-Gouvernements-Verordnung, bisher beibehalten worden; nun aber eine feste Bestimmung sowohl der Gerichts-Taren und Sporteln, als der Deserviten und Gebühren der Advocaten, Notarien, beeidigten Ueberseher und Copisten erforderlich wird — nachdem ferner die bisherige Ordnung des gestempelten Papiers von den Jahren 1690 und 1726 bei gänzlich veränderter Gerichts-Verfassung, und überhaupt einer angemessenen Abänderung bedarf; — so wird andurch, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6. März 1822 verordnet:

- 1) Mit dem 1. Julius 1822 hören alle bisher erhobenen gerichtlichen Taren und Sporteln auf, und treten an deren Stelle die in Anlage I. verzeichneten Gebühren.

2) Mit dem nämlichen Tage, treten an die Stelle der, durch die Verordnungen vom 2. September 1690 und 1726 eingeführten, Stempel, die der in der Anlage II. verzeichneten Stempel, ohne daß jedoch der, durch Verordnung vom 28. August 1804 zu Befreiung der Kriegslästen eingeführte, und durch das Gesetz vom 16. März 1820 auf fertere 3 Jahre bestätigte Nebenstempel dadurch eine Abänderung erleidet.

3) Mit demselben Tage, treten an die Stelle der bisherigen Advocatur-, Notariats- und Copials Gebühren, so wie der Tare der beeidigten Ueberseger die in den Anlagen III. IV. V. und VI. verzeichneten Taren und Gebühren.

Beschlossen in Unserer großen Rathssversammlung,
den 11. April 1822.

I.

Tax-Rolle
für die
gerichtlichen Behörden.

Accidentien der Beamten.

A. Schöffen-Appellations-Gericht.

	fl.	fr.
1) Für ein Altestat aus Akten.	—	30
2) Für Auflöschen der Akten, zur Einsticht oder Urkunden-Rückgabe.	—	30
3) Für den Schul-Klöpper bei Kunden	—	20
4) Für Abschriften der Aktenstücke, deren Einlieferung den Partheyen obliegt, oder welche nicht von Amtswegen mitgetheilt, sondern verlangt werden		
a) der mit 20 Zeilen auf jeder Seite und 10 bis 12 Sylben auf der Zeile durchaus beschriebene Bogen.	—	12
b) der gebrochen geschriebene Bogen, z. B. Zeugenverhöre, Protocolle u.s.w. mit 20 Zeilen auf jeder Seite.	—	8

B. Stadt Gericht.

	fl.	fr.
1) Für ein Attestat aus Akten	—	30
2) Für Aufsuchen der Akten, zur Einsicht oder Urkunden-Rückgabe	—	30
3) Für den Schul-Klöpper bei Ju-den-Eiden	—	20
4) Für Abschriften der Aktenstücke, deren Einlieferung den Partheyen obliegt, oder welche nicht von Amts wegen mitgetheilt, sondern verlangt werden		
a) der mit 20 Zeilen auf jeder Seite und 10 bis 12 Sylben auf der Zeile durchaus beschriebene Bogen	—	12
b) der gebrochen geschriebene Bogen, z. B. Zeugenverhöre, Protocolle u.s.w. mit 20 Zeilen auf jeder Seite	—	8
5) Für ein Inventar		
a) Durch einen Gerichts-Secretair für die Sitzung von drei Stunden bei		
α. einem Vermögen von fünf-hundert Gulden oder darunter	1	—
β. bei einem Vermögen über fünfhundert Gulden.	2	—

	fl.	fr.
b) Durch zwei Gerichts-Secretaire, für die Sitzung von 3 Stunden, für beide zusammen,		
a. bei einem Vermögen von fünfhundert Gulden oder darunter	1	30
b. bei einem Vermögen über fünfhundert Gulden . . .	3	—
c) Für die Beihilfe des Presidents in jeder Sitzung	—	24
6) Für eine Absignation	1	—
7) Für eine Resignation und Reabsignation	1	—
8) Für eine Resignation allein	—	30
9) Für eine jede Citation bei der Gerichts-Commission	—	6
10) Für einen jeden Gang des Landesboten	—	10

C. Curatel-Amt.

1) Für Abschriften		
a) der mit 20 Zeilen auf jeder Seite und 10 bis 12 Sylben auf der Zeile durchaus geschriebene Bogen	—	12
b) der gebrochen geschriebene Bogen, mit 20 Zeilen auf jeder Seite	—	8
2) Für eine jede Citation	—	6

D. Stadt-Amt und Land-Justiz-Amt.

	fl.	fr.
1) Für eine Obsignation —		40
2) Für eine Resignation und Re- obsignation —		40
3) Für Beihülfe des Pedellen hierbei —		20
4) Für eine Resignation allein . . —		20
5) Für Beihülfe des Pedellen hierbei —		10
6) Für eine Inventur 1 —		
7) Für ein Altestat aus Acten . . —		30
8) Für den Schul-Klöpper bei Zu- den-Eiden —		20
9) Für Abschriften		
a) der mit 20 Zeilen auf jeder Seite und 10 bis 12 Sylben auf der Zeile durchaus beschrie- bene Bogen —		12
b) der gebrochen geschriebene Bo- gen mit 20 Zeilen auf je- der Seite —		8
10) Für eine jede Citation dem Pe- dellen —		6
(*) Für Insinuation ist an den- selben weiter nichts zu entrichten.		
11) Für einen jeden Gang des Land- boten —		10

II.

Ordnung
des
gestempelten Papiers.

§. 1.

Alles gestempelte Papier, auf welches Eingaben bei gerichtlichen oder administrativen Behörden geschrieben werden, muß von gehöriger dicker Beschaffenheit und beschritten seyn; auch einerseley Größe haben, welche hiermit auf vierzehn Zolle Höhe, und acht und einen halben Zoll Breite bestimmt wird.

§. 2.

Alle Eingaben, sie mögen eingereicht werden, bei welcher gerichtlichen oder administrativen Behörde sie wollen, müssen auf gestempeltes Papier geschrieben seyn. Wenn solche aus mehreren Bögen bestehen, unterliegt jeder Bogen dem Stempel.

§. 3.

Definitiv- und Zwischen-Bescheide müssen für einen jeden der streitenden Theile, auf gestempeltes Papier geschrieben seyn. Bestehen dieselben aus mehreren Bögen, so unterliegt nur der erste Bogen dem Stempel. Wird von gerichtlichen Bescheiden, außer der den Parteien selbst zugehörenden, noch eine oder mehrfache Ausfertigung gemacht, so wird solche auf ungestempeltes Papier geschrieben.

§. 4.

Bei allen sonstigen Decreten (wohin auch alle bedingte oder unbedingte Mandata oder Zahlungs-Befehle gehören) wird der Stempel nur einmal, und zwar von demjenigen bezahlt, der das Decret veranlaßt hat. Kommen beide Theile zugleich ein, so daß auf die beiderseitigen exhibita nur ein Decret erfolget; so bezahlt ein jeder Theil den Stempelbetrag einmal.

§. 5.

Alle Secretarien und Actuarien sind für die richtige Einhaltung der Stempelordnung verantwortlich. Sie haben diejenigen exhibita, welche nicht mit dem gehörigen Stempel versehen, oder deren Beilagen nicht gehörig gestempelt sind, sofort zurückzugeben. Jeder Exhibent hat sich den dadurch allenfalls erwachsenden Nachtheil selbst beizumessen.

§. 6.

Frei vom Stempel sind:

- 1) Die Armen-Sachen,
- 2) Die mit einem hiesigen Stempel bereits versenen Urkunden,
- 3) Die Insinuationen der Schenkungen an milde Stiftungen,
- 4) Die Vorschläge und Ernennungs-Decrete der Wurmünder,
- 5) Die Wurmunds-Rechnungen und deren Auslagen,

- 6) Die Approbations-Decrete der jährlichen Gu-ratels-Rechnungen über ein Vermögen unter tausend Gulden;
- 7) Die Protokolle der Administrativ-Behörden, und des Polizeyamtes;
- 8) Die bei dem Stadtsamte und Land-Justiz-Amte von den Partheyen verlangten Abschriften;
- 9) Alle Protocolle, Bescheide, Berichte, Bekanntmachungen, und Verhandlungen der verschiedenen Behörden, welche nicht ausdrücklich dem Stempel unterworfen worden sind.

§. 7.

Dem Stempel von drei Kreuzern sind unterworfen

I. Bei dem Senate:

Die Anlagen der Eingaben in Privatsachen.

II. Bei dem Schöffens- und Appellations-Gerichte:

- 1) Die Anlagen in so ferne sie mit einem anderweitigen hiesigen Stempel noch nicht versehen sind;
- 2) Die Duplicate, Triplicate, u. s. w. der Eingaben;
- 3) Die Abschriften der Zeugen-Notul, wenn sie von den Partheyen verlangt werden;
- 4) Alle übrige von den Partheyen verlangten Abschriften der Aktenstücke, deren Mittheilung nicht von Amts wegen verordnet wird.

III. Bei dem Stadt-Gerichte:

- 1) Die Anlagen, in soferne sie mit einem anderweiten hiesigen Stempel noch nicht versehen sind;
- 2) Die Duplicate, Triplicate u. s. w. der Eingaben;
- 3) Die Abschriften der Zeugen-Notul, wenn sie von den Partheyen verlangt werden;
- 4) Alle übrige von den Partheyen verlangten Abschriften der Aktenstücke, deren Mittheilung nicht von Amts wegen verordnet wird;
- 5) Die Inventarien sammt deren Anlagen;
- 6) Die bei den Akten bleibenden Original-Pretos solle über die Zeugen-Behöre,
- 7) Die Zeugen-Notul.

IV. Bei dem Stadt-Amte und Land-Justiz-Amte:

- 1) Die Eingaben der Partheyen bei schriftlichem Verfahren;
- 2) Die Anlagen derselben die mit einem anderweiten hiesigen Stempel noch nicht versehen sind.

V. Bei den Administrativ-Behörden und dem Polizey-Amte:

Die Anlagen der Eingaben in Privatsachen.

§. 8.

Dem Stempel von sechs Kreuzern
sind unterworfen

I. Bei dem Schöffen-Appellations-Gerichte:

- 1) Die Original-Eingaben der Partheyen;
- 2) Die Original-Protokolle über Zeugen-Berhöre, und die Zeugen-Rotuln, als wovon keine Copialien bezahlt werden;
- 3) Die Akten-Rotuln;
- 4) Die Abschriften, welche auf gerichtliche Verordnung mitgetheilt, und wovon keine Copialien an die Ganzley bezahlt werden.

II. Bei dem Stadt-Gerichte:

- 1) Die Original-Eingaben der Partheyen;
- 2) Die Abschriften, welche auf gerichtliche Verordnung mitgetheilt, und wovon keine Copialien an die Ganzley bezahlt werden:

III. Bei dem Curatel-Amte:

- 1) Die Original-Eingaben der Partheyen;
- 2) Die Abschriften, welche von Amts wegen mitgetheilt, und wovon keine Copialien bezahlt werden.

IV. Bei den Administrativ-Behörden und dem Polizey-Amte:

Die Eingaben in Privatsachen.

V. Bei außergerichtlichen Handlungen:

- 1) Die Auszüge aus den Kirchenbüchern;
- 2) Die Wechsel-Proteste;
- 3) Die Verträge, Testamente, Codicille und Schenkungen von fünfhundert Gulden und darunter.

§. 9.

Dem Stempel von fünfzehn Kreuzern
sind unterworfen

I. Bei dem Senate:

Die Eingaben in Privatsachen.

II. Bei dem Stadt-Gerichte:

- 1) Die Protokolle in den Plenar-Sitzungen, oder der Gerichts-Commission;
- 2) Die auf die einzelnen Spezial-Fascikel bei Liquidationen in Concurs-sachen ergehenden Decrete, welche keinen Zwischen- oder End-beschied enthalten.

III. Bei dem Stadt-Amte und Land-
Justiz-Amte:

- 1) Der erste Bogen des Protokolls in einer jeden Sache;
- 2) Die Schreiben an eine auswärtige Behörde.

IV. Bei außergerichtlichen Handlungen:

Die Verträge, Testamente, Codicille und Schenkungen über fünfhundert und unter zweitausend Gulden.

§. 10.

Dem Stempel von dreißig Kreuzern
sind unterworfen

I. Bei dem Senate:

Eine jede Ausfertigung des Beschlusses auf
Gesuche in Privat-Sachen.

II. Bei dem Schöffen - Appellations -
Gerichte:

- 1) Die Protokolle in den Plenar-Sitzungen, oder
der Commission;
- 2) Die Decrete, wodurch ein Protokoll, Eingabe
und dergleichen, zu den Akten zu legen, oder
mitzutheilen verordnet wird;
- 3) Die Decrete, wodurch die Akten requirirt, oder
deren Einsicht verstaltet wird;
- 4) Die Decrete, welche eine Frist verwilligen,
einem Rechtsmittel den Lauf lassen, oder
solches abschlagen;
- 5) Die Decrete, welche Edictalien, Proclamata,
oder eine Vorladung an der Gerichtshüre
verordnen;
- 6) Die Decrete, welche eine Execution auftragen;
- 7) Die Decrete, wodurch die Zeugen-Abhör,
oder die Eröffnung des Notuls verordnet
wird;
- 8) Die Decrete, welche einen Arrest abschlagen;

- 9) Die Vergünstigungs-Decrete zum Verkaufe beweglicher oder unbeweglicher Güter;
- 10) Die Definitiv-Erkenntnisse in Schwangerungs- und allen denjenigen Sachen, welche in dem Wege der Berufung von dem Stadts-Amte oder Land-Justiz-Amte dahin gelangen;
- 11) Die Schreiben an auswärtige Behörden;
- 12) Die Legalisation einer Urkunde;
- 13) Die Decrete, welche die Akten-Berendung verordnen.

III. Bei dem Stadt-Gerichte:

- 1) Die Decrete, wodurch ein Protokoll, Eingabe und dergleichen, zu den Akten zu legen, oder mitzutheilen verordnet wird;
- 2) Die Decrete, wodurch die Akten requirirt, oder deren Einsicht verstattet wird;
- 3) Die Decrete, welche eine Frist verwilligen, einem Rechtsmittel den Lauf lassen, oder solches abschlagen;
- 4) Die Decrete, welche Edictalien, Proclamata oder eine Vorladung an der Gerichtshüre verordnen;
- 5) Die Decrete, welche eine Execution aufrägen;
- 6) Die Decrete, wodurch die Zeugen-Abhör, oder die Eröffnung des Rotuls verordnet wird;
- 7) Die Decrete, welche einen Arrest abschlagen;
- 8) Die Vergünstigungs-Decrete zum Verkaufe beweglicher oder unbeweglicher Güter;

- 9) Die Definitiv-Erkenntnisse in Schwangerungs- und allen denjenigen Sachen, welche in dem Wege der Berufung von dem Stadt-Amte oder dem Land-Justiz-Amte dahin gelangen;
- 10) Die Schreiben an auswärtige Behörden;
- 11) Die Legalisation einer Urkunde.

IV. Bei dem Curatel-Amte:

Die beiden Exemplarien des Approbations-Decrets der jährlichen Curatel-Rechnung über ein Vermögen von tausend und unter fünftausend Gulden.

V. Bei dem Stadt-Amte und Land-Justiz-Amte:

- 1) Die Interlocute und Definitiv-Bescheide;
- 2) Die Bescheide, wodurch ein Arrest angelegt oder bestätigt wird.

(*) Hinsichtlich der unter 1 und 2 bemerkten Gebühren unterliegen blos die zu publicirende, bei den Akten bleibende Originalbescheide dem Stempel.

Von den Ausfertigungen, welche der in dem Publications-Termin ausbleibenden Parthey von Amts wegen insinuirt, oder welche von der einen oder der andern Parthey verlangt werden, ist blos die Gebühr der Abschrift ohne Stempel zu entrichten.

- 3) Die Protokolle über Zeugen-Beeidigung, oder Ablegung eines Entscheidungs-Eides in dem Amts-Local.

VI. Bei den Administrativ-Behörden und
dem Polizey-Amte:
Die daselbst ergehenden Bescheide.

VII. Bei außergerichtlichen Handlungen:

Die Verträge, Testamente, Codicille und Schenkungen von zweitausend und unter fünftausend Gulden,

§. 11.

Dem Stempel von einem Gulden
sind unterworfen

I. Bei dem Schöffen-Appellations-Gerichte:

- 1) Die Definitiv-Erkenntnisse in Ehe-Streitigkeiten, oder Sachen von unbestimmtem Werthe, oder wo der Hauptstuhl des Streitgegenstandes Zweitausend Gulden oder darunter beträgt;
- 2) Die Arrest-Erkenntnisse, oder Bestätigungs-Bescheide, wenn der Hauptstuhl des Streitgegenstandes Zweitausend Gulden oder darunter beträgt;
- 3) Die Protokolle über Eides-Ablage in dem Gerichte;
- 4) Die Exemplarien der Edictal-Ladungen, Proclamata und Vorladungen an der Gerichtsstube;
- 5) Die Protokolle über die Inrotulirung oder Exrotulirung der Akten,

II. Bei dem Stadt-Gerichte:

- 1) Die Definitiv-Erkenntnisse in Ehestreitigkeiten, oder Sachen von unbestimmtem Werthe, oder wo der Hauptstuhl des Streitgegenstandes Zweitausend Gulden oder darunter beträgt;
- 2) Die Arrest-Erkenntnisse oder Besichtigungs-Beschiede, wenn der Hauptstuhl des Streitgegenstandes Zweitausend Gulden oder darunter beträgt;
- 3) Die Protokolle über Eides-Ablagen in dem Gerichte;
- 4) Die Exemplarien der Edictallabungen, Proclamata und Vorladungen an der Gerichtsthüre, welche hier oder anderwärts angehängt werden.

III. Bei dem Curatel-Amte:

Die beiden Exemplarien des Approbations-Decrets der jährlichen Curatel-Rechnung über ein Vermögen von fünftausend und unter zehntausend Gulden.

IV. Bei dem Stadt-Amte und Land-Justiz-Amte:

- 1) Die Protokolle über die Beeidigung eines jeden Zeugen außer dem Amts-Local;
- 2) Die Protokolle über die Ablegung eines Entscheidungs-Eides, außer dem Amtes-Local.

V. Bei außergerichtlichen Handlungen:

Die Verträge, Testamente, Codicille und Schenkungen von fünftausend bis unter zehntausend Gulden.

§. 12.

Dem Stempel von zwei Gulden
sind unterworfen

I. Bei dem Schöffen-Appellations-Gericht:

- 1) Die Protokolle über Eides-Ablagen außer dem Gerichts-Local;
- 2) Die Definitiv-Erkenntnisse in Sachen wo der Hauptstuhl des Streitgegenstandes über zweitausend Gulden beträgt;
- 3) Die Arrest-Erkenntnisse oder Bestätigungs-Decrete, wenn der Hauptstuhl des Streitgegenstandes über zweitausend Gulden beträgt.

II. Bei dem Stadt-Gerichte:

- 1) Die Protokolle über Eides-Ablagen außer dem Gerichte;
- 2) Die Definitiv-Erkenntnisse in Sachen, wo der Hauptstuhl des Streitgengenstandes über zweitausend Gulden beträgt;
- 3) Die Arrest - Erkenntnisse oder Bestätigungs-Bescheide, wenn der Hauptstuhl des Streitgegenstandes über zweitausend Gulden beträgt;

4) Die Protokolle über

- a) die Entzägung auf die Rechte der Min-
derjährigen,
- b) Testaments-Eröffnungen
- c) Erbschafts-Immissionen, und
- d) Insinuationen von Schenkungen.

III. Bei dem Curatel-Amte:

Die beiden Exemplarien des Approbations-De-
crets der jährlichen Curatel-Rechnung über ein Ver-
mögen von Zehntausend Gulden oder darüber.

IV. Bei außergerichtlichen Handlungen:

Die Verträge, Testamente, Codicille und
Schenkungen von Zehntausend Gulden und
darüber.

(*) Da diese Stempelordnung nur an die Stelle
der am 2. September 1690 und 1726 publicirten
tritt, so bestehen alle übrigen Verordnungen z.B.
des Wechselstempels, neben ihr fort.

III.

Tax-Ordnung

für die

Advocaten.

	fl.	fr.
1) Für Angeld und erste Unterredung in Prozessen, nach Beschaffen- heit und Wichtigkeit der Sache	1 - 5	—
2) Für Unterredung während des Rechtsstreits, vor jeder Haupt- Handlung, wohin die Replik, Duplicik, Beweisführung, Er- klärung auf den Beweis, einschließ- lich der Gegenbeweis-Antretung; der Appellations-Libell, die Er- klärung auf solchen; — der Re- visions-Libell und die Erklärung auf solchen — gehört 1 - 3 —		
3) Für Akten Einsicht, ausschließlich der höher zu passierenden Aus- züge 1	30	
4) Für eine geschriebene formliche Vollmacht 1	—	
5) Für eine gedruckte Vollmacht . . —	30	
6) Für einen Cautionschein . . —	30	

fl. kr.

7) Für eine schriftliche Fristbitte
oder Ungehorsams-Anzeige; Ein-
reichung einer Deserviten-Rech-
nung oder Einlegung eines
Rechtsmittels bei dem Schöffen-
Appellations- und Stadt-Gerich-
te, oder den administrativen Be-
hörden — 45

8) Für schriftliche Einlegung eines
Rechtsmittels bei dem Stadt-
Amte oder Land-Justiz-Amte . — 36

(*) Der in die Kosten verurtheil-
te Gegentheil hat weder für die
Fristbitte noch für die darauf er-
folgende Decretur Etwas zu erze-
gen und muß die Ungehorsams-An-
zeige nur dann vergüten, wenn
solche nicht am Tage der abgelauf-
enen Frist eingereicht ist. — Bei
dem Stadt-Amte und Land-Justiz-
Amte darf weder schriftlich contu-
macirt, noch eine Deserviten-Rech-
nung mit schriftlichem Gesuche ein-
gereicht werden.

9) Für rechtliche Schriftsätze jeder
Art, der Bogen

a) bei dem Stadt-Amte und Land-
Justiz-Amte 1 —

b) bei der Commission des Stadt-
Gerichts 1 30

	fl.	fr.
c) Bei dem Schöffen-Appellations- und Stadt-Gerichte	2	—
(*) Bei mehr zunehmender zweckwidriger Weitläufigkeit und Geschäftlosigkeit der überreichten Schriften, sind die Ausäste zu ermäßigen.		
10) Für eine Vorstellung an den Senat oder eine administrative Behörde, der Bogen	1	30
11) Für Erscheinen bei einer Gerichts-Behörde und Abgebung einer Erklärung zu dem Protokolle	1	30
12) Für die mündliche Bitte um Abschrift; Einreichung einer Deserviten-Rechnung; — Fristbitte; Anrufen, — oder Einlegung eines Rechtsmittels		
a) wenn der Advocat selbst erscheint	—	45
b) wenn der Schreiber erscheint .	—	15
(*) Hinsichtlich der Einreichung einer Deserviten-Rechnung, — Fristbitte und Anrufen gilt das zu Nr. 8. oben (unter *) Bemerkte.		
13) Für einen Brief		
a) wenn solcher einfach ist	—	30
b) wenn er Auszüge aus den Manual-Akten, oder rechtliche Auseinandersetzung enthält, der Bogen	1 - 2	—

	fl.	fr.
14) Für eine Eides=Ablage	1	30
15) Für eine Vormunds=Rechnung der Bogen	1	30
16) Für einen Theilungs=Recesß der Bogen	3	—
17) Für Abfassung eines Testaments	5 — 22 —	
18) Für Verträge jeder Art, der Bogen	2 — 3	—
19) Für Bemühung der Inventarien Mobilien=Versteigerung und Ein= nehmung des Augenscheins die Stunde	1	—
20) Für Abhaltung eines Liquidations= Termins, dem Contradictor		
a) bei dem Stadt=Gerichte . . .	5	—
b) bei dem Stadt=Amt, oder Land=Justiz=Amt	1	30
21) Für Geldeinnahme und Abliefe= rung, einschließlich der Quit= tungen und Gänge, von Hun= dert Gulden	—	15
22) Für Bemühung bei einem Hauss= Verkaufe, einschließlich der Ne= gulirung der Verkaufs=Bedin= gungen und Ertheilung der Aus= kunst an die Kauflebhaber . .	3	—

	fl.	fr.
23) Für Versäumnis und rechtliche Bemühungen während einer Reise, ausschließlich der Zehrung, des Fuhrlohns und sonstiger Ausla- gen, jeden Tag	8	—
24) Für Conferenzen und Bemühun- gen jeder Art in außergerichtli- chen Angelegenheiten, z.B. bei Erb-Vertheilungen, Auseinander- setzungen, Vergleichen u. s. w. die Stunde	1	30
25) Alle in der vorstehenden Tax-Ords- ordnung nicht namentlich ange- führten Fälle, sind analogisch nach derselben zu beurtheilen, die außergerichtlichen Bemühun- gen aber in das Deserviten-Buch specificirt einzutragen, damit demselben ein halber Beweis bei- gelegt werden kann.		

IV.

Tax-Ordnung
für die
Notarien.

	fl.	fr.
1) Für die Beglaubigung einer Abschrift oder Unterschrift . . . —		30
2) Für die Collationirung mit dem Original, der Bogen . . . —		4
3) Für die Auskündigung eines Capitals, einer Wohnung u. s. w. einschließlich der Ausfertigung eines Altestats darüber . . . 1		30
4) Für Ausfertigung eines formlichen Instruments, der Bogen von 20 Zeilen auf jeder Seite und 10 bis 12 Sylben auf jeder Zeile 1		50
5) Für Belohnung eines jeden auf Verlangen der Partey von dem Notar sisirten Zeugen . . . —		30
6) Für Absfassung eines Vertrags oder sonstiger Urkunde der Bogen von 20 Zeilen, und 10 bis 12 Sylben auf der Zeile . . 1		30
G. u. St.: G. 3r Bb.	9	

	fl.	fr.
7) Für Solemnisirung eines Testaments	3 - 5.	30
8) Für Solemnisirung eines Vertrags	1	30
9) Für Erscheinen bei der Stadt-Ges- richts-Commission, dem Curatels- Amte, einer Administrativ-Bes- hörde, dem Stadt-Amte und Land-Justiz-Amte, oder für einen außergerichtlichen Gang . . . —		30

(*) Hinsichtlich der Wechsel-No-
tarien hat es bei der Taxe vom
26. May 1739 sein Bewenden.

V.

Cap-Ordnung
für die
beeidigten Neberseßer.

VI.

Tar=Ordnung

für die

Scribenten.

	fl.	fr.
1) Für den Bogen zu 20 Zeilen auf jeder Seite und 10 bis 12 Sylben auf jeder Zeile —		12
2) Für kleinere Schriften, als Consumential-Anzeigen; - Frisibitten; - Einlegung eines Rechts-Mittels und dergleichen; auch gebrochen geschriebene Aktenstücke, der Bogen —		8
3) Für den Bogen eines Theilungs-Rescesses, oder einer Vormunds-Rechnung zu 15 Zeilen auf jeder Seite, ausschließlich der Ueberschrift —		15
4) Für Einreichung jeder Schrift bei einer Behörde, einschließlich der Einholung einer Unterschrift der Parthey —		10
5) Für jeden weiteren Gang, wenn mehrere Personen zu unterschreiben haben; so wie für sonstige Besorgung eines nöthigen Auftrags —		10

In Auftrag eines Hohen Senats, wird nachstehende
Tax-Rolle für den Fiscal und dessen Pedellen —
wodurch die am 21. July 1817 publicirte, in der
Statuten-Sammlung Band I. pag. 132 — 134
enthaltene Tax-Rolle, theils bestätigt, theils ver-
vollständigt wird — hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurt, den 21. April 1822.

Stadt-Canzley.

E a r - O r d n u n g

für den

F i s c a l und Executor in civilibus und dessen Pedellen.

	fl.	fr.
1) Für eine Erecution		
a) in persönlichen Schuld-sachen		
wenn solche geringfügig bis auf		
200 fl. und darunter	1	20
wenn die Erstattung eines Be-		
richts dabei nöthig ist, noch		
besonders	—	30
von 200 fl. bis 1000 fl. ein-		
schließlich	2	—
von jedem die letztere Summe		
übersteigenden hundert Gul-		
den weiter	—	10
jedoch so, daß das Maximum		
von Fünf Gulden in kei-		
nem Falle überschritten werden		
darf, wenn auch die zu exequi-		
rende Capital-Summe sich noch		
so hoch beläuft.		
b) Für Ein- oder Ausschüttung in ein		
Haus oder Gut	1	30
2) Für den schriftlichen Vorschlag		
eines jeden Vormunds	—	30

	fl.	fr.
3) In Zusatzlagsachen, oder auch in Rachtungssachen,		
a) für den Verkauf sammt Protokoll	2	—
b) für dessen Abschrift der Bogen zu 20 Zeilen auf jeder Seite, und 10 bis 12 Sylben auf jeder Zeile	—	12
c) für die Abfassung der ersten Be- kanntmachung, dergestalt, daß für die übrigen keine Gebühr statt findet	2	—
d) für eine jede Abschrift der Be- kanntmachung	—	8
e) für Berichtigung der Insertions- Gebühren überhaupt	—	12
f) für Bemühung in ein zu rachten- des Hauses oder Gut, einschließlich der Rachtung selbst	1	30
g) für den Bericht über den voll- zogenen Verkauf oder Rachtung	1	—
h) für Einsicht der Akten	1	—
i) für das Anschlagen des Feil- trags-Zettels	—	36
k) für die Abnahme desselben . .	—	36
4) In Obsignations-Fällen:		
a) von einem jeden Siegel . .	—	30
b) von vier und mehr Siegeln .	2	—
c) wird ein Actuar des Stadt- Amtes zugezogen, für dessen Gang besonders	—	30

- | fl. | fr. |
|--|-----|
| 5) Für eine jede Citation oder Com- | |
| mination, für die keine der vor- | |
| genannten Gebühren verrechnet | |
| werden kann. | — 6 |
| 6) In fiscalischen Sachen, sind sämmtliche Gerichts- | |
| Gebühren und Deserviten des Fiscals, oder des | |
| fiscalischen Sachwalters, besonders, wie | |
| sonst gewöhnlich, zu berechnen, und falls der | |
| Gegentheil in die Kosten condemniert wird, | |
| nach deren richterlichen Bestimmung, und | |
| allenfallsigen Ermäßigung, einzutreiben. | |
| Das Gleiche gilt von dessfalligen Stempel- | |
| Copial- und Exhibitions-Gebühren. | |
| 7) Bei denen unter Nro. 1 — 5 verzeichneten | |
| Posten kann der Fiscal und Executor in | |
| civilibus, und eben so dessen Pedell, weitere | |
| Gebühren, z. B. für Siegellak u. s. w. weder | |
| den Partheyen noch dem Aerario verrech- | |
| nen, diese sind vielmehr in obigen Gebühren | |
| einbegriffen. | |

Publicirt den 25. May 1822.

Recrutirungsgesetz.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main
verordnen hiermit, auf am 31. August 1822 erfolgten
verfassungsmäßigen Besluß der gesetzgebenden
Versammlung, in Rücksicht der bundesbeschlußmäßigen
Aufstellung des Contingents hiesiger freien Stadt
zum Bundesheere, Folgendes:

G. u. St. S. 3r Bd.

10

I. Abschnitt.

W e r b u n g .

§. 1.

Das bestehende Linienmilitair ist durch die fer-
ner zu geschehen habende freiwillige Werbung (zu
 deren Kosten Stadt und Dorfschaften nach einem
 noch zu bestimmenden Verhältnisse beizutragen haben,
 wenn nicht für den einen oder den andern Theil
 die in dem II. Abschnitte erwähnte persönliche Kriegs-
 dienstpflichtigkeit eintreten soll) bis auf die Stärke
 des zu stellenden Contingents hiesiger freien Stadt,
 und den Stamm der Reserve zu erheben, und behält
 in Friedenszeiten fortwährend die Obliegenheit, den
 Garnisonsdienst in der Stadt zu versehen.

§. 2.

Bei ausbrechendem Krieg hat es die Bestimmung,
 als hiesiges Contingent in das Feld zu rücken, oder
 wenn es dazu nicht hinreichen sollte, wenigstens den
 Stamm des aufzustellenden Contingents zu bilden,
 welches auf Kosten des Staats gekleidet, bewaffnet
 und während der Dienstzeit auch besoldet wird,

§. 3.

Es wird jedoch, damit hiesige freie Stadt auf
 jeden Fall ihrer gegen den deutschen Bund übernom-
 menen Verpflichtung, ihr Contingent stets in bun-
 desbeschlusmässiger Bereitschaft zu halten, vollständig
 nachkommen können, nach dem Beispiele und
 Vorgang anderer Bundesstaaten, auch für hiesige
 freie Stadt und deren Gebiet die allgemeine Kriegs-

dienstpflichtigkeit unter nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen hiermit angeordnet und eingeführt.

II. Abschnitt.

Kriegsdienstpflichtigkeit.

§. 4.

Alle hiesigen Bürger und Weisassen, Ortsnachbaren und Weisassen der zur hiesigen freien Stadt gehörigen Dorfschaften, so wie alle Bewohner hiesiger Stadt und deren Gebietes, welche darinnen Heimathsrecht genießen, und deren Söhne ohne Ausnahme, sind kriegsdienstpflichtig, und verbunden, vom vollendeten 19ten Lebensjahre bis zum Ende des Jahres, worin sie das vier und zwanzigste Lebensjahr zurücklegen, in das hiesige für das Bundesheer zu stellende Truppen-Contingent und dessen Reserve einzutreten.

§. 5.

Es kann kein solcher Kriegsdienstpflichtiger, bevor er seiner Kriegsdienstpflicht gesetzlich genüget hat, sich verheirathen, ohne dafür vorher zureichende Sicherheit geleistet zu haben, daß er, im Fall der Einberufung zum Kriegsdienste, dieser Verpflichtung auch Folge leisten werde.

III. Abschnitt.

A u s s h e b u n g .

§. 6.

Zur Einberufung der kriegsdienstpflichtigen Mannschaft zum wirklichen Dienst wird eine besondere Aushebungskommission gebildet.

Sie besteht aus zwei Mitgliedern, welche der Senat aus seiner Mitte, und zwei Mitgliedern, welche die ständige Bürgerrepräsentation aus ihrer Mitte erwählt, und einem dahier verbürgerten Lizenzen-Officier.

Damit alle Willkür möglichst entfernt werde, hat diese Commission nach einer auf gesetzlichem Wege zu ertheilenden und zu publicirenden Instruction die Verlosung, und so weit es nöthig ist, das Aushebungsgeschäft vorzunehmen und zu vollziehen.

Zum Behuf der Untersuchung der Diensttauglichkeit werden dieser Commission zwei besonders zu verpflichtende Aerzte beigegeben.

Die Aushebungsccommission kann in jedem einzelnen Falle nach ihrem Ermessen noch einen dritten Arzt zusiehen und verpflichten.

§. 7:

Alle in dem Alter der Kriegsdienstpflichtigkeit stehende junge Männer werden in fünf Klassen getheilt, deren eine jede die in einem und demselben Jahre Gebornen enthält. Die erste Klasse begreift diejenigen, welche den 1sten Januar ihr 19tes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben; die zweite, welche den 1sten Januar 20 Jahre, die dritte, welche den 1sten Januar 21 Jahre, und so weiter, alt geworden sind. Das jährliche Bedürfniß an Mannschaft wird in der Regel aus der ersten Altersklasse genommen; jedoch dürfen in einer Altersklasse nie

mehr, als zwei Drittheile des ganzen Standes in Anspruch genommen werden.

§. 8.

Wenn die Ziehungslisten gefertiget sind, und die darin aufgenommene Kriegsdienstpflichtigen Ordnungsnummern gezogen haben, macht das Kriegszeugamt in den ersten Tagen des Monats October eines jeden Jahres dem Senat die Anzeige von dem wirklichen Stand des bestehenden Linien-Infanterie-Bataillons, und begutachtet unter Vorlegung der Ziehungslisten, ob und wie viele Kriegsdienstpflichtige junge Männer hiernach noch einberufen; und eingeübt werden müssen, damit hiesige freie Stadt ihre bundesbeschlußmäßige Verpflichtung der Aufstellung und Bereithaltung ihres Contingents erfüllen könne:

§. 9.

Auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung setzt der Senat die Anzahl fest, und vertheilt die einzuberufende Mannschaft: 1) unter die Bürger, 2) unter die übrigen christlichen Bewohner hiesiger Stadt und Gemarkung; 3) unter die hiesige Judengemeinde; und 4) die Dorfschaften.

§. 10.

Wer bis zu Ende des Jahres, worin er das 24te Lebensjahr zurückgelegt, ohne sein Verschulden nicht in Anspruch genommen worden ist, hört auf Kriegsdienstpflichtig zu seyn.

§. 11.

Jeder Aushebung geht der Aufruf von Freiwilligen voraus. Als Freiwilliger wird Jeder angenommen, der diensttauglich ist und wenn er das 21ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, die Erlaubniß seiner Eltern oder Vormünder dazu nachweiset. Die Freiwilligen werden jederzeit derjenigen Klasse von Kriegsdienstpflichtigen, zu welcher sie gehören, aufgerechnet.

IV. Abschnitt.

Strafe des Ungehorsams in Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 12.

Der Kriegsdienstpflichtige, welcher nach in angemessenem Zeitraum vor der Ziehung erlassenem öffentlichen Aufrufe des Kriegszeug-Amtes, daß zur Ziehung geschritten, und hierzu alle Kriegsdienstpflichtigen eingeladen werden, nicht am bestimmten Tage in Person dazu erscheint, oder durch einen Bevollmächtigten für sich das Loos ziehen läßt, darf nicht mitlosen, sondern wird zur Strafe, als von dem Loose zum wirklichen Eintrit in den Dienst bestimmt, angesehen, und dazu sogleich einberufen.

§. 13.

Wer zu dem Eintritte in den Kriegsdienst berufen ist, und sich dazu vorsätzlich oder schuldhaft nicht einstelle, wird nach Beschaffenheit der Umstände, entweder

1) mit dem Verlust seines Bürgerrechts; — Besessen-Schutzes; und Heimaths-Rechts, ohne daß er jemals wieder in den hiesigen Staatsverband aufgenommen werden kann, oder

2) durch persönliche doppelte Aushaltung derjenigen Dienstzeit, welche ihn zu der Zeit seiner Einberufung betroffen hätte; oder aber

3) in der Art bestraft, daß mittelst des Belegs auf den erforderlichen Anteil seines Vermögens, die Einstellung von zwei Ersatzmännern auf die Dauer der einfachen Dienstzeit für ihn bestritten wird.

V. Abschnitt

Dienstzeit.

§. 14.

Die Dienstzeit ist für die ausgehobene Mannschaft auf fünf Jahre bestimmt. Der fünf Jahre gedient hat, ist berechtigt, seinen Abschied zu verlangen, ohne daß ihm solcher verweigert werden kann. Zur Zeit des Kriegs und kurz vor ausbrechendem Kriege kann, wenn auch die fünf Dienstjahre verflossen sind, diese Entlassung doch vor der Zeit der Einverleibung neuer Ersatzmannschaft nicht ertheilt werden. Den als freiwillig Eintretenden werden zwei Jahre an der vorgeschriebenen Dienstzeit von fünf Jahren erlassen, und wenn sie Handwerker sind, ihre Dienstjahre auf die

Muthjahre und auf die Wanderjahre, in so weit diese letzteren drei Jahre übersteigen, aufgerechnet.

§ 15.

Diejenigen, welche aus der zweiten oder den folgenden Altersklassen gezogen werden, haben, gehören sie in die zweite nur vier, gehören sie in die dritte Altersklasse nur drei, gehören sie in die vierte nur zwei, und gehören sie endlich in die fünfte Klasse nur ein Jahr zu dienen.

VI. Abschnitt
Stellvertretung.

§. 16.

Jeder zum Dienst Berufene, kann, auch wenn er seinen Dienst schon angetreten hat, unter nachfolgenden Bedingungen einen Einsteher für sich stellen:

- a) der Einsteher muß der Regierung seiner Heimat selbst nicht mehr kriegsdienstpflichtig —
- b) diensttauglich, —
- c) nicht älter als 40 Jahre seyn, und
- d) niemals eine entehrnde Strafe erlitten haben.

§. 17.

Ist der Einsteher dahier selbst noch kriegsdienstpflichtig, so hindert ihn dies zwar nicht, Stellvertre-

ter zu seyn; jedoch muß der Einsteller in dem Fall, daß den Einstehern später selbst das Loos trifft, einen andern zugelassenen Mann stellen oder selbst eingetreten.

§. 18.

Christen können nur Christen, und Juden nur Juden für sich einstellen.

§. 19.

Der Aushebungskommission wird zur Pflicht gemacht, die Stellvertretung durch alle ihr zu Gebote stehende Mittel zu erleichtern und zu befördern. Die Vertragssumme muß gmtlich entweder baar oder in hiesigen Stadt-Obligationen hinterlegt, und darf dem Einstehern erst nach vollendeter Dienstzeit ausgehändigt werden. Geschiehet die Hinterlegung baar, so werden keine Zinsen vergütet.

§. 20.

Der Einsteller wird durch diese Stellvertretung von aller Dienstpflicht im Contingent und dessen Reserve befreit, wenn der Einstehender nicht während der Dienstzeit den Dienst bößlicherweise verläßt, oder durch Urtheil und Recht daraus entfernt wird. In jedem dieser beiden Falle muß von der Vertragssumme für das, was der Einstehender an Waffen und Kleidungsstückchen mitgenommen oder in unbrauchbarem Stande zurückgelassen hat, dem Staate Entschädigung geleistet werden; der Rest fällt dem Einsteller wieder zu.

§. 21.

Wenn im Fall der Desertion der desertirte Einstehrer nicht innerhalb Monatsfrist freiwillig zurückkehrt, oder wenn der Einstehrer durch Urtheil und Recht aus dem Dienste entfernt wird, so muß der Einsteller, gegen Aushändigung der hinterlegten Vertragssumme, nach Abzug der etwaigen Entschädigung des Staats, entweder selbst eintreten, oder einen Andern einstellen.

§. 22.

Trifft den dahier dienstpflichtigen Einstehrer das Loos, für sich selbst einzutreten, so hat er, nur pro rata der wirklichen Dienstleistung für den Einsteller, Ansprüche auf die Vertragssumme zu machen.

§. 23.

Stirbt der Einsteller während der Dienstzeit des Einstehers, so wird letzterer dadurch von der übernommenen Stellvertretung nicht befreyt, er muß seine Dienstzeit aushalten. Verläßt der Einstehrer eines verstorbenen Einstellers böslicherweise den Dienst oder wird durch Urtheil und Recht daraus entfernt, so ist das Einstandsgeld der Aushebungskommission zum Behufe der fortzusetzenden freiwilligen Werbung verfallen. Stirbt dagegen der Einstehrer während der Dienstzeit, so bleibt der Einsteller doch von aller Dienstpflicht im Contingent und der Reserve befreit, und die Vertragssumme fällt den Erben des Einstehers zu.

VII. Abschnitt.

Anerkennung geleisteter Dienste.

§. 24.

Alle freiwillig Angeworbene erwerben, wenn sie zehn Jahre gedient und sich wohl verhalten haben, hierdurch einen Anspruch auf den Besassen-Schutz in hiesiger Stadt oder in ihrem Gebiet.

§. 25.

Im Dienste ohne ihr Verschulden untauglich werdende Krieger erhalten lebenslänglich einen Invalidengehalt, nämlich

der Feldwebel . . . fl. 14 = 30 kr.	monatlich
= Sergeant . . . = 9 = 15 =	
= Fourier . . . = 9 = 15 =	
= Korporal . . . = 7 = 15 =	
= Tambour } jeder = 6 = — =	
= Gefreite }	
= Gemeine }	

nebst einer täglichen Brodportion von $1\frac{1}{2}$ Pfund oder deren Vergütung nach den laufenden Marktpreisen, und die Invalidenmontur. Diesen Invalidengehalt und Emolumente können sie, wo es ihnen ansteht, verzehren und genießen.

§. 26.

Allen kriegsdienstpflichtigen Handwerkern, welche das Loos zum wirklichen Eintritt trifft, werden ihre Dienstjahre sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten,

bei ihren Muthjahren, — und bei den Wanderjahren, insoweit diese Letzteren drei Jahre übersteigen, — aufgerechnet.

Transitorische Bestimmung.

Bei der ersten Ziehung wird die erforderliche Mannschaft nicht vorzugsweise aus der ersten Altersklasse genommen, sondern möglichst gleichmässig auf alle fünf Klassen vertheilt.

Beschlossen in Unserer grossen Rathversammlung
den 17. September 1822.

Publicirt den 27. September 1822:

Verordnung, die Abgabe von Häuten und Pelzwaaren betr.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main
verordnen hierdurch auf verfassungsmäßigen Be-
schluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 21.
September l. J. folgendes :;

1) Der bisher an den Landthoren von rauhen
Häuten, feinen und ordinären Pelzwaaren erhobene
Zoll wird für aufgehoben erklärt.

Dahingegen wird

2) von dem eigenen und Commissions-Gute der
fraglichen Artikel, sowohl auf dem Bestätter-Amt,
als auf der Stadtwaage und an dem Fahrthor,
eine Stadtwaag-Gebühr, nach dem dieser Verord-
nung beigefügten Tarif erhoben;

3) von dem Speditions-Gute derselben Arti-
kel eine Niederlag-Gebühr von Zwei und Zwanzig
Kreuzer per Collo über einen Zentner schwer, oder
los ankommend von Partheien zu drei Zentner,
entrichtet;

4) bei dem Ausgange an den Landthoren von dem Fuhrmann eine Abgabe von vier Kreuzer per Centner; und von denen zu Wasser an dem Fahrthore ein- oder aus- gehenden vergleichen Waaren, eine Abgabe von vier Kreuzer per Centner bezahlt,

5) in Ansehung der Unterkaufs - Gebühren aber es bei der seitherigen Bestimmung belassen.

Beschlossen iu Unserer großen Rathsversammlung
den 24. September 1822.

Stadtwaag - Gebühr
von

rauen Häuten, feinen und ordinären Pelzwaaren.

				fl.	fr.
Bären - Häute	zählen	per Brutto	Centner	—	40
Panter	=	=	=	—	40
Zieger	=	=	=	—	40
Leoparden	=	=	=	—	40
Schwarz - Füchse	=	=	=	4	—
Silber - Füchse	=	=	=	4	—
Kreuz - Füchse	=	=	=	4	—
Zobel	=	=	c	4	—
See - Löwen	=	=	=	2	—
Otter - Felle	=	=	=	2	—
Marder	=	=	=	—	54
Bieber	=	=	=	—	54
Iltis	=	=	c	—	54
Blau - Füchse	=	s	=	—	54
Närzen	=	=	=	—	54
Füchse (deutsche)	=	=	=	—	24

	fl.	fr.
Käthen (wilde u. zähme) zahl. per Br. Centner	—	24
Hamster	=	=
Häasen = Felle	=	=
Seehunde	=	=
Lamm = Felle	=	=
Geiß = oder Zickel = Felle	=	=
Canincher	=	=
Lamm = Kröpfe	=	=
Ochsenhäute wilde		
Buenos Ayres	=	=
Inländische getrocknete		
Ochsenhäute	=	=
Hirschfelle	=	=
Rehfelle	=	=
Ellends = Felle	=	=
Ochsenhäute (nasse)	=	=
Rinderhäute	=	=
Kühhäute	=	=
Rohe Kalbfelle	=	=
Schaaffelle mit Wolle	=	=
Lammfelle mit Wolle	=	=
Bockfelle	=	=
Ziegenfelle	=	=
Ross = Häute	=	=
Schweins = Häute	=	=

Publizirt den 27. September 1822.

B e r o c h n u n g,

die Erleichterung des Schafwollen - Handels
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verordnen andurch, auf verfassungsmäßigen Beschlusß
der gesetzgebenden Versammlung vom 7. August I.
J., wie folget:

Zur Erleichterung des Schafwollen - Handels
und der bisher darauf gelegenen Abgaben, wird:

- a) die bisherige Rentengebühr von Neun Kreuzern p. Centner ganz aufgehoben; sodann
- b) die Niederlagegebühr von 22 Kreuzern pr. Ballen auf zwei Kreuzer pr. Centner vermin-
dert, wie denn auch
- c) kein Doppelzoll von der herein- oder hinaus-
gehenden Wolle zu erheben ist.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 13. August 1822.

Publicirt durchs Amtsblatt den 16. August 1822.

Verordnung,
in Betreff der Bildung eines kirchlichen Vor-
standes der katholischen Gemeinde.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
fügen andurch zu wissen:

Nachdem durch den Art. 40 der, am 19ten July 1816 als Staats-Grundgesetz publicirten Constitutions-Ergänzungs-Akte einer ieden der drei christlichen Gemeinden die Befugniß ertheilt worden ist, außer jenen, für ihre religiösen, kirchlichen und Schulangelegenheiten sorgenden Consistorien und Commissionen noch überdem einen besondern kirchlichen Gemeinde-Borstand anzuordnen, und hierin zugleich der Wirkungskreis dieser kirchlichen Gemeinde-Borstände grundgesetzlich bestimmt worden; so verordnen wir andurch auf dessfalls ergangenen verfass-

sungsmäßigen Beschuß der Gesetzgebenden Versammlung vom 12ten October 1822, — indem zugleich bemerkt wird, daß die bisherige Verwaltung des katholischen Gemeinde-Kastens als Section dieses kirchlichen Vorstandes fortbestehen kann, — zur weiteren Vollziehung dieses Artikels 40 der Constitutions-Ergänzungs-Akte, in Betreff der Bildung eines solchen Vorstandes der katholischen kirchlichen Gemeinde Folgendes:

§. 1.

Der Vorstand der katholischen Kirchengemeinde besteht aus 25 Vorstehern aus dem weltlichen Stande. Sollte früher oder später eine Vermehrung oder Verminderung dieser Anzahl seiner Mitglieder sich als zweckmäßig darstellen und hierüber ein geeigneter Antrag von ihm selbst gemacht werden, so wird dessfalls kein Anstand obwalten.

§. 2.

Diese 25 Vorsteher werden aus der Gesamtheit der katholischen Bürgerschaft hiesiger Stadt gewählt. Bei künftiger Eintheilung der Stadt in Pfarreien, werden sie dergestalt gewählt, daß alsdann sich aus keiner einzelnen Pfarrei weniger als vier Personen, darunter befinden dürfen.

§. 3.

Zu dem kirchlichen Vorstande der katholischen Ge-

nieinde können Mitglieder des Senats und der katholischen Kirchen- und Schul-Commission, da diese verfassungsmäßig in anderer Beziehung wirksam sind, nicht erwählt werden.

§. 4.

Vater und Sohn, Bruder und Brüder, können nie zugleich Mitglieder dieses Vorstandes seyn.

§. 5.

Außer den obenbemerkten Ausnahmen kann in der Regel Niemand die auf ihn fallende Wahl ausschlagen.

§. 6.

Gänzlich ausgeschlossen von der Mitgliedschaft in diesem Vorstande sind:

- 1) wer nicht Bürger ist;
- 2) wer in besoldeten Diensten eines Privaten steht;
- 3) wer eines peinlichen Verbrechens halben bestraft worden;
- 4) alle Falliten.

§. 7.

Abgehende Vorsteher können, nach einem Zwischenraum von einem Jahr, wieder gewählt werden;

haben jedoch nicht die Verbindlichkeit, die Wahl anzunehmen.

§. 8.

Der Vorstand der katholischen Kirchen-Gemeinde ist der Vorstand der Gemeinde überhaupt, ohne Rücksicht auf deren pfarreiliche Abtheilungen und Begränzungen.

§. 9.

Der Vorstand deputirt zu jeder einzelnen Kirche wenigstens drey seiner in dieselbe eingepfarrten Mitglieder. Eine gleiche Anzahl von Mitgliedern deputirt er zu den katholischen Kirchen, Kapellen, oder Betställen insgesamt, welche bei öffentlichen Erziehungs-, Armen-, Kranken- oder Strafanstalten dermalen bestehen, oder künftig errichtet werden können.

§. 10.

Die zu einer einzelnen Kirche Deputirten können, auch selbst in Lokal-Kirchen-Angelegenheiten, keine Einrichtungen für sich treffen, sondern haben ihre dessfallsigen etwaigen Anträge an den kirchlichen Gemeinde-Vorstand zu richten, der in einer Plenarsitzung einen Beschluß darüber zu fassen — hierbei aber besondere lokale Verhältnisse gebührend zu berücksichtigen hat.

§. 11.

Der bisher bestandene Vorstand der katholischen

Kirchen-Gemeinde und die bisherigen weltlichen Kirchen-Vorsteher, hören von dem Tage der Constitution des neuen Vorstandes gänzlich auf. Diejenigen einzelnen zu ihnen gehörigen Personen, welche nicht, vor der nach Art. 14 vorzunehmenden Wahl erklären, in die neue Einrichtung nicht eintreten zu wollen, gehen ohne neue Wahl in den neu zu bildenden Vorstand, als dessen älteste Mitglieder über. Die Befugniß, sich nicht allein dermalen den Einstritt in den neu zu bildenden Vorstand zu verbitten, sondern auch dem Sinne des obigen Art. 7 und des folgenden Art. 12 gemäß, die künftighin etwa auf sie fallenden Wahlen abzulehnen, steht jedoch nur solchen Mitgliedern des aufzulösenden alten Vorstands, und denjenigen bisherigen weltlichen Kirchenvorstehern zu, welche eins oder das andere dieser Gemeinde-Amter wenigstens fünf Jahre schon bekleidet haben.

§. 12.

Die jetzt, theils durch Uebertritt von Mitgliedern des aufzulösenden bisherigen Kirchen-Vorstandes und bisheriger weltlicher Kirchen-Vorsteher, theils durch neue Wahl zu bestellenden Mitglieder des Vorstandes der katholischen Kirchen-Gemeinde, verbleiben ausnahmsweise und wegen der mancherley zu treffenden Einrichtungen zwey Jahre, oder bis Advent 1824, unverändert im Amte; nach Ablauf des zweiten Jahrs, treten jedes Jahr fünf Vorsteher oder ein Fünfttheil des gesammtten Vorstandes

aus, und werden die Abgehenden durch neue Wahl ersetzt. Bei dem ersten, zweiten, dritten und vierten Austritt entscheidet zuerst, in Ansehung der aus dem am längsten Vorstande und den weltlichen Kirchen-Vorstehern in den neuen Vorstand übergegangenen Mitglieder, das Dienstalter, dann aber, in Ansehung der durch Wahl dazu berufenen Mitglieder, das Lees; — in der Folge aber entscheidet immer das Dienstalter. Der Tag dieses Amts-Wechsels ist der Anfang des Kirchenjahrs oder der erste Adventssonntag; und die neuen Wahlen müssen, mit Rücksicht auf diesen Termin, statt haben.

§. 13.

Nach der ersten Bestellung, so wie nach der in der Folge alljährlich wiederkehrenden Wahl, werden die Namen der neu Gewählten so wie die Namen der für das laufende Jahr zu den einzelnen Kirchen Deputirten, durch eine gedruckte Bekanntmachung von Seiten des Vorstandes zur Kenntniß der Gemeinde gebracht.

§. 14.

Bei der ersten Wahl, nach deren Vollziehung die in die neue Einrichtung übergehenden Mitglieder des bisherigen Vorstandes und der bisherigen weltlichen Kirchen-Vorsteher in Verbindung mit den neu Gewählten, sich sogleich als Vorstand der katholischen Kirchen-Gemeinde constituiren, findet folgender Wahl-

modus statt. Die würdige katholische Kirchen- und Schul-Commission und die Mitglieder des bisherigen Kirchen-Vorstandes und der bisherigen weltlichen Kirchen-Vorsteher, nebst zehn durch die katholische Kirchen- und Schul-Commission gemeinschaftlich mit Letztern zu diesem besondern vorübergehenden Zwecke aus allen Classen und Ständen weiter zu erwählenden katholischen Bürgern, bilden ein Wahlcolleg, das sich sofort unter dem Vorsitz des Herrn Directors der katholischen Kirchen- und Schul-Commission versammelt und unter sich zwei Secrétaire erwählt. Der Herr Präsident fordert alsdann, zum Behuße der zu bewerkstelligenden Wahl derjenigen Anzahl von Vorstehern, die noch erforderlich seyn wird, um den neuen Vorstand im Ganzen auf die Zahl von 25 Personen zu bringen, sämmtliche Anwesende auf, die ihnen bekannten Gemeinde-Glieder zu nennen, welche zu Mitgliedern des Vorstandes der katholischen Kirchen-Gemeinde geeignet wären. Die Wahl selbst geht hierauf per Scrutinium vor sich, wobei die Gewählten wenigstens eine Stimme mehr als die Hälfte (absoluta majora) haben müssen. Wenn paria sich ergeben, wird noch einmal über die, so gleiche Stimmen haben, per Scrutinium votirt und bleiben die Stimmen gleich, so entscheidet das Los. Sollte einer der Gewählten die auf ihn gefallene Wahl aus sehr erheblichen Gründen auszuschlagen gehörigkeit seyn, so tritt jenes Wahlcollegium wieder zusammen, um einen Andern an seine Stelle zu wählen.

§. 15.

Der Modus für die folgende, und nach Verlauf der ersten zwei Jahre alljährlich wiederkehrenden Wahlen ist dahin festgesetzt, daß der kirchliche Gemeinde-Vorstand die doppelte Anzahl der Ausstestenden, mittelst zu vertheilender gedruckter Zettel, bei sämtlichen Gliedern der Gemeinde, in Vorschlag bringt, bei welchen Zetteln zugleich das hier-nach beschriebene Verfahren wegen der Abstimmung durch eine denselben beigefügte Bekanntmachung des Vorstandes, den erwähnten Gemeinde-Gliedern be-merkt, und in Erinnerung gebracht wird. Auf den Stimmzetteln werden die Namen derjenigen Per-so-nen, welchen man die Stimmen geben will offen gelassen, und die Namen derjenigen, welchen man die Stimmen nicht geben will, durchstrichen. Es steht jedoch einem Wählenden frey, auch andern, unter den Vorgeschlagenen nicht begriffenen Mit-gliedern der katholischen Gemeinde, in so fern dies-selbe nach Art. 1. 2. 3. 4. 6. 7. dieser Verordnung sonst wählbar sind, und die Anzahl der zu Wäh-lenden nicht überschritten wird, seine Stimme zu geben. Stimmzettel, worauf zu viel oder zu wenig Namen durchstrichen, oder offen gelassen und verzeichnet sind, können nicht als gültig angesehen werden. Die Austheilung der Stimmzettel an die stimmberechtigten Gemeinde-Glieder, und der dar-auf sich beziehenden Bekanntmachung, wird durch den Vorstand besorgt, und die Wiedereinsammlung der Stimmzettel an einem zu bestimmenden Tag

und in dem gleichfalls zu bestimmenden passenden Lokale vorgenommen. Ein jeder Stimmberechtigter wirft in dem hierzu zu bestimmenden Lokale seinen mit einer Namens-Unterschrift nicht versehenen Stimmzettel in einen verschlossenen Kasten, wobei zwei Mitglieder des kirchlichen Gemeinde-Vorstandes gegenwärtig sind.

Es bleibt jedoch dem Vorstande der katholischen Kirchen-Gemeinde freigestellt, sich über einen andern Modum zur Einholung der Stimmzettel, wosfern solcher zweckmässiger erscheinen sollte, zu vereinigen. Der verschlossene Kasten wird sodann in Pleno des Vorstandes eröffnet und die Mehrheit giebt der Wahl den Ausschlag. Bei etwaiger Gleichheit der Stimmen kann der Vorstand durch eine Abstimmung in seinem Gremio, oder aber durch das Loos, die Wahl entscheiden lassen.

§. 16.

Den Gewählten wird die Wahl durch einige Mitglieder des kirchlichen Gemeinde-Vorstandes bekannt gemacht.

§. 17.

Sollte unter den Erwählten sichemand befinden, der aus sehr wichtigen Gründen die Wahl ablehnen sich gedenkiget sähe, so hat derselbe sich bei der ersten transitorischen Wahl an das ihn erwählt habende Wohl-Colleg, bei den später nachfol-

genden Wahlen aber, an den kirchlichen Gemeinde-Vorstand, desfalls zu wenden, welchen Behörden es sodann überlassen bleibt, denselben nach dem pflichtmäßigen Ermessen der vorgebrachten Entschuldigungen, für diesmal zu dispensiren.

In diesem Dispensations-Fall wird es sodann bei der ersten transitorischen Wahl nach der Verordnung in dem Art. 14 oben gehalten, bei den später nachfolgenden Wahlen aber, rückt für den nicht Ein-tretenden derjenige ein, der nach ihm die meiste Stimmen hatte.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 22ten October 1822.

Publicirt den 12. November 1822.

G e s e h
den Fortbestand der Einkommensteuer
für das Jahr 1822 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main
verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschlüß
der gesetzgebenden Versammlung vom 12. Oct. I.J.

Die durch die Verordnung vom 15. July 1817.
(Gesetz- und Statuten-Sammlung 1r Band, S. 141)
als extraordinäre Auslage auf drei Jahre, also
einschließlich des Jahres 1819, eingeführte Steuer
vom Einkommen, deren Ertrag blos zur Verzinsung
und Minderung der Staatsschuld verwendet wird,
wird nach den, in jenem Gesetze enthaltenen Be-
stimmungen; jedoch unter nachfolgenden Abänderun-
gen des darin §. 4 festgesetzten Tariffs, daß nämlich

- 1) bis auf dreihundert Gulden Einkommen drei
Gulden, und
- 2) von dreihundert bis dreitausend Gulden Einkom-
men, Eins von Hundert zu zählen ist,
und wie selbige für die Jahre 1820 und 1821 aus-
geschrieben und erhoben worden, auch für das lau-
fende Jahr 1822 hiermit wieder bestätigt, woran
sich Federmann zu achten hat.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 3. Dezember 1822.

G e s e **ß**
die Fortdauer verschiedener Abgaben
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main
verordnen andurch auf verfassungsmäßigen Beschluss
der gesetzgebenden Versammlung vom 26. Februar
I. J. folgendes:

Da durch das Gesetz vom 16. März 1820 ver-
schiedene darin namentlich aufgeführte Steuern und
Abgaben nur bis zum Schlusse des Jahres 1822 die
Bestätigung erhalten haben, es aber erforderlich ist,
daß diese verschiedenen Einnahmen denen bedürfenden
Cassen nicht entzogen werden, so haben

- a) die in jenem Gesetze sub I. 1. 2. 3. 4. 5. 6.
bezeichneten, der laufenden Staats-Einnahme
angehörigen und überwiesenen Abgaben, mit
Ausnahme des unter 3 bemerkten Accis-Zu-
satzes, auf drey Jahre, mithin bis ultimo De-
cember 1825 fortzubestehen; eben so werden
- b) die in dem vorbereigten Gesetze weiter benann-
ten Abgaben, als da sind:

1) der unter I. 3. daselbst und der demselben anliegenden Tabelle mit angeführte Accis-Zusatz;
2) die Karten-Stempel-Abgabe;
3) die im Jahre 1804 eingeführten extra Kriegs-Auflagen;
4) der Salz-Accis;
5) die Wechsel-Stempel-Abgabe;
als außerordentliche Abgaben, nach denen in jenem Gesetze enthaltenen weiteren Bestimmungen, auf gleichmäßige fernere drey Jahre, mithin bis ultimo December 1825, mit Aussetzung der Einkommensteuer, über welche besondere Verfügungen erlassen werden, genehmigt; und ist deren Forterhebung den verschiedenen damit beauftragten Amtmännern, unter den in dem Gesetze vom 16. März 1820 enthaltenen Verwarnungen, hiemit aufgetragen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 11. März 1823.

G e s e k

über die Vertretung der Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften, bei den ihr Interesse betreffenden Gegenständen, in dem gesetzgebenden Körper.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main führen hiermit zu wissen:

In dem Artikel 7 der am 19. July 1816 als Staatsgrundgesetz publicirten Constitutions-Ergänzungsgesetze ist festgesetzt: daß der gesetzgebende Körper in nähere Berathung nehmen wird, auf welche Weise die Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften bei den, ihr Interesse betreffenden, Gegenständen in dem gesetzgebenden Körper zu vertreten sind. In dessen Folge verordnen wir andurch auf verfassungsmäßigen Beschuß des gesetzgebenden Körpers vom 31. Mai 1823 folgendes.

§. 1.

Die Vertretung der Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften bei den, ihr Interesse betreffenden

Gegenständen in dem gesetzgebenden Körper geschieht mittelst Abgeordneter aus ihrer Mitte, welche in jedem einzelnen Falle, nach vorgängigem Rathschlußse, durch den älteren Herrn Bürgermeister einberufen werden, um an der Berathung und Beschlusnahme des gesetzgebenden Körpers, auf gleiche Weise wie dessen übrige Mitglieder, Anteil zu nehmen.

§. 2.

Zu diesem Ende wählen die Gemeinden Bornheim und Oberrad jede zwey Abgeordneten; und die Gemeinden Bonames, Niedererlenbach, Niederursel, Dortelweil und Hausen jede Einen Abgeordneten, auf ein Jahr. Der Wechsel dieser Abgeordneten tritt jedes Jahr mit dem 1. November ein, und deren Vereidigung geschiehet in der ersten Versammlung des gesetzgebenden Körpers, in welche sie zur Berathung über einen Gegenstand einberufen werden, nach folgender Eidesformel:

„Ich schwöre, daß ich ohne Gunst und ohne Haß
„gegen irgend jemand, so wie es die Wohlfahrt
„der hiesigen Landbewohner und des gesamm-
„ten Staates fodert, ratthen und stimmen, auch
„was dieselbe geheim zu halten gebietet, vor
„jedermann bis in mein Grab geheim halten
„will; So wahr mir Gott helfe und sein hei-
„liges Evangelium!“

§. 3.

Die Plätze der Abgeordneten der Landbewohner in dem gesetzgebenden Körper bestimmen sich für jede Sitzung, gleich wie die Plätze der übrigen Mitglie-

der, nach dem Loose, deren Zahl sich in diesem Falle um Neun vermehrt. Auch können die Abgeordneten der Landbewohner bei den Gegenständen, wozu sie einberufen worden sind, in die zu deren Vorbereitung ernannten Ausschüsse gewählt werden.

§. 4.

Die Wahlen der Abgeordneten aus den in dem §. 2. genannten Gemeinden erfolgen in Gemeindeversammlungen. Stimmfähig und wählbar sind hierbei nur diejenigen, welche das Gemeinderecht in der Gemeinde besitzen. Gewählt dürfen zu Abgeordneten nicht werden:

- a) Wer noch nicht 30 Jahr alt ist;
- b) Wer in besoldeten Diensten eines Privaten steht;
- c) Wer eines peinlichen Verbrechens halber bestraft worden, oder dessfalls noch in Untersuchung befangen ist;
- d) Alle Falliten, es sey nun, daß jemand sein Zahlungsunvermögen gerichtlich angezeigt, oder mit seinen Gläubigern insgeheim Nachlaß- oder Anstands-Verträge errichtet hat, bevor er seine Gläubiger vollständig, d. h. ohne Abzug oder Nachlaß, bezahlt haben wird.

Jede Wahl wird von dem Schultheißen mindestens acht Tage zuvor bekannt gemacht, sodann von einem Bevollmächtigten des Landamts, mit Zugabe der zwey Höchstbesteuerten, und der zwey ältesten Gemeindeglieder, geleitet, und erfolgt auf dem

Gemeindehause oder, in dessen Ermangelung, an dem von dem Landamts-Bevollmächtigten bestimmten Orte, dergestalt, daß

- 1) jede Abstimmung durch Einschreiben zweyer und respective eines Namens in einem Stimmzettel geschiehet, wobei die sämmtlichen Stimmzettel vorher mit fortlaufenden Zahlen versehen werden, und die Zahl, welche ein einzelner Stimmzettel hat, nur dem Abstimmen bekannt wird; daß
- 2) die mit Abstimmungen versehenen Stimmzettel in einen verschlossenen Kasten geworfen werden; daß
- 3) nach beendigter Abstimmung eine Abstimmungsliste gefertigt wird, in welche nur die Zahl eines jeden Stimmzettels, und die Namen der darinne gewählten Personen einges tragen werden.

Unter den Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, bey Gleichheit der Stimmen das Loos. Ueber die Abstimmung wird ein Protocoll geführt, welches zu diesem Zwecke zwey Tage lang eröffnet bleibt. Wer in dieser Zeit nicht abstimmt, wird angesehen als trete er dem Ergebniß der nachfolgenden Abstimmungen bey. Diejenigen neun Personen, welche nach den Erwählten die meisten Stimmen haben, treten, wenn einer oder mehrere der Gewählten durch Abwesenheit, anhaltende Krankheit, oder Todesfall, abgehen sollte, nach der Reihe, wie solche die meisten Stimmen haben, als Suppleans-

ten ein. Unmittelbar nach der Wahl sind die Namen der Gewählten auf die, in jeder Gemeinde übliche Art bekannt zu machen, und ist das Protocoll über die Wahlen, unterschrieben von denjenigen, die es geleitet haben, und dem Protocollführer, an das Landamt, zur weiteren Vorlage an den Senat, einzusenden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 3. Juny 1823.

Published den 30. Juny 1823.

Verordnung

über die

Stadt-Wehr.

Uebersicht.

- Cap. I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1-6.
- II. Dienstpflicht und Stellvertretung. Art. 7-12.
- III. Behörden. Art. 13-16.
- IV. Militärische Einrichtung. Art. 17-31.
 - 1) Überleitung. Art. 17.
 - 2) Commandant. Art. 18 und 19.
 - 3) Eintheilung der Corps. Art. 20.
 - a) Freiwillige.
 - α) Cavallerie. Art. 21.
 - β) Artillerie. Art. 22.
 - γ) Scharfschützen. Art. 23.
 - δ) Freiwillige Infanterie. Art. 24.
Rechte und Pflichten dieser freiwilligen Corps. Art. 26.
 - ε) Lösch-Anstalt. Art. 26.
 - b) nicht Freiwillige
 - α) Infanterie. Art. 27-30.
 - β) Veteranen. Art. 31.

- Cap. V. Verhältniß der Corps zu einander und Pflichten der sämmtlichen Mannschaft. Art. 32-34.
- , VI. Wahlart der Offiziere und Quartier-Vorstände. Art. 35-38.
- , VII. Befugniß zum Austreten. Art. 39-41.
- , VIII. Gerechtigkeits-Pflege. Art. 42-52.
- , IX. Straf-Gesetze. Art. 53-64.
-

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main
verordnen andurch, auf verfassungsmässigen Be-
schluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 17.
May 1823 und unter ausdrücklicher Aufhebung

- a) der am 12. September 1817 publicirten
Landwehr Ordnung, desgleichen
- b) der am 22. Dezember 1821 publicirten Ver-
ordnung über die Dienstleistung der vom
gewöhnlichen Landwehrdienste Befreysten,
bei außerordentlichen Ereignissen, so wie
- c) der von löbl. Kriegszeugamt Landwehr-
Section am 2. Nov. 1821 dem Corps pu-
blicirten Disziplinar- und Straf-Gesetze,
über die Organisation der Stadt- und Landwehr,
wie folgt &c.

Stadt-Wehr.

Capitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Zu Frankfurt und Sachsenhausen besteht eine
allgemeine Schutz-Anstalt, unter dem Namen Stadt-
Wehr.

Art. 2.

Ihre Obliegenheit sowohl in Friedens- als Kriegszeiten ist die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in hiesiger Stadt und Gebiete.

Art. 3.

Der Wachtdienst gehört nur dann zu ihren Obliegenheiten, wenn das besoldete Militär ihn entweder gar nicht, oder nicht genügend versehen kann; oder wenn die Erhaltung der öffentlichen Ordnung es erfordert. Die Bewachung verurtheilster Verbrecher bei ihren Strafarbeiten kann in keinem Falle zu ihren Obliegenheiten gezählt werden.

Art. 4.

Bei dem ersten Commando ist jeder verpflichtet, auf dem ihm angewiesenen Posten zur bestimmten Zeit zu erscheinen.

Art. 5.

Der Dienst der Stadtwehr-Mannschaft beginnt von dem Augenblick an, in welchem der Mann durch seinen Vorgesetzten mündlich oder schriftlich zum Dienst commandirt ist, und dauert bis zu dem Augenblick, wo er dieser Pflichterfüllung von demselben wiederum entlassen worden ist. Die für die Stadt-Wehr gegebenen Gesetze verpflichten den Mann nur im Dienste.

Art. 6.

Die Mitglieder des Senats nehmen an der Stadt-Wehr denjenigen Theil, wozu sie als Mit-

glieder der vollziehenden Staats-Gewalt und des Obrigkeitlichen Colleges, durch die Verfassung berufen sind.

Capitel II.

Dienstpflicht und Stellvertretung.

Art. 7.

Alle in hiesiger Stadt und deren Gemarkung wohnhaften Bürger, Besassen, dahier Erwerb habende Permissionisten und deren Söhne, wie auch hier ansässige Juden und deren Söhne, sind der Regel nach vom zurückgelegten ein und zwanzigsten bis zum zurückgelegten sechzigsten Jahre in Kriegs- und Friedenszeiten dienstpflichtig.

Permissionisten, welche sich hier aufhalten, ohne etwas zu erwerben, können nicht zum Dienste beizogen werden. Fremde Handwerkspursche und das gebrödete Gesinde, welches im Hause seines Brodherrn lebt, und keinen eigenen Heerd hat, können an der Stadt-Wehr keinen Theil nehmen.

Art. 8.

Geisteszerrüttung und körperliche Gebrechlichkeiten befreien zwar vom persönlichen Dienste; von der Verpflichtung, einen Stellvertreter einzustellen, aber nur dann, wenn solche Unfähigkeit mit erwiesener Armut verbunden ist.

Art. 9.

Vom persönlichen Dienste im Kriege und Frieden sind (vorbehältlich der freiwilligen Dienste) ausgenommen

- 1) die wirklichen Mitglieder der geschöpfenden Versammlung;
- 2) die Mitglieder der ständigen Bürger-Repräsentation und deren Consulent. Die Mitglieder dieser beiden (unter 1 und 2 benannten) Behörden jedoch nur, in so ferne sie nicht Offiziere sind;
- 3) alle Staatsdiener deren Amtsverhältnisse die Erfüllung dieser Pflichten nicht erlauben; als
 - a) der Ganzlei-Rath und Rathschreiber,
 - b) die Archivarien und Bibliothekarien,
 - c) das Personal des peinlichen Verhörs-Amts,
 - d) die beiden Stadt-Amtmänner und der Land-Amtmann,
 - e) alle Secretarien und Actuarien der Verwaltungs- und Justiz-Behörden,
 - f) der Insatzbuchführer, und dessen Adjunct,
 - g) der Fiscal,
 - h) die beiden Rechneischreiber,
 - i) das Personal des Wechselstempel-Bureaus,
 - k) alle Staatsdiener und Pedellen der administrativen- und Justiz-Behörden;
- 4) die wirklichen Senioren der öffentlichen minder Stiftungen; nemlich

- a) des allgemeinen Almosen-Kastens und dessen Spende-Section,
 - b) des Hospitals zum heiligen Geist,
 - c) des Armen- und Waisenhauses,
 - d) der weiblichen Versorgungs-Anstalten zu St. Catharinen und den weisen Frauen,
 - e) des Versorgungshauses;
- 5) die Hospitalsmeister und Hausverwalter aller öffentlichen und privat milden Stiftungen, und Unterstützungs-Anstalten, so wie die Krankenwärter in den Hospitalslern;
- 6) die ordinirten Geistlichen, Candidaten, Organisten, und Kirchendiener, so wie die öffentlichen Lehrer der öffentlichen Lehr- und Schulanstalten;
- 7) die Glieder der vormaligen Schutz-Deputationen; in so ferne sie nicht eine ihrem Militair-Ränge angemessene Anstellung erhalten;
- 8) alle, mit Dienstabschiede versehene ehemalige Bürger-Offiziere der vormaligen Cavallerie und Bürgergarde, wenn sie nicht eine, ihrem Rang gemäße Anstellung erhalten; so wie die Unteroffiziers der vormaligen bürgerlichen Cavallerie und derjenigen Mitglieder, welche bei derselben 10 Jahre gedient haben;
- 9) alle aus wirklichem Militärdienste zurückkehrende Offiziere, die keine ihrem ehemaligen

Dienstgrad angemessene Anstellung erhalten, in so ferne sie kein bürgerliches Gewerbe treiben. Der Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes verbindet zum persönlichen Dienste.

- 10) die wirklichen rezipirten Aerzte, Wund-, Zahns- und Thier-Aerzte;
- 11) die Apotheker und deren Gehülfen;
- 12) alle wirklich bei der Post angestellte Individuen;
- 13) die Zöllner, Thorschreiber und deren Gegen-schreiber; — Einlaß- und Chausseegeld-Erheber.

Alle bisher genannte Personen sind zwar von persönlicher Dienstleistung frei, haben jedoch, bei eintretendem Wachtdienste, die Verbindlichkeit, die sie treffenden Wachen entweder durch andere versehen zu lassen, oder durch einen vom Kriegszeug-Amt für diesen Fall zu regulirenden Beitrag an die Casse der Stadt-Wehr zu reluiren.

Aus diesen Beiträgen; wozu auch die Beiträge derer kommen, welche in Rücksicht ihres Geschlechts und Alters keine Wachen versehen können, wird eine Casse für die Stadt-Wehr gebildet, deren Verwaltung dem Kriegszeug-Amte übertragen ist. Aus dieser Casse werden die Wachen für diejenigen bestritten, welche nach Art. 10 vom persönlichen Dienst, Stellvertretung und Relution frei sind.

Die Mitglieder des Senats nehmen an diesen Beiträgen Theil.

Art. 10.

Vom persönlichen Dienste, so wie von der Verbindlichkeit einen Stellvertreter zu stellen, oder ein Relutions-Quantum zu entrichten, sind frei

- 1) das gesammte Polizey-Personale;
- 2) die Forstbedienstete im Stadtwald und Gemeinde-Waldungen;
- 3) die Bedienstete des Kriegszeug-Amts;
- 4) die Ordonanzen und Bedienten der beiden Herren Bürgermeister;
- 5) die Stadt-Thürmer und Nachtwächter, so wie die Wächter auf den Warten.

Art. 11.

Bei dem gewöhnlichen Wachtdienste ist Stellvertretung erlaubt, jedoch unter der Verpflichtung, die Stellvertreter aus der übrigen dienstpflichtigen Mannschaft zu wählen. Zur Zeit der Gefahr oder wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, ist jedermann verbunden, den ihn treffenden Dienst in Selbstperson zu thun.

Art. 12.

Von den Ausrückungen, Waffenübungen und jedem besondern Dienst werden die zum persönlichen Dienst verpflichtete Mitglieder der Stadt-Wehr vom zurückgelegten 21 bis zurückgelegten 50te Jahr nur durch vorübergehende oder totale körperliche Un-

fähigkeit befreit, müssen aber alsdann etwaige Wachtdienste durch Stellvertreter versehen lassen, wenn die körperliche Unfähigkeit nicht mit erwiesener Armut verbunden ist. (Art. 8.)

Die Mitglieder der Stadt-Wehr vom 51-60 Jahr, sind blos dann, wenn die öffentliche Ruhe es erfordert, zum persönlichen Dienst verbunden. (Art. 31.)

Capitel III.

B e h ö r d e n.

Art. 13.

Die Leitung der Stadt-Wehr und ihre Aufforderung zum Dienst steht dem ältern Herrn Bürgermeister zu.

Art. 14.

Die auf die Bildung der Stadt-Wehr und die Verwaltungs-Gegenstände sich beziehende Leitung ist, unter dem Vorsitz des älteren Herrn Bürgermeisters, dem Kriegszeug-Amt übertragen.

Art. 15.

Zu Untersuchung der körperlichen oder geistigen Gebrechen derjenigen Dienstpflichtigen, welche aus dergleichen Ursachen Befreiung von der Dienstpflicht ansprechen, besteht eine Dispensations-Commission, aus

einem Hauptmann,
einem Oberleutenant,
zwey Gemeinen, und
zwey practicirenden Aerzten mit ents-
cheidenden Stimmen.

Die Ernennung der Mitglieder aus der Stadt-
Wehr geschieht durch das Kriegszeug-Amt, welchem
der Obriste dieselbe in doppelter Anzahl vorzuschla-
gen hat.

Die Aerzte werden von dem Kriegszeug-Amt
erwählt und beeidigt. Alle Jahre treten 2 Mit-
glieder und ein Arzt aus. Sämmtliche Mitglieder
dieser Dispensations-Commission werden dahin be-
eidigt:

„daß sie die ihnen obliegende Untersuchungen,
„nach ihrer besten Ueberzeugung vornehmen,
„darin niemand zu Lieb, oder zu Leid, sondern
„ohne alle Rücksicht auf irgend ein sonstiges
„Verhältniß über die geistigen oder körperlichen
„Gebrechen der Individuen erkennen, auch daß
„jenige, was sie bey dieser Gelegenheit von
„solchen Gebrechen der Individuen erfahren,
„außerhalb der Commissions-Sitzung vor Ge-
„dermann bis in ihr Grab, ‘geheim halten
„wollen.“

Art. 16.

Diese Dispensations-Commission, entscheidet in
erster Instanz über alle Dispensations-Gesuche,
wo von absoluter körperlicher oder geistiger Un-

fähigkeit die Rede ist. Die Berufungen von den Entscheidungen dieser Dispensations-Commission gehen an das Kriegszeug-Amt; und sind an keine andere Formlichkeit, als an eine Anzeige bei der Dispensations-Commission selbst gebunden. Die Berufungs-Ausführung muß binnen 14 Tagen peremptorischer Frist, von dem Tage der Mittheilung des Beschlusses angerechnet, bei der obern Behörde eingereicht werden, welche darüber in zweiter Instanz entscheidet. Findet sich der Berufende auch durch dieses zweite Erkenntniß beschwert, so steht ihm unter denselben Formalitäten und unter demselben 14tägigen Termine, der Recurs an den Senat offen.

Vorübergehende Krankheits-Entschuldigungen gehören vor die militärische Vorgesetzten der Stadt-Wehr.

Capitel IV.

Militärische Einrichtung.

Art. 17.

Die ganze Stadtwehr wird, unter der Leitung des jedesmaligen ältern Herrn Burgermeisters, von einem Obristen commandirt, welchen der Senat jedesmal auf 3 Jahre ernennt.

Art. 18.

Von diesem Obristen gehen alle Befehle an die verschiedenen Corps, und an ihn werden von diesen

alle Rapporte, Berichte, Meldungen und Vorschläge gerichtet. Er hat bey dem Kriegszeug-Amte den Vortrag in allen Gegenständen, welche die Stadtwehr betreffen. An ihn giebt das Kriegszeugamt die von den Quartier-Vorständen jährlich einzureichenden Aufnahms-Listen, so wie die Ab- und Zugangs-Listen ab, und von ihm geschieht die Vertheilung der Mannschaft unter die Corps.

Er hat die Revision der Wachrapporte, und sendet solche mit seinen Bemerkungen an das Kriegszeug-Amt, von welchem sie, mit vidit versehen, an ihn zurückkehren, und zur Einsicht der Quartier-Vorstände liegen bleiben, welche, wenn sie darin eine Ungleichheit finden, bei dem Obristen auf Absstellung zu dringen, und im Weigerungs- oder Unterlassungs-Fall dem Kriegszeug-Amt die Anzeige zu machen haben.

Er hat die Waffenübungen im Allgemeinen zu leiten, und dafür zu sorgen, daß alle Corps, jedes nach seiner Bestimmung, in den Waffenübungen vorrücken.

Art. 19.

Zu Besorgung dieser Geschäfte wird dem Obristen ein Stab bewilligt, bestehend aus
2 Adjutanten mit Hauptmanns Range,
2 Oberlieutenants, und
2 Unterlieutenants;
auch wird eine Ordenanz dabey angestellt.

Art. 20.

Die ganze Stadtwehr besteht aus

- 1) einem Corps freiwilliger Reuterei;
- 2) einem Corps Artillerie;
- 3) einem Bataillon Scharfschützen;
- 4) einem Corps freiwilliger Infanterie;
- 5) einem Bataillon der Lbsch-Anstalt;
- 6) drei Bataillons Infanterie; und
- 7) einem Corps Veteranen.

Art. 21.

1. Cavallerie.

Die Stärke der Reuterei wird unter dem Commando eines Obristwachtmeisters, welchem ein Adjutant mit dem Rang eines Oberlieutnants beigegeben ist, auf 200 Mann festgesetzt und in 2 Compagnien oder Escadrons eingetheilt.

Jede Compagnie besteht aus

- 1 Rittmeister,
- 1 Oberlieutenant,
- 1 Unterlieutenant,
- 1 Wachtmeister,
- 1 Fourier,
- 1 Zugführer auf 10 Mann,
- 2 Trompeter.

Kein Dienstpflichtiger, der sich ein Reitpferd hält, und die statutenmäßigen Eigenschaften hat, kann abgehalten werden, in derselben zu dienen.

Die freiwillige Reuterei hat einen Standartenträger und einen Staabs-Trompeter.

Art. 22.

2. Artillerie.

Die Stärke des Artillerie-Corps wird bestimmt auf

- 1 Hauptmann,
- 1 Oberlieutenant,
- 2 Unterlieutnants,
- 1 Oberfeuerwerker,
- 4 Feuerwerker,
- 1 Fourier,
- 8 Unteroffiziers,
- 1 Ordonnanz,
- 4 Tambours,
- 96 Artilleristen.

Art. 23.

3. Schärfshüzen.

Das bisherige Schärfshüzen-Corps bildet ein Bataillon, und soll bestehen aus 4 Compagnien und jede Compagnie aus

- 1 Hauptmann,
- 1 Schützenmeister,
- 1 Oberleutenant,
- 2 Unterlieutnants,
- 1 Feldwebel,
- 4 Sergeanten,
- 1 Fourier,
- 8 Unteroffiziers,
- 2 Signallisten,
- 75 Schützen.

Es steht unter dem Commando eines Obristwachtmeisters, dem ein Oberschützenmeister und zwei Adjutanten, letztere mit Oberlieutnants-Ränge, beigegeben sind, und ergänzt sich aus solchen Dienstpflichtigen, die freiwillig unter dasselbe treten.

Art. 24.

4. Freiwillige Infanterie.

Diese enthält zwei Abtheilungen. Die erste besteht unter dem Commando eines Obristwachtmeisters, dem ein Adjutant mit dem Rang als Oberlieutenant beigegeben ist, aus zwei Compagnien:

- 1) Die aus den Feldzügen von 1814 und 1815 zurückgekehrten Büchsenschützen bilden die 1te Compagnie.
- 2) Die aus den Feldzügen von 1814 und 1815 zurückgekehrte, mit Flinten bewaffnete, Mannschaft bildet die 2te Compagnie.

Die zweite Abtheilung ebenfalls, unter dem Commando eines Obristwachtmeisters, dem ein Adjutant mit dem Rang als Oberlieutenant beigegeben ist, besteht aus den Freiwilligen des Landsturms zu Fuße in zwei Compagnien.

Die unter 1 und 2 genannten Compagnien können sich nicht ergänzen, als aus solchen, welche wirklich im Militärdienste gestanden, und sich darin wohl betragen haben. Die unter 3 genannten zwei Compagnien ergänzen sich aus Dienstpflchtigen, welche freiwillig unter dieselben treten wollen, und die statutenmäßigen Eigenschaften haben.

Sollte in der Folge die Mannschaft der unter 1 und 2 genannten Compagnien sich zu sehr vermindern, um zwei Compagnien zu bilden, so vereinigen sich dieselbe in eine Compagnie. Sollte sich dagegen zu den unter 3 genannten zwei Compagnien in der Folge so viele Mannschaft melden, daß die Zahl von 120 Mann für jede Compagnie überstiegen würde, so wird eine dritte Compagnie gebildet.

Jede Compagnie besteht aus

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutnants,
1 Feldwebel,
4 Sergeanten,
1 Fourier,
8 Unteroffiziers,
2 Tambours,
1 Drdonanz,
100 Mann.
121 Mann.

Art. 25.

Rechte und Pflichten dieser freiwilligen Corps.

Die in vorstehenden Artikeln genannten vier freiwillige Corps genießen folgende Rechte, und haben folgende Verpflichtungen:

- 1) Sie geben sich selbst ihre Statuten, welche nach erfolgter Bestätigung des Senats, jedes Mi-

glied unterzeichnen, und dadurch sich zu deren Festhaltung verpflichten muß;

2) Jedem Corps steht die Befugniß zu, einem, sich zur Aufnahme anmeldenden, solche zu verweisen;

3) Die Wahl der Ober- und Unteroffiziers geschieht nach den Bestimmungen der Statuten eines jeden Corps;

4) Da bei diesen Corps besonders viel auf militairische Haltung ankommt, so haben sie sich fleißig in den Waffen zu üben und wenigstens jährlich einmal zur Musterung auszurücken.

Art. 26.

5. Lösch-Anstalt.

Das Bataillon der Lösch-Anstalt bildet einen integrirenden Theil der Stadtwehr und steht als solcher unter dem älteren Herrn Bürgermeister (Art. 13). In Bezug auf die Lösch-Anstalt, steht solches unter dem jüngeren Herrn Bürgermeister und dem zum Polizei-Amt deputirten Herrn Senator.

Es besteht, unter dem Commando eines Obristwachtmeisters, dem zwei Adjutanten mit Oberleutnants-Rang beigegeben sind, aus 14 Compagnien nach den 14 Quartieren der Stadt, und einer Compagnie Bauhandwerker, welche letztere unter dem Stadtbaumeister (welcher als Staabs-Offizier bei dem Lösch-Bataillon angestellt ist) oder, bei dessen Verhinderung, dessen Stellvertreter steht.

In jedem Quartier besteht eine Compagnie aus

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Feldwebel,
2 Sergeanten,
4 Unteroffiziers,
1 Spritzenmeister,
2 Rohrführer,
1 Tambour,

40 Mann.

54 Mann.

Die Aufsicht über die Löschgeräthschaften, so wie die Casse und die damit verbundene Rechnungsführung, hat der Hauptmann und Oberlieutenant unter Inspection des Chefs des Lösch-Bataillons zu besorgen. Sie legen jährlich dem Polizei-Amt Rechnung ab.

Sämmtliche Ober- und Unteroffiziere, so wie die übrige Mannschaft, müssen in dem Quartier wohnen, zu dessen Compagnie sie gehören, und werden bey einem Auszug in ein anderes Quartier, der Compagnie zugetheilt.

Die Mannschaft des Lösch-Bataillons ist vom Erzieren, und vom gewöhnlichen Wachtdienst, mit Ausnahme der Brandwachen, frey, und muß die ihnen zugestellt werdende Armbinde jederzeit bei sich tragen.

Bei allgemeinen Parade-Ausrückungen schließt sich das Corps der Lösch-Anstalt nur in so weit an, als dadurch der Dienst zur Sicherheit der Stadt wegen Feuers-Gefahr nicht beeinträchtigt wird.

Im Prinzip besteht dieses Corps aus Mannschaft, welche sich freiwillig dazu meldet, doch kann niemand vor zurückgelegtem 24ten Jahre freiwillig in dasselbe eintreten. Wenn aber zu dessen Ergänzung nicht die hinlängliche Anzahl freiwilliger Mannschaft vorhanden seyn sollte, so sind die Bauhandwerker, so wie die aus der ersten, in die zweite Altersklasse eintretende, Männer, Fremde, die in die Bürgerschaft oder den Besessenschutz aufgenommen werden, so wie sonstige Dienstpflichtige, die nicht in einem der freiwilligen Corps dienen, dazu verbunden, und ist es des Obristen besondere Pflicht dafür zu sorgen, daß dieses Corps stets vollzählig erhalten werde. Jeder dieser Anstalt zugetheilte ist wenigstens 5 Jahre, dabei zu bleiben, schuldig, und tritt, wenn er, nach Verlauf von 5 Jahren, nicht bei dem Lösch-Bataillon bleiben will, in die Stadtswehr zurück.

Die Function der Lösch-Anstalt bei ausgebrochenem Feuer, bestimmt die Dienstordnung.

Art. 27.

6) Infanterie.

Alle nicht zu einem der vorgenannten 4 Corps oder zur Lösch-Anstalt gehörige Mannschaft vom

zurückgelegten 21ten bis zum zurückgelegten 50ten Jahre bildet die übrige Infanterie der Stadtwehr, und theilt sich in 3 Bataillons, dergestalt, daß

- a) die Dienstpflchtigen vom angetretenen 22n bis zum vollendeten 30n Jahre die erste Alters-Classe, oder das erste Bataillon
- b) die Dienstpflchtigen vom angetretenen 31n bis zum zurückgelegten 50ten Jahre die zweite Alters-Classe oder die 2 übrigen Bataillons

bilden.

Art. 28.

Jedes Bataillon hat einen Staab, bestehend aus
1 Obristwachtmeister oder Major,
2 Bataillons Adjudanten mit dem Rang als
Oberlieutenant,
1 Fahnenträger, mit dem Rang als Felds-
webel,
1 Bataillons-Tambour, mit dem Rang als
Unter-Offizier,
1 Ordonnanz.

Art. 29.

Die zu einem Bataillon gehörige Mannschaft soll in die einzelne Compagnien so vertheilt werden, daß die Mannschaft einer Compagnie immer aus einem oder zwey Quartieren bestehet; oder daß sie möglichst nahe beisammen wohne.

Jeder Offizier ist schuldig, eine länger als 48 Stunde dauernde — und jeder Gemeine oder Unteroffizier eine länger als 8 Tage dauernde Abwesenheit, so wie seine Rückkunft seinem Vorgesetzten anzuzeigen. Auch darf niemand, ohne Anzeige bei dem Quartier-Borstand und Compagnie-Chef, seine Wohnung verändern. Bei einem Ueberzug aus einem Quartier in ein anderes muß binnen 3 Tagen die Anzeige bei den Quartier-Borständen und den verschiedenen Compagnie-Chefs geschehen, damit erstere ein vollständiges Verzeichniß aller in ihrem Quartier wohnenden Personen, letztere ein vollständiges Verzeichniß ihrer Compagnie-Mannschaft halten können.

Art. 34.

Jeder das 21te Jahr zurückgelegt habende junge Mann ist bei Strafe verpflichtet, sich bey dem Vorstande seines Quartiers zu melden, und sich in die Listen aufzeichnen zu lassen.

Der Quartier-Borstand hat jährlich dem Kriegszeug-Amt eine Liste der das Alter der Dienstpflichtigkeit erreicht habenden jungen Männer zu übergeben.

Das Kriegszeug-Amt, bei welchem stets eine vollständige Liste aller dienstpflichtigen Mannschaft zu halten ist, läßt durch den Obristen dafür sorgen daß jeder in diesen Listen stehende Dienstpflichtige seinen obhabenden Pflichten genüge.

Capitel VI.

Wahlart der Obers- und Unter-Offiziere und Avancement der ersten.

Art. 35.

Wenn Vacanzen bei Ober- oder Unteroffiziers-Stellen eintreten, und es haben keine Ueberzählige einzurücken, so sollen die erledigten Stellen auf folgende Weise besetzt werden.

I. Wenn Unteroffiziere, Sergeanten oder Feldwebel zu ersetzen sind, so vereinigen sich die Offiziere der Compagnie über einen Vorschlag von 3 Männern. Aus diesen Vorgeschlagenen wählen sämtliche Unteroffiziere, Sergeanten, der Feldwebel und übrige Mannschaft der Compagnie, einen nach Stimmen Mehrheit.

Der Chef des Bataillons hat die Wahl zu leisten, und der Obrist solche zu bestätigen.

II. Die Fahnenträger werden von den sämtlichen Offizieren des Bataillons gewählt, und von dem Obristen bestätigt.

III. Bei Vacanz einer Unterlieutenantstelle versammelt der Bataillons-Chef sämtliche Offiziere des Bataillons, welche durch Stimmen-Mehrheit, drei aus dem ganzen Bataillon wählen. Diese werden sodann durch den Obristen dem Kriegszeug-Amt und von diesem dem Senat zur Auswahl vorgeschlagen.

Sämtliche Offiziere werden dahin verpflichtet daß sie mit dem ernstlichsten Willen ihre Obliegenheiten treu und gewissenhaft erfüllen wollen,

IV. Von der Stelle eines Unterlieutenants geht das Avancement nach dem Dienstalter fort bis zum Hauptmann inclusive, in so ferne der an der Förderung stehende, die zum weiteren Dienstgrade erforderliche Eigenschaften hat, und keine Ueberzähligkeit einzurücken haben.

V. Bei Erledigung der Stelle eines Bataillons-Chefs werden von sämmtlichen Ober-Offizieren des Bataillons unter dem Vorsitz des Obristen, drei Candidaten gewählt und durch das Kriegszeug-Amt dem Senat zur Auswahl vorgeschlagen.

VI. Die Wahl des Obristen geschieht vom Senat (Art. 17). Der Obrist hat das Recht, die zu seinem Stab (Art. 19) gehörige Offiziere, aus sämmtlichen Offizieren der Stadt-Wehr zu wählen, und die Bataillons- und Corps-Chefs sind berechtigt, ihre Adjutanten aus den Offizieren des Bataillons oder Corps zu wählen, welche Wahlen das Kriegszeug-Amt bestätigt.

Sowohl der Obrist als die Bataillons-Chefs und Hauptleute wählen ihre Fouriers und Ordonanzen selbst, die von den Hauptleuten gewählten Fouriers und Ordonanzen sind vom Bataillons-Chef zu bestätigen.

Das Kriegszeug-Amt, der Obrist und die Bataillons-Chefs haben die Besugniß, sämmtliche ihnen vorgeschlagene Candidaten aus zureichenden Gründen zu verwerfen, und eine neue Wahl zu veranlassen, wenn sie keinen der Vorgeschlagenen zur Bestätigung geeignet finden.

Art. 36.

Bei Erledigung einer Quartier-Vorstandsstelle, rücken die ehemaligen bürgerlichen Lieutenants und Fähndrichen aus dem Quartier ein. In deren Ermangelung wird zur Wahl auf folgende Art geschritten.

Der ältere Herr Bürgermeister lässt die sämmtlichen Bürger des Quartiers versammeln. Die Wahl geschieht in dessen, so wie der magistratischen und bürgerlichen Herren Deputirten des Kriegzeug-Amts, Gegenwart. Jeder Bürger hat 3 im Quartier wohnende, zur Stadt-Wehr oder Löschanstalt gehörige, Oberoffiziere auf einen Zettel zu schreiben und solchen einzureichen. Diejenige welche die meisten Stimmen haben, präsentirt das Kriegszeug-Amt dem Senat, zur Wahl und Bestättigung eines derselben.

Die Quartier-Vorstände haben den Titel und Rang eines Majors, und müssen bey Verlust der Stelle, jeder in dem Quartier wohnen, für welches er gewählt wurde. Auch wird ihnen zu ihrer Unterstützung der Hauptmann aus der Löschanstalt, und ein im Quartier wohnender Offizier der Stadt-Wehr beigegeben.

Art. 37.

Die etwa überzählig werdende Ober- und Unteroffiziere sind bey den Bataillons und Corps zum Dienst mitzuverwenden und rücken in die zunächst darin erledigt werdenden Chargen ein.

So lange zu einer erledigten Charge noch ein überzähliger qualifizirter Ober- oder Unteroffizier vorhanden ist, darf zu keiner neuen Wahl und Besetzung geschritten werden.

Art. 38.

Die in den vorhergehenden Artikeln enthaltene Bestimmungen gelten nur von den drei Bataillons Infanterie (Art. 27), indem die freiwillige Corps (Art. 21–24 und 26) wegen Wahl der Ober- und Unteroffiziere die nöthigen Bestimmungen in ihren Statuten aufzunehmen haben, bey dem Veteranen-Corps (Art. 30) aber keine Chargen sind.

Capitel VII.

Befugniß zum Austritt aus der Stadt-Wehr.

Art. 39.

Mit dem zurückgelegten 50ten Lebensjahr ist jeder befugt, aus dem Corps dem er bisher angehörte, auszutreten, und alle Bürger und Beisassen treten alsdann in das Veteranen-Corps ein (Art. 31). Sollte er freiwillig bei einem Corps bleiben wollen, so wird dieses dankbar angenommen, doch muß ein solcher alsdann auch alle Vorschriften des Corps bei dem er bleiben will, befolgen.

Art. 40.

Wer aus einem der vier freiwilligen Corps austritt, und das 50te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, muß ohne Rücksicht auf seinen früheren Dienstgrad in Reihe und Glied der übrigen Mannschaft

eines der Infanterie-Bataillons, zu dem er nach seinem Lebensalter gehört, eintreten; — vorbehältlich dessen, was darüber in den Statuten eines oder des andern Corps aufgenommen seyn wird.

Art. 41.

Jeder Offizier, der noch nicht 10 Jahre eine Offiziers-Stelle bekleidet, und das 45te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, tritt, wenn er auf sein Ansuchen die Entlassung erhält, unter die übrige Stadtwehr, ohne alles Vorrecht, in Reihe und Glied der übrigen Mannschaft zurück. Nach 10jähriger ehrenvoller Dienstzeit, und zurückgelegtem 45ten Lebensjahr, kann derselbe mit dem Abschiede als Offizier, persönliche Dienstbefreiung verlangen; tritt aber, wenn er noch nicht 60 Jahr alt ist, in das Veteranen-Corps, und muß, wenn er das 50te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, bei eintretendem Wachtdienste einen Stellvertreter stellen.

Gerichtlich erklärte Falliten können eine Offiziers-Stelle nicht bekleiden.

Capitel VIII.

Gerechtigkeits-Pflege.

Art. 42.

Alle Streitigkeiten der Mitglieder der Stadtwehr, als solcher, in Dienstangelegenheiten unter sich, oder mit ihren Vorgesetzten, so wie alle Vergehen im Dienst oder gegen ihre Vorgesetzten in Bezug auf den Dienst, gehören vor das Kriegszeug-Amt.

Art. 43.

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Stadtwehr im Dienst und andern Personen entscheidet das Gericht des Beklagten.

Art. 44.

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Stadtwehr unter sich oder mit andern Personen, außer dem Dienst, und nicht über Dienstsachen, gehören vor die einschlagenden Behörden.

Art. 45.

Der Obrist, jeder Bataillons-Chef, so wie jeder Vorgesetzte im Dienst und in Dienstkleidung, hat das Recht, bei sich dazu ereignender Veranlassung einen im Dienst begriffenen Mann zu verhaften, muß jedoch davon sogleich seinem unmittelbar Vorgesetzten die Anzeige machen und ist, wenn die Verhaftung mit Unrecht geschehen ist, strafbar.

Art. 46.

Vergehen, welche eine Strafe von weniger als dreitägigem Militair-Arrest oder eine Geldstrafe von weniger als zehn Gulden, nach sich ziehen, werben von dem Kriegszeug-Amt bestraft, ohne daß Appellation dagegen statt findet. Erstreckt sich jedoch die Strafe auf einen dreitägigen Militair-Arrest, oder eine Geldstrafe von zehn Gulden, so kann die Berufung an das Appellations-Gericht als letzte Instanz, mit ausschließender Wirkung, ergriffen werden.

Art. 47.

Die mündliche Anzeige zum Protokoll, daß sich der Beklagte bey dem Spruch nicht beruhige, ist die einzige zu beobachtende Formalität bey diesen Verfugungen, zu welchem Ende dem Beklagten das Urtheil jedesmal in seiner Gegenwart zu publiziren ist. Diese Anzeige muß aber längstens binnen 10 Tagen geschehen. Das Kriegszeug-Amt schickt so dann die Akten mit einem kurzen Begleitungs-Bericht an das Appellations-Gericht, welches ohne Akten-Versendung erkennt. Gegen diesen Ausspruch findet kein weiteres Rechtsmittel, sondern nur der Weg der Gnade an den Großen-Rath statt.

Art. 48.

Bey allen Dienstvergehen findet keine Anklage statt, sondern die Untersuchung geschicht auf den militairischen Bericht.

Art. 49.

Zum vollständigen Beweis eines Vergehens gehört entweder Geständniß des Beschuldigten, oder das Zeugniß zweier rechtsgültigen Zeugen, welche durch Handgelöbniß, und nach Umständen eidlich, ihre Aussage zu bestätigen haben.

Bei geringeren Vergehen wird den Vorgesetzten gegen die Untergebenen geglaubt. Erstere sind jedoch bey schwerer Strafe und Verlust ihrer Stelle für die Wahrheit ihrer Angabe verantwortlich.

Art. 50.

Wirkliche Criminal-Fälle werden sogleich an die Criminal-Behörde verwiesen, welche bey Bestimmung der Strafe auch auf diejenigen Straf-Verschüttungen, welche auf die dabei vorgefallenen Dienstvergehen gesetzt sind, Rücksicht zu nehmen, und die sonst zu erkennende peinliche Strafe zu schärfen hat.

Art. 51.

In allen nach Art. 46 appellablen Fällen, hat der Beklagte das Recht, sich einen Vertheidiger zu wählen. Sonst ist Vertretung durch Anwälde nicht erlaubt.

Art. 52.

Wer einen Dienstpflichtigen von Erfüllung seiner Obliegenheiten vorsätzlich abhält, auf welche Art es sey, kann, nach Größe des Vergehens, durch das Polizei-Amt mit Geld- und Arreststrafe belegt werden.

Capitel IX.

S t r a f g e s e b e.

Art. 53.

Für Dienstvergehen sind folgende Strafen anwendbar:

- 1) Verweise;
- 2) Geldstrafen;
- 3) Strafdienste;
- 4) Hausarrest;
- 5) Wachtarrest;
- 6) Degradation.

Art. 54.

Verweise, entweder durch den vorgesetzten Offizier, den Bataillons-Chef, den Obristen oder das Kriegszeug-Amt, finden wegen geringeren Dienstfehlern, die nicht eine schärfere Strafe nach sich ziehen, statt:

Art. 55.

Geldstrafen können statt finden:

- 1) gegen Dienstpflchtige, die beym Eintritt in das 22te Jahr sich nicht bey dem Quartier-Vorstand zum Einzeichnen in die Listen melden, oder die ohne Anzeige bey den Quartier-Vorständen und Compagnie-Chefs ihre Wohnung verändern;
- 2) gegen Dienstpflchtige, die ohne Waffen und Uniform befunden werden, und nicht absolute Unvermögenheit nachweisen können;
- 3) gegen solche Dienstpflchtige, welche eine länger als 8 Tage andauernde Abwesenheit oder ihre erfolgte Rückkunft, ihrem Hauptmann nicht anzeigen;
- 4) gegen solche, die bey einem commandirten Dienst sich auf dem angewiesenen Sammelplatz eine halbe Stunde zu spät einfinden.

Art. 56.

Strafdienste werden erkannt gegen solche, die einen commandirten Dienst entweder gar nicht, oder nicht gehörig versehen. Da dieser Strafdienst nur eine Nachholung des versäumten Dienstes ist, so findet außer demselben noch ein Strafdienst statt.

Jeder, der bey einem commandirten Dienst nicht

erscheint und nicht vorher eine hinlängliche Entschuldigung vorgebracht hat, ist von dem Commandirenden ohne Weiteres durch Wache abholen zu lassen.

Art. 57.

Hausarrest findet statt:

- 1) gegen Offiziere, die eine längere als 48 Stunden andauernde Abwesenheit ihrem unmittelbar Vorgesetzten nicht vorher melden, noch denselben ihre Rückkunft binnen 48 Stunden anzeigen;
- 2) gegen Offiziere, die bei einem commandirten Dienst eine halbe Stunde zu spät auf dem angewiesenen Sammelpunkt erscheinen;
- 3) gegen Ober- und Unter-Offiziere, welche eine Meldung oder Rapport von einem zu meldenden Vorfall aus Vorfaß oder Nachlässigkeit unterlassen, vorbehältlich schärferer Strafe, wenn durch die unterlassene Meldung irgend ein Nachtheil entsteht.

Art. 58.

Arrest auf der Hauptwache findet statt:

- 1) Gegen diejenigen, welche den ihnen zuerkannten Hausarrest brechen;
- 2) wegen Trunkenheit im Dienst;
- 3) wegen Ungehorsams und Widerseßlichkeiten gegen die Befehle der Vorgesetzten;
- 4) wegen Anführung falscher Entschuldigungs Gründe, um sich von einem commandirten Dienste zu befreien;
- 5) wegen Missbrauchs der Waffen, vorbehältlich

der weiteren Strafen der Civil- oder Criminal-Behörden;

- 6) wegen Verlassung des angewiesenen Postens, ohne Erlaubniß des Vorgesetzten;
- 7) wegen Versäumniß eines commandirten Dienstes, ohne hinlängliche Entschuldigung;
- 8) gegen solche, welche eine ihnen angesetzte Geldstrafe nicht entrichten, und soll in diesem Falle jeder Thaler Strafe mit 12 Stunden Arrest abgebüßt werden;
- 9) gegen diejenigen, welche sich eines, mit einer geringeren Strafe belegten, Vergehens mehrmals schuldig machen.

Die Dauer des Wachtarrestes bestimmt sich nach der Größe des Vergehens.

Art. 59.

Degradation findet statt gegen Ober- und Unter-Offiziere jeden Grads, entweder auf Zeit oder für immer:

- 1) wegen grober Vernachlässigung im Dienst;
- 2) wegen Mißhandlung eines Untergebenen;
- 3) wegen Trunkenheit im Dienste;
- 4) wegen Widerseßlichkeit gegen Vorgesetzte;
- 5) wegen Beleidigung der Wachen, Patrouillen &c.
- 6) wegen einer falschen Denunciation;
- 7) wegen wahrheitswidrigen Berichts oder Rapports.

Diese Degradation kann auch mit andern Strafen, als Hausarrest, Wachtarrest verbunden, auch bei gravirenden Umständen, öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 60.

Diejenigen Vergehen, welche in den vorstehenden Artikeln nicht namentlich genannt sind, werden mit denen, mit ihrer Größe in Verhältniß stehenden Strafen belegt.

Art. 61.

Jeder Dienstfehler wird bei dem Offizier und Unter-Offizier strenger bestraft, als bei dem Gemeinen.

Art. 62.

Jede Wiederholung eines bestraften Vergehens wird mit der nämlichen, aber geschrärfsten, Strafe, oder mit der nächstfolgenden Strafe, belegt.

Art. 63.

Bei wiederholten groben Vergehen kann öffentliche Bekanntmachung der verhängten Strafe bei dem Bataillon oder Corps, oder auch durch die öffentlichen Blätter, als Schärfung, erkannt werden.

Art. 64.

Wer sich nicht selbst in den ihm zuerkannten Wacht-arrest stellt, oder von einem Unteroffizier begleitet, willig dahin abgeht, wird mit Wache abgeholt und der zuerkannte Arrest um die Hälfte verlängert.

Verordnung
über die
L a n d = W e h r.

Uebersicht.

Cap. I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1 - 4.

= II. Dienstpflicht und Stellvertretung. Art. 5-10.

= III. Behörden. Art. 11 - 13.

= IV. Militärische Einrichtung. Art. 14 - 19.

= V. Pflichten der sämtlichen Mannschaft.
Art. 20 - 22.

= VI. Wahlart und Ernennung der Ober- und
Unter-Offiziere und Avancement der
erstern. Art. 23 - 26.

= VII. Besugniß zum Austritt. Art. 27 - 28.

= VIII. Gerechtigkeits-Pflege. Art. 29 - 39.

= IX. Straf-Gesetze. Art. 40 - 51.

L a n d - W e h r.

C a p i t e l I.

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n .

A r t . 1.

In den zu dem Gebiet der freyen Stadt Frankfurt gehörigen Dorfschaften und Höfen, in so ferne letztere außerhalb der Stadtgemarkung liegen, besteht eine allgemeine Schutz-Anstalt unter dem Namen Land-Wehr.

A r t . 2.

Ihre Obliegenheit sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten ist die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in den Dorfschaften und deren Gemarkung, so wie überhaupt in dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt.

A r t . 3.

Bei dem ersten Commando ist jeder verpflichtet auf dem ihm angewiesenen Posten zur bestimmten Zeit zu erscheinen.

Art. 4.

Der Dienst der Landwehr-Mannschaft beginnt von dem Augenblick, in welchem der Mann durch seinen Vorgesetzten mündlich oder schriftlich zum Dienst commandirt ist, und währet bis zu dem Augenblick, wo er dieser Pflichterfüllung von demselben wiederum entlassen worden ist.

Die für die Land-Wehr gegebene Gesetze verpflichten den Mann nur im Dienst.

Capitel II.

Dienstpflicht und Stellvertretung.

Art. 5.

Das Domicilium in einer der Frankfurter Dorfschaften oder in einem der außerhalb der Stadtgemarkung liegenden Höfe begründet die Verbindlichkeit, an der Land-Wehr dieser Dorfschaft Theil zu nehmen. Es sind daher alle männliche Bewohner der Dorfschaften und der bezeichneten Höfe, ohne Rücksicht, ob sie Nachbarn, Besessenen, Missionisten oder was sie sonst sind, ohne Unterschied, und derselben Söhne, in der Regel vom zurückgelegten 21n bis zum vollendeten 60ten Lebensjahre in Kriegs- und Friedenszeiten zur Landwehr dienstpflichtig.

Fremde Handwerksbursche und das gebrödete Gesinde, welches im Hause seines Brodherrn lebt,

und keinen eigenen Heerh hat, können an der Land-Wehr keinen Theil nehmen.

Art. 6.

Von der Dienstpflichtigkeit zur Landwehr sind befreit:

- 1) Geistliche und Schullehrer;
- 2) Ausübende Aerzte und Wundärzte;
- 3) Permissionisten, welche, ohne im Frankfurtschen Gebiete etwas zu erwerben, sich nur darin aufzuhalten;
- 4) alle das 60te Lebensjahr zurückgelegte habende Männer;
- 5) die Chausseegeld-Erheber;
- 6) der Gemeinde-Diener;
- 7) die Förster der Gemeinde-Waldungen;
- 8) die Feldschützen und Nachtwächter;
- 9) die Gemeinde-Hirten.

Art. 7.

Erwiesene Armut verbunden mit Geistesverrührung oder mit körperlicher Unfähigkeit zum Waffendienst in Person, befreien von aller Dienstleistung, sowohl in Selbstperson als durch Stellvertreter.

Art. 8.

Bei dem gewöhnlichen Wachtdienst ist Stellvertretung erlaubt, jedoch unter der Verpflichtung, die Stellvertreter aus der übrigen dienstpflichtigen Mannschaft desselben Dorfes zu wählen. Zur Zeit

der Gefahr oder wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert, ist Federmann verbunden, den ihn treffenden Dienst in Person zu thun.

Art. 9.

Von den Ausrückungen, Waffenübungen und jedem besondern Dienst werden die Mitglieder der Landwehr nur durch vorübergehende oder totale körperliche Unfähigkeit befreit, müssen aber alsdann etwaige Wachtdienste durch Stellvertreter versehen lassen, wenn die körperliche Unfähigkeit nicht mit erwiesener Armut verbunden ist. (Art. 7.)

Art. 10.

Die Ober-Offiziere der Land-Wehr sind von der persönlichen Leistung der Tagwachten und dem Spießtragen, auch Botengehen und andern subalternen Gemeinde-Dienste befreit.

Capitel III.

B e h ö r d e n .

Art. 11.

Die Leitung der Landwehr und ihre Anforderung zum militärischen Dienst steht dem älteren Herrn Bürgermeister zu.

Art. 12.

Die auf die Bildung der Landwehr und auf die Verwaltungs-Gegenstände, sich beziehende Lei-

tung ist unter Vorſitz des älteren Herrn Bürgermeisters dem Kriegszeugamt, in gleicher Maafe wie bey der Stadtwehr, übertragen.

Art. 13.

Allerfallige Gesuche um gänzliche Freigebung von dem Landwehr-Dienst sind bey dem Kriegszeug-Amt zur geeigneten Erledigung anzubringen.

Vorübergehende Krankheitsentschuldigungen gehören vor die militärische Vorgesetzten der Landwehr.

IV. Capitel.

Militärische Einrichtung.

Art. 14.

Die ganze Land-Wehr wird, unter Leitung des jedesmaligen älteren Herrn Bürgermeisters, von dem Obristen der Stadt-Wehr commandirt. Sie besteht unter 2 Obristwachtmeistern aus zwey Bataillons.

Dem einen derselben werden die Ortschaften disseits, dem andern die Dorfschästen jenseits des Mains zugetheilt.

Art. 15.

Von dem Obristen gehen alle Befehle an die zwey Obristwachtmeister der Land-Wehr; und an ihn werden von diesen alle Rapporte, Berichte,

Meldungen und Vorschläge in militärischer Beziehung gerichtet.

Er hat bey dem Kriegszeug-Amt den Vortrag in allen Gegenständen, welche die Land-Wehr betreffen. An ihn gibt das Kriegszeug-Amt, die von den betreffenden Obristwachtmeistern der Land-Wehr jährlich einzusendende Aufnahms- so wie die Abs- und Zugangs-Listen. Er hat die Waffenübungen im Allgemeinen zu leiten und dafür zu sorgen, daß die Mannschaft bis zu der erforderlichen Fertigkeit darin vorrücke.

Art. 16.

Die Bewaffnung jeder Dorfschaft steht unter dem Commando des betreffenden Obristwachtmeisters und demnächst des jedesmaligen Schultheißen, welcher — auch wenn zwey Compagnien in einem Orte sind — jederzeit erster Hauptmann in seinem Orte ist.

Er muß stets eine vollständige Liste der zur Land-Wehr seines Orts gehörigen Mannschaft, so wie eine andere über den dabei statt findenden Abs- und Zugang führen, auch einen Auszug aus letzter, nebst einem Verzeichniß der in das 22te Lebensjahr eingetretenen Dienstpflichtigen seines Dorfs alle Jahr an den betreffenden Obristwachtmeister, dieser aber solche an das Kriegszeug-Amt einsenden.

Er hat alle in Beziehung auf die Land-Wehr an ihn ergehende Befehle der obern Behörden sorg-

fältig zu sammeln, mit fortlaufenden Nummern zu versehen, und wohl zu verwahren.

Art. 17.

Die gesammte Land-Wehr besteht aus zwey Bataillons. Jedes derselben unter dem Commando eines Oberstwachtmeisters. (Art. 14.)

Das eine Bataillon wird gebildet aus der dienstpflichtigen Mannschaft der Orte Oberrad und Niederrad.

Das andere Bataillon wird gebildet aus den Ortschaften Bornheim, Dortelweil, Niedererlenbach, Bonames, Niederursel Frankfurter Seits, und Hausen.

Unter diesen beiden Bataillons, so wie unter den verschiedenen Compagnien findet keine Rangordnung statt. Alle sind im Range völlig gleich und ihre Aufstellung bey Ausrückungen, so wie ihre ganze oder theilweise Verwendung bleibt dem Ermessens des jedesmaligen Commandirenden überlassen, ohne daß daraus ein Rang oder Vorzug der einen vor der andern hergeleitet werden könnte.

Art. 18.

In den Orten, wo wegen der starken Bevölkerung zwey Compagnien bestehen, hat die erste Compagnie

1 ersten Hauptmann, welches der jedesmalige Schultheiß ist;

1 zweiten Hauptmann;

1 Oberlieutenant und die nach der Stärke der Compagnien erforderlichen Chargen.

Die zweite Compagnie hat

1 Hauptmann;

1 Oberlieutenant und die erforderlichen Chargen.

In den Orten, wo nur eine Compagnie besteht, hat diese

1 ersten Hauptmann, welcher der jedesmalige Schultheiß ist;

1 zweiten Hauptmann;

1 Oberlieutenant;

1 Unterlieutenant und die nach der Stärke der Compagnie erforderlichen Chargen.

Art. 19.

Wenn sich in einem Dorf mit Büchsen bewaffnete Schützen befinden, so sind solche zusammen zu rangiren und soweit es deren Anzahl erlaubt, besondere Züge daraus zu formiren. Auch soll bei Ernennung von Unteroffizieren Rücksicht darauf genommen werden, die zu ihrer Anführung erforderliche Zahl, so weit es thunlich ist, aus ihrer Mitte zu wählen.

Die Schützen bilden in derjenigen Compagnie, wozu sie gehören, zwar den rechten Flügel; allein dieses gibt ihnen vor der übrigen Landwehr-Mannschaft weder einen Rang, noch sonstigen Vorzug.

Capitel V.

Pflichten der sämtlichen Mannschaft.

Art. 20.

Jeder das 21te Jahr zurückgelegt habende junge Mann ist bei Strafe verpflichtet, sich innerhalb der darauf folgenden vier Wochen bei dem Schultheiß seines Orts zu melden, und zur Landwehr notiren zu lassen.

Art. 21.

Jeder Dienstpflichtige vom zurückgelegten 21ten bis zum vollendeten 60 Jahr ist bey Strafe verbunden, sich kalibermäßige Waffen anzuschaffen und stets in gutem Stande zu erhalten.

Nur die Ober- und Unteroffiziere, so wie die Tamboure der Landwehr sind verpflichtet, vorschriftsmäßig uniformirt zu seyn. Die Uniformen der Tamboure werden auf Kosten der Gemeinde angegeschafft, und bleiben derselben Eigenthum.

Die Gemeinen der Land-Wehr haben, wenn sie sich nicht uniformiren können, sich eine nach vorgeschriebenem Muster fertigte rothe Armbinde, worauf ein weißer Adler befestigt ist, anzuschaffen, und dieselbe im Dienst am rechten Oberarm zu tragen.

Art. 22.

Wenigstens einmal im Jahr muß über die Land-Wehr jeden Orts Musterung gehalten werden, und

die Oberoffiziere müssen überdies einmal im Jahr nachsehen, ob jeder Dienstpflichtige nach Vorschrift bewaffnet, und auch gehörig uniformirt sey. (Art. 21.) Verreiset ein Offizier der Land-Wehr auf länger als 48 Stunden, so hat er dieses seinem Hauptmann anzugeben, und nach erfolgter Rückunft ebenfalls innerhalb 48 Stunden die Meldung davon bey diesem zu machen.

Capitel VI.

Wahlart und Ernennung der Ober- und Unter-Offiziere und Avancement der Ersteren.

Art. 23.

Die dermaligen Offiziere der Land-Wehr, vom Hauptman an abwärts, und die Unteroffiziere derselben treten mit gleichem Rang und Dienstalter jeder in die Land-Wehr seines Wohnorts ein, und zwar sind, wenn es hierdurch nach der in dem Art. 18 vorgeschriebenen Organisation in einer Charge Ueberzählige geben sollte, diese die jüngsten im Dienstalter. Sie rücken in ihrer Charge nach ihrem Dienstalter in den normalmäßigen Stand ein, so wie eine Stelle darin frey wird, und es kann das her keine neue Ernennung zu irgend einer Charge statt finden, so lange es noch Ueberzählige in derselben Charge in dem nemlichen Ort giebt.

Die überzähligen Offiziere vom Hauptmann abwärts, so wie die überzähligen Unteroffiziere werden, gleich denen zum normalmäßigen Stand gehörigen zum Dienst verwendet, und dieser Umstand verursacht keinen Unterschied in ihrer respectiven Dienstpflicht.

Die dermaligen Staabs-Offiziere des 4ten Landwehr-Regiments behalten ihren Titel und Rang, und sind von allen und jeden Diensten in der Landwehr befreit.

Art. 24.

Wenn Vacanzen bey Ober- oder Unteroffiziers-Stellen eintreten, und es haben keine Ueberzählige einzurücken, so sollen die erledigten Stellen auf folgende Weise besetzt werden.

I. Wenn Unteroffiziere, Sergeanten oder Feldwebel zu ersehen sind, so vereinigen sich die Oberoffiziere des Orts über einen Vorschlag von drei, wenigstens 24 Jahre alten Landwehr-Männern.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Bataillons-Chefs den Ausschlag.

Unter den Vorgeschlagenen wählt der die Stadt- und Land-Wehr commandirende Obrist den ihm zu der zu besetzenden Stelle am tauglichst scheinenden.

II. Bei Vacanz einer Unterlieutenants-Stelle wird es in Ansehung des Vorschlags auf gleiche Weise gehalten.

Hierauf erfolgt von Seiten des Senats die Ernennung, und späterhin die Verpflichtung des Ernannten dahin

daß er mit dem ernstlichsten Willen die mit seinem Dienstgrade verbundenen Obliegenheiten getreulich und gewissenhaft erfüllen wolle.

III. Von der Stelle eines Unterlieutenants geht das Avancement unter den Offizieren derselben Dorfschaft fort, bis zum zweiten Hauptmann inclusive, in so fern der an der Beförderung stehende die zum weiteren Dienstgrade erforderlichen Eigenchaften hat und keine Ueberzahlige einzurücken haben.

Art. 25.

Die Hauptleute wählen ihre Fouriere und Fourier-Schützen selbst, und bringen sie bei dem Bataillons-Thef zur Bestättigung in Vorschlag.

Art. 26.

Das Kriegszeug-Amt, der Obrist und die Obristwachtmeister haben die Besugniß, sämmtliche ihnen vorgeschlagene Candidaten, aus zureichenden Gründen zu verwerfen, und eine neue Wahl zu veranlassen, wenn sie keinen darunter zur Bestättigung geeignest halten.

Capitel VII.

Befugniß zum Antritt aus der Land-Wehr.

Art. 27.

Mit dem zurückgelegten 60ten Jahre ist jeder befugt, aus der Land-Wehr auszutreten. Sollte er freywillig dabeypbleiben wollen, so wird dieses zwar dankbar angenommen, doch muß ein solcher nicht allein alle zur Besorgung seiner Stelle erforderlichen Eigenschaften fortwährend besitzen, sondern auch alle damit verbundene Verpflichtungen vollständig erfüllen.

Art. 28.

Jeder Offizier der noch nicht 10 Jahre eine Offiziers-Stelle begleitet, und das 45te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, tritt, wenn er auf sein Ansuchen die Entlassung erhält, unter die übrige Land-Wehr ohne alles Vorrecht, in Reihe und Glied der übrigen Mannschaft zurück.

Nach 10jähriger ehrenvoller Dienstzeit und zurückgelegtem 45ten Lebensjahr, kann derselbe, mit dem Abschied als Offizier, persönliche Dienstbefreyung verlangen, muß aber die ihn treffenden Wacht-Dienste, so lange er noch nicht volle 60 Jahr alt ist, in diesem Fall durch einen Stellvertreter verrichten lassen.

Gerichtlich erklärte Falliten können eine Offizier-Stelle nicht bekleiden.

Capitel VIII.

Gerechtigkeits-Pflege.

Art. 29.

Alle Streitigkeiten der Mitglieder der Landwehr, als solcher, in Dienstangelegenheiten, unter sich oder mit ihren Vorgesetzten, so wie alle Vergehen im Dienst, oder gegen ihre Vorgesetzten, in Bezug auf den Dienst, gehören vor das Kriegzeug-Amt.

Art. 30.

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, der Landwehr im Dienst und andern Personen entscheidet das Gericht des Beklagten.

Art. 31.

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Landwehr unter sich oder mit andern Personen außer dem Dienst und nicht über Dienstsachen gehören vor die einschlagenden Behörden,

Art. 32.

Der Oberst, die Oberstwachtmeister, der Schulteiss als erster Landwehr-Hauptmann seines Dorfs, sowie jeder Vorgesetzte im Dienste und in Dienstkleidung, hat das Recht bei sich dazugehöriger Veranlassung einen im Dienste begrißten Mann zu verhaften, muß jedoch davon sogleich sein

nen unmittelbar Vorgesetzten die Anzeige machen, und ist, wenn die Verhaftung mit Unrecht geschehen ist, strafbar.

Art. 33.

Bergehen, welche eine Strafe von weniger als dreitätigem Militär-Arrest, oder eine Geldstrafe von weniger als zehn Gulden nach sich ziehen, werden von dem Kriegszeug-Amt bestraft, ohne daß Appellation dagegen statt findet.

Erstreckt sich jedoch die Strafe auf einen dreitägigen Militär-Arrest, oder auf eine Geldstrafe von zehn Gulden, so kann die Berufung an das Appellations-Gericht als letzte Instanz mit ausschließender Wirkung ergriffen werden.

Art. 34.

Die mündliche Anzeige zum Protokoll, daß sich der Beklagte bey dem Spruch nicht beruhige, ist die einzige zu beobachtende Formalität bey diesen Berufungen, zu welchem Ende dem Beklagten das Urtheil jedesmal in seiner Gegenwart zu publiciren ist. Diese Anzeige muß aber längstens binnen zehn Tagen geschehen.

Das Kriegszeug-Amt schickt sodann die Acten mit einem kurzen Begleitungs-Bericht an das Appellations-Gericht, welches ohne Acten-Berendung erkennet. Gegen diesen Ausspruch findet kein weiteres Rechtsmittel, sondern nur der Weg der Gnade an den großen Rath statt.

Art. 35.

Bey allen Dienstvergehen findet keine Anklage statt, sondern die Untersuchung geschieht auf den militärischen Bericht.

Art. 36.

Zum vollständigen Beweis eines Vergehens gehört entweder Geständniß des Beschuldigten oder des Zeugniß zweyer rechtsgültigen Zeugen, welche durch Handgeldöbniss, und nach Umständen eydlich, ihre Aussagen zu bestätigen haben.

Bey geringeren Vergehen wird den Vorgesetzten gegen die Untergebenen geglaubt. Erstere sind jedoch bey schwerer Strafe und Verlust ihrer Stellen für die Wahrheit ihrer Angabe verantwortlich.

Art. 37.

Wirkliche Criminal-Fälle werden sogleich an die Criminal-Behörde verwiesen, welche bey Bestimmung der Strafe auch auf diejenige Strafverfügungen welche auf die dabei vorgefallenen Dienstvergehen gesetzt sind, Rücksicht zu nehmen, und die sonst zu erkennende heimliche Strafe zu schärfen hat.

Art. 38.

In allen nach Art. 33. appellablen Fällen, hat der Verklagte das Recht, sich einen Vertheidiger zu wählen. Sonst ist Vertretung durch Anwälde nicht erlaubt.

Art. 39.

Wer einen Dienstpflichtigen von Erfüllung seiner Obliegenheiten vorsätzlich abhält, auf welche Art es sey, kann nach Größe des Vergehens durch das Landamt mit Geld- und Arreststrafe belegt werden.

Capitel IX.

Strafgesetze.

Art. 40.

Für Dienstvergehen sind folgende Strafen anwendbar:

- 1) Verweise,
- 2) Geldstrafen,
- 3) Strafdienste,
- 4) Hausarrest,
- 5) Wachtarrest,
- 6) Degradation.

Art. 41.

Verweise.

Verweise, entweder durch den vorgesetzten Offizier, den Schultheissen, als ersten Landwehr-Hauptmann seines Orts, den Obristwachtmeister, den Obristen, oder das Kriegszeug-Amt finden wegen geringerer Dienstfehler, die nicht eine schärfere Strafe nach sich ziehen, statt.

Art. 42.

G e l d s t r a f e n .

Geldstrafen können statt finden:

- 1) gegen Dienstpflichtige, die ohne kalibermäßige Waffen, oder, wenn sie eine Charge bekleiden, ohne Uniform befunden werden, und nicht absolute Unvermögenheit nachweisen können;
- 2) gegen solche, die bey einem commandirten Dienst sich auf dem angewiesenen Sammelpunkt eine halbe Stunde zu spät einfinden.

Art. 43.

S t r a f d i e n s t e .

Strafdienste werden erkannt gegen solche, die einen commandirten Dienst entweder gar nicht oder nicht gehörig versehen.

Da dieser Strafdienst nur eine Nachholung des versäumten Dienstes ist, so findet, außer demselben, noch ein Strafdienst statt.

Jeder, der bey einem commandirten Dienst nicht erscheint und nicht vorher eine hinlängliche Entschuldigung vorgebracht hat, ist von dem Commandirenden ohne weiteres durch Wache abholen zu lassen.

Art. 44.

Haus - Arrest.

Hausarrest findet statt:

- 1) gegen Offiziere, die eine länger als 48 Stunden andauernde Abwesenheit ihrem unmittelbar Vorgesetzten nicht vorher melden, noch demselben ihre Rückkunft binnen 48 Stunden anzeigen;
- 2) gegen Offiziere, die bei einem commandirten Dienst eine halbe Stunde zu spät auf dem angewiesenen Sammelpunkt erscheinen;
- 3) gegen Ober- und Unteroffiziere, welche eine Meldung oder Rapport von einem zu meldenden Vorfall aus Vorsatz oder Nachlässigkeit unterlassen, vorbehältlich schärferer Strafe, wenn durch die unterlassene Meldung irgend ein Nachtheil entsteht.

Art. 45.

Wach - Arrest.

Arrest auf der Hauptwache zu Frankfurt findet statt:

- 1) gegen diejenigen, welche den ihnen zuerlaubten Hausarrest brechen;
- 2) wegen Trunkenheit im Dienst;
- 3) wegen Ungehorsams und Widerseßlichkeit gegen die Befehle der Vorgesetzten;

- 4) wegen Anführung falscher Entschuldigungs-Gründe, um sich von einem commandirten Dienst zu befreien;
- 5) wegen Missbrauchs der Waffen; — vorbehältlich der weiteren Strafen, der Civil- oder Criminal-Behörden;
- 6) wegen Verlassung des angewiesenen Postens ohne Erlaubniß des Vorgesetzten;
- 7) wegen Versäumniß eines commandirten Dienstes ohne hinlängliche Entschuldigung;
- 8) gegen solche, welche eine ihnen angesezte Geldstrafe nicht entrichten, und soll in diesem Fall jeder Thaler Strafe mit zwölf Stunden Arrest abgebüßt werden;
- 9) gegen diejenigen, welche sich eines, mit einer geringern Strafe belegten, Vergehens mehrmals schuldig machen.

Die Dauer des Wacharrestes bestimmt sich nach der Größe des Vergehens.

Art. 46.

D e g r a d a t i o n.

Degradation findet statt, gegen Ober- und Unteroffiziere jeden Grads, entweder auf Zeit oder für immer:

- 1) wegen grober Vernachlässigung im Dienst;
- 2) wegen Misshandlung eines Untergebenen;

- 3) wegen Trunkenheit im Dienst;
- 4) wegen Widersehlichkeit gegen Vorgesetzte;
- 5) wegen Beleidigung der Wachen, Patrouillen, &c.
- 6) wegen einer falschen Denunciation;
- 7) wegen wahrheitswidrigen Berichts oder Raports.

Diese Degradation kann auch mit anderen Strafen, als Hausarrest, Wachtarrest, verbunden; auch bei gravirenden Umständen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 47.

Diejenigen Vergehen, welche in den vorstehenden Artikeln nicht namentlich genannt sind, werden mit denen mit ihrer Größe im Verhältniß stehenden Strafen belegt.

Art. 48.

Jeder Dienstfehler wird bey dem Offiziere und Unteroffiziere strenger bestraft, als bey dem Gemeinen.

Art. 49.

Jede Wiederholung eines bestraften Vergehens wird mit der nämlichen, aber geschräfsten Strafe, oder mit der nächstfolgenden, belegt.

Art. 50.

Bei wiederholten groben Vergehen kann öffentliche Bekanntmachung der verhängten Strafe entweder bey der Landwehr des Dorfs, oder bey sämtlichen Landwehr-Compagnien, oder durch die öffentlichen Blätter, als Schärfung erkannt werden.

Art. 51.

Wer sich nicht selbst in dem ihm zuerkannten Wacht-arrest stellt, oder, von einem Unteroffizier begleitet, willig dahin abgeht, wird mit Wache abgeholt, und der zuerkannte Arrest um die Hälfte verlängert.

Indem Wir diese hiermit zum Geseß erhobene Verordnung zu Ledermann's Wissenschaft bringen, gebieten Wir auch, daß sich ein Jeder, den es angeht, hiernach benehmen und achten solle.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
am 10. Juny 1823.

Publizirt den 30. Juny 1823.

Wir Bürgermeister und Rath
der freyen Stadt Frankfurt
verordnen hiermit zu Feststellung der privat-
bürgerlichen Rechte der Israeliten, auf verfa-
sungsmäßigen Beschlusß der gesetzgebenden Ver-
fammlung vom 1. September 1. J.:

Art. 1.

Alle in hiesiger Stadt gegenwärtig sesshafte
israelitische Familien und Individuen, nebst deren
ehelichen Nachkommen, stehen als israelitische Bür-
ger in dem Staatsunterthanen-Recht der freyen
Stadt Frankfurt.

Sie können zwar, indem sie von der unmittel-
baren und mittelbaren Verwaltung des Staates und
der christlichen Gemeinde ausgeschlossen bleiben, bes-
vollen Staatsbürgerrechts nicht theilhaftig werden,
und behalten daher auch in ihrer Eigenschaft als
israelitische Bürger, neben der ungestörten Ausü-
bung ihrer Religion, ihre eigene Gemeinde-Verfas-
s. u. St.-S. 2e Bd.

sung; jedoch werden sie in allen Gewerbs- und Abgabe- so wie in allen privat-bürgerlichen Beziehungen mit den Bürgern hiesiger Stadt gleich behandelt, insofern diese Beziehungen durch gegenwärtiges Gesetz (wodurch alle frühere desfallsige gesetzliche Bestimmungen, die sich nicht auf den Culstus und die Verschiedenheit der Religion gründen, ausdrücklich und für immer aufgehoben werden) keine besondere Modification erhalten haben.

Art. 2.

Wer von hiesigen israelitischen Bürgern ehelich geboren oder mit Einwilligung der Obrigkeit, als israelitischer Bürger ins Unterthanen-Recht aufgenommen ist, kann, unter den, in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen, näheren Bestimmungen, und nach den, auch für die Christen bestehenden Vorschriften, jede Art von bürgerlichem Geschäft, Gewerbe und Handthierung treiben.

Art. 3.

Es sollen jährlich nicht mehr als fünfzehn israelitische Ehen geschlossen werden, jedoch darunter zwei sich befinden dürfen, bei welchen die Frau oder der Mann fremd ist. Wenn jedoch in einem Jahre diese Zahl nicht erreicht wird, so kann die fehlende Anzahl auf die nachfolgenden Jahre übertragen werden.

Art. 4.

Neben der Uebernahme der gesetzlichen öffentlichen und an die Gemeinde zu entrichtenden Gel-

der und Abgaben, muß ein hiesiger israelitischer Bürger, um die Bewilligung zur Ehe zu erhalten, die hinlängliche Fähigkeit, eine Familie ernähren zu können, gehörig nachweisen.

Art. 5.

Allen denjenigen Verpflichtungen, welchen die Christen hinsichtlich der Betreibung einer Handlung, eines Handwerks oder sonstigen Gewerbes unterworfen sind, unterliegen auch die israelitischen Bürger.

Art. 6.

Wenn ein Jude sich dahier als Handelsmann niederlassen will, so muß er durch vollgültige Zeugnisse erweisen, daß er die Handlung, von dem, auch bei Christen gewöhnlichen Alter von 15 Jahren an gerechnet, wenigstens drei Jahre lang ordentlich erlernt, und sich die dazu erforderlichen Kenntnisse eigen gemacht, auch nach dieser Zeit, wenn nicht hierüber vom Senate in einzelnen Fällen dispensirt wird, wenigstens vier Jahre in einem hiesigen oder zwei Jahre in einem auswärtigen christlichen oder jüdischen Handelshause als Handlung Commis gedient habe.

Art. 7.

Den israelitischen Handelsleuten ist wie den christlichen erlaubt, Fabriken und Manufacturen von jeder Gattung Waaren dahier anzulegen, jedoch dürfen solche, wie bei diesen, nicht in den Nahrungs- und Erwerbszweig der hiesigen Handwerker eingreifen.

In diesen Fabriken und Manufacturen dürfen keine Handwerker aufgenommen — und, nach Ablauf der ersten zehn Jahre, künftig christliche Arbeiter nur nach vorheriger Dispensation des Senats; in besonderen dazu geeigneten Fällen, gebraucht werden.

Art. 8.

Den als Handelsleuten aufgenommenen israelitischen Bürgern ist jede Gattung des Handels und der Hülfs-Geschäfte des Handels, eben so wie den Christen, erlaubt, mit alleiniger Ausnahme des Handels mit Brennholz, Frucht, Fourage und Mehl, worunter jedoch der Kleinhandel mit Mehl, durch dazu aufgenommene Mehlschändler, nicht verstanden wird.

Art. 9.

Die jetzt vorhandene Zahl der israelitischen Waaren- und Kleinhändler, soll von einem Jahr zum andern nicht über das Verhältniß ihrer gegenwärtigen Population zur künftigen vermehrt werden können, jedoch in den nächsten Jahren, wo die israelitischen Bürger bei Handwerken und andern Gewerben noch nicht ihr gehöriges Unterkommen finden, eine billige Ausdehnung statt finden.

Art. 10.

Zur Erlernung und Betreibung der Handwerke sollen die Kinder der israelitischen Bürger, ebenfalls unter nachfolgenden Bestimmungen ermächtigt werden:

- a) Ein jüdischer Lehrling muß von hiesigen israelitischen Bürgern ehrlich geboren seyn, und das 14te Lebensjahr zurückgelegt haben.
- b) Derselbe ist zwar in Hinsicht der nach den Artikeln eines jeden Handwerks erforderlichen Lehrjahre den christlichen Lehrlingen gleichzuhalten; daferne derselbe aber bei einem christlichen Meister in die Lehre gegangen ist, und nicht erweislich am jüdischen Sabbath, gleich den christlichen gearbeitet hat, so muß er ein Jahr länger in der Lehre stehen.
- c) Eben dieser Unterschied tritt in Ansehung der Zahl der Wanderjahre ein.
- d) Es steht den israelitischen Bürgern frei, in dem Falle, daß ein jüdischer Lehrling in einem von ihm erwählten Handwerk, bei einem hiesigen Handwerker erweislich nicht untergebracht werden könnte, ihre Kinder auch an andern Orten bei christlichen oder jüdischen Meistern dieses Handwerks in die Lehre zu geben, und sollen denselben ihre in der Fremde bestandenen Lehrjahre bei ihrem künftigen Fortkommen eben so angerechnet werden, als wenn sie selbige bei einem hiesigen Meister bestanden hätten.

Art. 11.

Ein israelitischer Handwerksmeister hat, soviel den eigenen Betrieb seiner Profession betrifft, alle Rechte eines christlichen Handwerksmeisters. Er darf jedoch, bei Verlust des resp. Meisters und Handwerks Rechtes, so wenig in eine Societät mit einem christlichen Meister treten, als mit solcher Ar-

beit, welche er nicht selbst versertigt hat, oder mit rohen Materialien handlen. Auch darf der jüdische Handwerks-Meister künftig sein Handwerk nur mit jüdischen Gehülfen treiben, und nur Ausnahmsweise ist, während der nächsten Sechs Jahre, jedem jüdischen Meister erlaubt, so viel Jahre hindurch mit christlichen Gesellen zu arbeiten, als nach den Gesetzen seines Handwerks dazu gehören, damit ein Lehrjunge das Meisterrecht gewinnen könne.

Art. 12.

Für ein und dasselbe Handwerk können zu gleicher Zeit nie mehr israelitische Handwerksmeister aufgenommen werden, als dem Verhältniß der für das nämliche Handwerk vorhandenen christlichen Meisterstellen, mit Berücksichtigung der israelitischen Population zu der christlichen, angemessen ist.

Art. 13.

Wenn die Witwe eines jüdischen Handwerksmeisters das Handwerk ihres verstorbenen Ehemannes fortführen will, so kann dieses, mit Berücksichtigung der im Art. 11. enthaltenen interimistischen Bestimmung, künftig nur mit jüdischen Gehülfen geschehen.

Art. 14.

Will sich eine solche Witwe wieder verehelichen und ihrem Ehemann das Handwerk zubringen, so sind die obigen Bestimmungen auch auf Letztere anwendbar.

Art. 15.

Den israelitischen Bürgern wird das Recht, in der Stadt und deren Umgebungen Häuser und Gärten eigenthümlich zu erwerben, auch in den Häusern der Stadt Läden und Gewölbe zu mieten, und offene Läden zu halten, unter nachfolgenden Ausnahmen und Beschränkungen eingeräumt:

- a) Dass ein jeder Familienvater oder selbstständiger Jude nur ein Haus und einen Garten zu kaufen oder eigenthümlich zu besitzen, berechtigt sey;
- b) Dass ein jeder israelitische Familienvater oder selbstständiger Israelit in jedem Theile der Stadt sich eine Wohnung, jedoch nur zum Behufe der eigenen Bewohnung derselben mit seiner Familie, mieten dürfe.

Art. 16.

Bey der Obliegenheit der israelitischen Gemeinde, für ihre Gemeindelasten Sorge zu tragen, bleibt ihrem Vorstande überlassen, unter obrigkeitslicher Aufsicht, für die Armen- und Krankenpflege ihrer Glaubensgenossen zweckdienliche Maßregeln zu treffen.

Die Aufnahme des etwa in den Diensten eines hiesigen Israeliten stehenden christlichen Gesindes in die hiesigen christlichen Krankenhospitäler hat, nach Maßgabe deren Stiftungs-Urkunden und Ordnungen, nicht anders als gegen eine, in jedem einzelnen Falle zuvor zu vergleichende, von dem Dienstherrn oder sonst zu leistende Vergütung, es sey an Capital oder jährlichem Beitrag, statt.

Die zur Ausführung und Aufrethaltung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen werden in besonderen Verordnungen nachfolgen.

Gleichwie vorstehende gesetzliche Bestimmungen auf die, dem Inhalte der deutschen Bundes-Akte entsprechende und mit dem Gemeinwohl in Einklang stehende, bürgerliche Verbesserung der hiesigen Einwohner israelitischen Glaubens abzwecken, so bleiben eben sowohl die Verfügungen, welche von der hohen Bundesversammlung in Betreff der Judenschaft für ganz Deutschland in der Folge noch getroffen werden können, als auch der Gesetzgebung hiesiger Stadt alle, auf die bürgerliche Verbesserung hiesiger Judenschaft, so wie auf das hiesige Gemeinwohl gerichtete und den Verhältnissen hiesigen Freistaats zu dem deutschen Bunde angemessene fernere Verfügungen, welche jedoch in keinem Fall den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, in sofern sie der Judenschaft günstig sind, derogiren sollen, ausdrücklich vorbehalten.

Beschlossen in unserer großen Rathsversammlung
am 1. September 1824.

Published den 2. September 1824.

Bekanntmachung

die Verlängerung der provisor. Gerichts-Ordnung des gemeinschaftl. Ober-Appellat. - Gerichts der freien Städte bis Ende 1824 betr.

**Wir Bürgermeister und Rath
der freyen Stadt Frankfurt
fügen hiermit zu wissen:**

Obgleich die gesetzliche Kraft der für das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht der freyen Städte, zu Lübeck, mit dem 13. November 1820 in Wirksamkeit getretenen provisorischen Gerichts-Ordnung durch §. 58 derselben vorläufig auf den Zeitraum von drey Jahren eingeschränkt worden, so haben doch verschiedene Umstände eine Verlängerung dieses Zeitraums erforderlich gemacht.

In Gemässheit der deshalb zwischen den freyen Städten getroffenen Uebereinkunft und auf verfassungsmässigen Beschluss der gesetzgebenden Versammlung vom 16. August I. J. wird daher die gesetzliche Kraft dieser Gerichtsordnung, so wie der darauf sich beziehenden nachträglichen Verordnungen hierselbst bis zum Ausgang des Jahres 1824 erstreckt.

**Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 23. October 1823.**

(Publicirt durch das Amtsblatt den 31. Oct. 1823.)
G. u. St.-S. 5r Bd.

G e s e **ß**
den Fortbestand der Einkommensteuer für das
Jahr 1823 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freyen Stadt Frankfurt
verordnen hierdurch, auf verfassungsmäßigen Bes-
schluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30.
December I. J.

Die durch die Verordnung vom 15. Jul. 1817
(Gesetz u. Statuten-Sammlung 1r Bd. S. 141) als extraordinaire Auflage auf drei Jahre, also einschließlich des Jahres 1819, eingeführte Steuer vom Einkommen, deren Ertrag blos zur Vergütung und Minderung der Staatschuld verwendet wird, wird nach den, in jenem Gesetz enthaltenen, Bestimmungen; jedoch unter nachfolgenden Abänderungen des darin §. 4. festgesetzten Tariffs, daß nämlich

- 1) bis auf dreihundert Gulden Einkommen, drei Gulden, und
- 2) von dreihundert bis dreitausend Gulden Einkommen, Eins vom Hundert zu zahlen ist, und wie selbige für die Jahre 1820, 1821 und 1822 ausgeschrieben und erhoben worden, auch für das ablaufende Jahr 1823 hiermit wieder bestätigt, woran sich Federmann zu achten hat.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
am 31. December 1823.

(Publicirt durch das Amtsblatt den 6. Januar 1824).

B e r o c h n u n g

die Ergänzung der ersten Abtheilung der freiwilligen Stadtwehr-Infanterie betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Artikel 24. der am 10. Juni v. J. erlassenen und am 30. ej. publizirten Stadtwehr-Ordnung, welcher die Ergänzung der ersten Abtheilung der freiwilligen Stadtwehr Infanterie betrifft, auf verfassungsmäßigen Besluß der gesetzgebenden Versammlung vom 27. März l. J. dahin geändert worden:

daß diese Abtheilung sich, gleich der zweiten Abtheilung, überhaupt aus Stadts-wehrdienstpflichtigen ergänzen könne, welche freiwillig unter dieselben treten wollen, und die statutenmäßigen Eigenschaften haben.

Frankfurt, den 5. May 1824.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt den 22. September 1824.)

Regulirung der Hoheits-Verhältnisse über Nieder-Ursel.

Auf Verordnung Hohen Senats wird hierdurch nachstehender, zwischen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, und hiesiger freyen Stadt, über die Hoheits-Verhältnisse in dem Dorf Nieder-Ursel, abgeschlossene Staats-Vertrag zu Federmanns Kenntniß und Nachachtung, bekannt gemacht.

Frankfurt, den 14. August 1824.

Stadt-Canzley.

Staats-Vertrag.

Nachdem zufolge der Statt gefundenen Territorial-Veränderungen in Deutschland der, durch die in vorderen Zeiten erfolgte Theilung der Gemeinschaft Niederursel dem Gräflichen Hause Solms-Rödelheim zugefallene Theil des Ortes Niederursel mit dem Großherzogthum Hessen vereinigt worden ist, hierdurch aber, in Bezug auf den, beim Gebiet der freien Stadt Frankfurt geblichene Theil dieses Orts, sich solche Verhältnisse entwickelt haben, die, zu Vermeidung von Irrungen, eine nähere Bestimmung

nothwendig erheischen, sobann die Unterzeichneten,
nämlich:

von Seiten des Großherzogthums Hessen, der
Geheime Rath und Commandeur des Groß-
herzogl. Hessischen Haus- u. Verdienst-Ordens,
Joh. Ludw. Salomo Meyer; und

von Seiten der freien Stadt Frankfurt, der
Senator Friedrich Ihm,

zu deren Erörterung u. Festsetzung eigends beauftragt
worden, so haben dieselbe, nachdem sie sich mit dies-
sem Gegenstande vielfältig beschäftigt, solchen auch
in den verwichenen Jahren auf das genaueste erörtert
und darüber Unterhandlungen gepflogen, unter sorg-
fältiger Erwägung aller Verhältnisse und mit aus-
drücklichen Vorbehalt der beiderseitigen Genehmi-
gung, anheute nachstehenden Vertrag abgeschlossen.

Art. 1.

Der Großherzogl. Hessische Ort Niederursel und
der freie-Stadt-Frankfurtische Ort gleichen Namens,
bleiben mit ihren seitherigen beiderseitigen Gemar-
kungen vor der Hand, und in so lange nicht an-
derweit eine angemessnere Regulirung der Gränze
vollzogen wird, unverändert in ihren seither bestan-
denen topographischen Verhältnissen und werden solche
durch ihre bisherigen Gränzen als zwei abgesonderte
Gebiete auch ferner von einander abgesondert.

Nur wird aus besonderen Rücksichten, Groß-
herzogl. Hessischer Seits die anjezt zu dem Hessischen
Ortstheil gehörige, den Erben des Stadt Frank-
furtischen Bürgers und Handelsmann Philipp Nico-
laus Schmidt zustehende sogenannte Untermühle

mit ihrem Zubehör, wie er dermal in Steinen liegt, jedoch ausgeschieden, des oberhalb der Mühle auf dem linken Ufer der Urselbach liegenden Geländes, das Baumackerland genannt, so viel die Hoheit betrifft, dem Orts-, und Gebietstheil des Stadt-Frankfurtischen Nieder-Ursel überlassen und dazu geschlagen, neben dem auch weiter nachgegeben, daß der bei der früheren Abtheilung vergessen gebliebene, einerseits von den Weingartswiesen, und anderseits von der Mühlbach eingeschlossene District, die Krautäcker genannt, in Hinsicht auf die Hoheit ebenfalls zu dem Stadt-Frankfurtischen Orts- und Gebietstheil gerechnet und demselben angehören möge und solle.

In Folge dieser Bestimmungen soll nicht allein Alles, was bis jetzt und seither zu den Gemarkungen und Gebietstheilen des einen oder des anderen Ortes, nach beiderseitigem Anerkenntniß, gehört hat, nebst dem, was vorgedachtermäßen zu dem Stadt Frankfurtischen Orts- und Gebietstheil überlassen worden, für die Zukunft, und in so lange nicht eine anderweite Gränz-Regulirung eintritt, auch die Gemarkungsgränzen in dermaßen begreifen, daß auch die, nach Ausweis des bei der früheren Ortstheilung errichteten Grundrisses, zu einer Ortsgemarkung gehörigen, aber von der Gemarkung des anderen Orts umschlossenen und getrennten Districte, doch zu der Gemarkung und dem Gebietstheil, dazu sie bisher gehört, fernerhin gehören sollen.

In gleiche Weise soll es auch hinsichtlich des Wasserlaufs der Urselbach und der gemeinschaftlichen Wege und des freien Gebrauchs derselben ge-

halten werden, und es hierunter lediglich bei demjenigen, was hierbei seither bestanden hat, sein Verbleiben behalten.

Ueber vorgedachte topographische Verhältnisse soll aber nach Vollendung der angefangenen und schon weit gediehenen Vermessung der beiden Nieder-Ursel, Alles, so weit es annoch nöthig ist, durch die beiderseitigen Behörden ab- und ausgesteint, sodann eine Generalkarte doppelt ausgesertigt, und nachträglich gegenwärtigem Vertrag beigefügt werden.

Art. 2.

Alles, was die Hoheit und die Hoheitlichen Verhältnisse nicht berührt, sondern nur auf die Privatverhältnisse der beiden Niederurseler Gemeinden, der dortigen Einwohner, und der in den beiden Gemarkungen Begüterten und Berechtigten Beziehung hat, bleibt unverändert, und wird denselben ausdrücklich vorbehalten.

Diesemnach werden die guts- und grundherrlichen Eigenthumsrechte und darauf sich beziehenden Befugnisse in ihrem Bestand belassen, und soll der Bezug der davon fallenden Einkünfte und Nutzungen so wenig verhindert werden, daß vielmehr in dieser Hinsicht alle justiz- und polizeyliche Unterstützung wechselseitig zugesichert wird.

Auf gleiche Weise bleiben die bestehenden Jagd-Gerechtsamen und die Fischerei-Berechtigungen in ihrem bisherigen Verhältniß.

Auch wird es hinsichtlich der Befugniß, die Urselbach zu gewissen Zeiten zu der Wässerung zu benützen und in Ansehung des ungehinderten Ver-

fehrs der beiderseitigen Unterthanen in und nach dem Ort und auf dem Feld zur Bestellung und Benutzung ihres Feldguts und zu Einbringung ihrer Erzeugnisse, so wie in Hinsicht des vor einigen Jahren auf Kosten der beiden Gemeinden erbaueten Wachthauses lediglich bei dem belassen, wie es hierunter bisher gehalten worden und herkömmlich ist.

Alles dieses jedoch unter der sich von selbst versteckenden Bestimmung, daß bei der Ausübung der erwähnten und aller sonstigen Privatberechtigungen, sich nach den, an dem Ort, wo sie ausgeübt werden, bestehenden Landes- Gesetzen und allgemeinen polizeylichen Anordnungen gerichtet, und denselben in Allem Folge geleistet werden muß.

Art. 3.

Die Gemarkungsgränzen der beiden Orte Niederursel mit Inbegriff der zu den Gemarkungen gehörigen vereinzelt liegenden Districten, bilden zugleich die Landes- und Hoheits- Gränzen, und das von Letzteren um- und eingeschlossene Gebiet ist der alleinigen Hoheit und Gerichtsbarkeit des Staates, zu dem es gehört, in so weit unterworfen, als nicht die nachfolgenden Bestimmungen in Beziehung auf einen oder den anderen speziellen Gegenstand eine in den besonderen Verhältnissen desselben begründete Ausnahme ergeben.

Alles was somit zu dem ein oder anderen Nieder-Ursel gehört und in dem Umfang jeden Gebietstheils desselben liegt, es mögen Liegenschaften der Ortseinwohner und der in dem Ort begüterten Ausmärker, oder auch Liegenschaften und Gefälle des

Herrn Grafen von Solms-Rödelheim und respect.
der freien Stadt Frankfurt und deren Aemter und
Stiftungen seyn, macht einen integrirenden Bestands-
theil des Landes aus, zu dem der Ort und die
Gemarkung, worin solche Liegenschaften sich befin-
den und die Gefälle bezogen werden, gehört, und
ist demnach auch den bestehenden und noch ergehen-
den Landesgesetzen und Anordnungen sowohl in Be-
ziehung auf gemeinheitliche als Landes-Verhältnisse,
ohne alle Beschränkung, unterworfen.

Aus diesem Grund bildet auch die Einwohner-
schaft jeden Ortes eine für sich bestehende und
wenn gleich in einzelnen Verhältnissen noch in
einem gemeinsamen Verband bleibende, doch sonst im
Allgemeinen von einander unabhängige Gemeinheit:

Art. 4.

Dem in vorstehenden Artikeln festgesetzten Grund-
satz gemäß, tritt die Steuerverfassung des Landes,
wozu der Ort gehört, in Ansehung aller und jeder
in demselben und der Gemarkung desselben befind-
lichen Gegenständen in volle Wirksamkeit, dergestalt,
daß solche an dem Ort, wo jene liegen, und nach
den dortigen Landesgesetzen und Steuer-Normen,
ohne alle Ausnahme, nicht allein zur Staats-
Steuerkasse versteuert werden, sondern auch in An-
sehung der Communallasten und Bedürfnisse, in so
weit sie gesetzlich auf den Steuersuß fallen, oder
nach dem für die Real-Objecte herkömmlich bestimm-
ten Fuß ausgeschlagen werden, nach ihrem Steuer-
und Beitrags-Verhältniß beitragen müssen, so daß
dem gemäß jede Ortschaft nach den allgemei-

nen Steuergesetzen und Steuer-Einrichtungen die in jedem Ort und dessen Gemarkungen befindlichen Steuer-Objecte sowohl zu den Staats-Steuern als den auf den Steuersuß decretirt werdenden oder nach dem durch das Herkommen für die Real-Objecte bestimmten Fuß, verfügt werdenden Communal-Erhebungen beizuziehen und in gesetzlicher oder herkömmlicher Ordnung beziehen zu lassen ohne alle Beschränkung berechtigt ist.

Art. 5.

Die in dem nächst vorhergegangenen Artikel über die künftigen Steuerverhältnisse festgesetzten Bestimmungen finden mit dem jetzigen Jahr ihre volle Anwendung, dergestalt, daß alle und jede in dem einen oder dem anderen Gebiet befindlichen Steuerobjecte vom Anfang d. J. an die auf sie fallende Steuern zu der Steuerkasse des Landes, zu dem sie gehören, zu entrichten haben.

Dahingegen soll bei den Steuer-Objecten, welche nach der vorhin bestandenen Verfassung zu dem Ort, wo sie gelegen, nicht gesteuert, von einer nachträglichen Einziehung der Steuern, auf die verwichenen Jahre abgestanden werden.

In so weit aber in einzelnen Fällen einige Steuern für diese bereits eingezogen und abgeführt worden, soll auch keine Zurückstättung oder Zurechnung auf die laufende Steuern statt finden und verlangt werden können. Und zugleich wird jeder Ortsregierung überlassen, in Ansehung der Steuern, welche nach der vorhinigen Verfassung zu ihrem Ortstheil sowohl überhaupt als auch von

Liegenheiten in dem andern seitigen Gebietsteil zu entrichten gewesen, und in den verwichenen Jahren nicht entrichtet worden, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche sie den Verhältnissen der Sache und ihrer Unterthanen für angemessen erachtet.

Alles dies bezieht sich jedoch einzig auf die zu den Staatskassen zu entrichtenden Steuern.

In Ansehung der Communal-Steuern und der Concurrenz-Verbindlichkeit, der in der Ortsgemeinschaft befindlichen Forenzen, bleiben hingegen jeder Gemeinde alle Rechtszuständigkeiten, auch für die vergangenen Jahre, vorbehalten, dergestalt, daß über die von der einen oder der anderen gemacht werdenenden Ansprüche bei entstehender gütlichen Aussgleichung, von der einschlagenden Behörde nach den über jene Concurrenz-Verbindlichkeit in dem Gebiete, wo die zur Concurrenz-Leistung in Anspruch genommen werdenenden Objecte liegen, bestehenden gesetzlichen Vorschriften entschieden und die Sache, in so weit sie nach der Landesverfassung dazu geeignet ist, allenfalls zum Rechtsweg und zur Verhandlung und Entscheidung für den competenten Richter verwiesen werden soll.

Art. 6.

Auch in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit und deren Ausübung, sowohl in Hinsicht auf die streitige als die freiwillige Jurisdiction, soll künftighin der allgemeine Grundsatz gelten, daß solche in Ansehung aller Eingesessenen des einen oder des anderen Ortes und aller in der Gemarkung desselben sich befindender Liegenschaften, Gefälle und Real-

Berechtigungen, den Gerichtsbehörden des Staates, dem der Ort angehört, ausschließlich zukommt und somit in der Regel nur von denselben nach den bestehenden und noch ergehenden Landesgesetzen ausgeübt werden könne und möge.

Um aber auch zugleich den Privat-Rechtsstreitigkeiten der beiderseitigen Unterthanen desto besser vorzusehen und alle Competenz-Irrungen und Collisionen möglichst entfernt zu halten, sollen für die beiden Niederursel blos das forum domicilii und das forum rei sitae als geltend angesehen werden, dergestalt, daß alle Personalklagen, da wo der Beklagte ansässig ist, alle Realklagen aber da wo das Object gelegen ist, angebracht werden sollen, auf das forum contractus und das forum arrestū hingegen sich gar nicht bezogen werden kann.

Es sollen daher die Errichtungen von Hypotheken und die Aussertigung und Bestättigung der Contracten über Liegenschaften, Real-Gerechtsame und Grundfälle, namentlich aber die hierüber auszufertigenden Kauf- und Tauschbriefe, so wie überhaupt alle und jede gerichtliche Handlungen, welche auf Realitäten und Real-Rechte Bezug haben, bei und von der Gerichtsbehörde des Orts vorgenommen werden, wo die Unterpfänder und die dem Contract unterliegenden Objecte sich befinden und nur von denselben in rechtsgültiger Weise vollzogen werden können.

Damit jedoch der Justizgang nicht gehemmt, der Credit der beiden Orte und der beiderseitigen Unterthanen nicht geschwächt und den Letzteren nicht doppelte Kosten verursacht werden; so sollen sowohl

rücksichtlich der vermaßen anhängigen Sachen, als für die Zukunft nachgemeldete weitere Bestimmungen zur Vorschrift dienen:

a) Die anhängigen Rechtsstreite und Erbschaftsangelegenheiten sollen bei den Gerichtsbehörden, wobei sie anhängig gemacht worden, auch alsdann, wenn sie Liegenheiten des anderen Ortes berühren, belassen, und alda bis zu ihrer vollen Entscheidung verhandelt werden.

In so fern hingegen solche einzig und allein Liegenheiten des anderen Ortes betreffen, so sollen dieselbe, nach erfolgter Ratification dieses Vertrags, nebst den darüber sprechenden Acten an die Behörde des Orts, wo die Objecte sich befinden, abgegeben und alda, rechtlicher Ordnung nach, weiter verhandelt werden.

b) Bei Concursen, Theilungen, Curatelen, Administrationen, und überhaupt bei allen Geschäften, wo das Gesamt - Vermögen eines Ortsuntergebenen in Anspruch kommt und ein allgemeiner Gerichtsstand begründet wird, soll die Gerichtsbehörde des Wohnorts allein competent seyn. Werden aber, in Fällen dieser Art, gesetzliche Handlungen über Liegenschaften die sich auf dem entgegengesetzten Gebietstheil befinden, nothig, so hat solche die Gerichtsbehörde des Orts, wo sie liegen, in landesüblicher Form zwar vorzunehmen, allein nur auf Requisition der Behörde wo die Hauptsache verhandelt wird.

Particular - Concuse, und Particular - Erbschaftstheilungen sollen hingegen von dem Rich-

ter der gelegenen Sache nicht eingeleitet und vorgenommen werden.

- c) Die dermalen bestehenden an dem Wohnort des Schuldners errichteten Hypotheken, bleiben auch in Ansehung der mitverpfändeten an dem anderen Ort gelegenen Grundstücke, bis zu ihrer gänzlichen Erlösung in ihrer rechtlichen Kraft. Die beiderseitigen Gerichtsbehörden haben sich zugleich Verzeichnisse der in den gegenseitigen Gebieten liegenden verhypothecirten Grundstücke mitzutheilen, und nach Vorlage derselben das Nöthige zu Sicherstellung der Gläubiger und Schuldner im Allgemeinen und bei künftigen Veränderungen in den Hypothekenbüchern zu wahren, sodann bei Abtragung der Hypotheken-Schuld sich darüber wechselseitig zu benachrichtigen, damit die frei gewordenen Grundstücke in den Verzeichnissen und den Hypothekenbüchern gelöscht werden.

Kommen Hypotheken dieser Art zur Ausklage, oder werden solche freiwillig aufgehoben, so ist die Klage oder Anzeige hiervon bei dem Gericht, wo die Hypothek errichtet worden und der Schuldner wohnhaft ist, anzubringen, insfern aber eine Versteigerung der in der Hypothek mit begriffenen in dem anderen Ort gelegenen Grundstücke nöthig wird, so hat das Gericht, wo die Ausklage anhängig ist, das Gericht der gelegenen Sache ordnungsmäßig zu requiriren und dieses die Versteigerung in gesetzlicher Ordnung vorzunehmen.

Nach erfolgter Löschung der hier gedachten

Hypothesen, tritt jübrigens] der oben 'angenommene generelle Grundsatz durchaus ohne alle Beschränkung in volle Anwendung.

- d) Das nämliche gilt zugleich für etwaige General-Hypothesen, welche der Schuldner an seinem Wohnort auf sein Gesammt-Bermögen constituirt hat.

Wenn hingegen vergleichene General-Hypothesen künftighin errichtet werden wollen, so können sie auf die nicht an dem Wohnort des Schuldners und an dem anderen Ort sich befindenden Liegenheiten nur dann eine rechtliche Wirkung als öffentliche Hypothesen haben, wenn in Beziehung auf letztere die Hypothek bei dem Gericht der gelegenen Sache angezeigt und allda gerichtlich anerkannt und dem Hypothesen-Buch inserirt worden, wo nachmals die auf solche Bezug habende und nöthig werdende weitere gerichtliche Handlungen allda zu imploriren und vorzunehmen sind.

- e) Damit auch die zwischen Eheleuten und ihren Kindern geltende Rechte gewahret und stillschweigende, nur an dem Wohnort bekannte Unterpfandsrechte berücksichtigt, sobann überhaupt der Schuldenstand der Unterthanen übersehen werden könne, so soll in dem foro reisitiae über Güter die einem gegenseitig wohnenden Unterthanen gehören, weder eine Hypothek, noch eine Veräußerung durch Tausch, Kauf- oder Schenkung confirmirt werden, wenn nicht der Schuldner oder der veräußernde Theil vorher von dem gegenseitigen Amt eine unentgeldlich

zu ertheilende Bescheinigung beigebracht, daß nach seinen Verhältnissen im Wohnort hierbei kein Anstand obwalte.

f) Wenn endlich bei der Vertheilung eines Grundstückes, dessen Theilung auf dem Felde nothwendig wird, und zwar in Gefolge einer Verfügung der Gerichtsbehörde am Wohnort des Eigenthümers, so soll diese das Gericht der gelegenen Sache um deren Vornahme requiriren, und letzteres solche, in sofern nach den Landesgesetzen der Theilung nichts entgegen steht, auf landesübliche Weise vornehmen lassen.

Bei freiwilligen Vertheilungen haben aber die Partheien selbst bei der Gerichtsbehörde des Orts wo die Güter gelegen, hierum anzustehen.

Art. 7.

Was hiernächst die Criminal-Gerichtsbarkeit und die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen sowie der polizeilichen Vergehungen insbesondere betrifft, so wird der aus den jetzigen Staatsverhältnissen hervorgehende, und namentlich in dem Großherzogthum Hessen zur strengen Richtschnur angenommene Grundsatz, wonach keinerlei Sistirung der Unterthaner an auswärtige Strafbehörden nachgegeben werden kann, vielmehr die Untersuchung und Bestrafung von dem inländischen competenten Richter des Angeklagten, nach den inländischen Gesetzen, geschehen muß, auch für die beiderseitige Niederursel zur Normal-Bestimmung festgesetzt.

Wenn demnach

- 1) ein Unterthan des Großherzogl. Hessischen Niederursel in dem Stadt Frankfurtischen Niederursel oder umgekehrt ein Unterthan des Letzteren in dem Großherzogl. Niederursel ein Verbrechen oder Vergehen sich zu Schulden kommt läßt, so können Sistirungen weder verlangt werden, noch statt finden. Dahingegen ist die Gerichtsbehörde des Angeklagten verpflichtet, das demselben zur Last stehende Verbrechen und Vergehen gehörig zu untersuchen und nach den bestehenden Landes-Gesetzen zur unnachlässlichen Bestrafung zu bringen, zu welchem Ende zugleich die Gerichtsbehörde des Orts, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, jene hierüber in gleichbaldige Kenntniß zu setzen und derselben mit allen ihr möglichen Mitteln zu Erforschung und Festsetzung der das Verbrechen oder Vergehen bezeichnenden Umstände an Handen zu gehen hat.
- 2) Das Nämliche tritt alsdann ein, wenn das Verbrechen oder Vergehen auf der Gränzscheide oder den gemeinschaftlichen Wegen begangen worden, und zwar vorgestellt, daß wenn der angeklagte Unterthan des einen oder des anderen Ortes, bei der Wichtigkeit der Sache oder durch andere zufällige Umstände von der Gegenseite ergriffen und in Arrest gebracht worden, die Untersuchung und die Bestrafung nicht für die Gerichte der Letzteren gezogen werden kann, vielmehr der Arrestat an die Gerichte des Orts in dem er ansässig ist abgegeben

und hinsichtlich der Untersuchung und Bestrafung nach dem unter 1. festgesetzten verfahren werden muß.

- 3) Um zugleich alle möglichen Anstände, Collisionen und Irrungen desto sicherer entfernt zu halten, werden die vorgedachten Bestimmungen auch auf die Fälle ausgedehnt, wo ein Unterthan aus einem anderen zum Großherzogthum Hessen oder zu dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt gehörten Ort respektive in dem Großherzogl. Hessischen oder dem Stadt Frankfurtischen Niederurseler Ortsgebiet ein Verbrechen oder Vergehen begehet, dergestalt, daß nicht nur keinerlei Sistirung Statt finden, sondern auch, bei eigentlichen Verbrechen, wenn ein Großherzogl. Unterthan aus dem Hessischen Niederursel oder einem andern zum Großherzogthum gehörigen Ort auf dem Niederurseler Gebietstheil der freien Stadt Frankfurt, und umgekehrt ein Unterthan aus dem Frankfurtischen Niederursel oder einem andern zum Gebiet der freien Stadt Frankfurt gehörigen Ort auf dem Hessischen Niederurseler Gebietstheil ein Verbrechen verübt, sodann über solchem ergriffen und zur arrestirlichen Haft gebracht wird, das was unter 2. für die auf der Grenzscheid und den gemeinschaftlichen Wegen vorkommenden Fälle festgesetzt worden, in Anwendung kommen soll.

Bei bloßen polizeilichen Vergehungen bleibt hingegen der Gerichtsbehörde des Orts, wo das Vergehen begangen worden, die Unter-

suchung und Bestrafung überlassen und unbenommen, wenn der, der es verübt, auf der Stelle ergriffen und angehalten worden.

- 4) In Fällen wo ein Unterthan der einen oder der anderen Seite auf dem Gebiet, dem er anhört, ein Verbrechen von der Art begangen, daß es eine persönliche Captivirung begründet und der Aufgeschuldigte sich auf die andere Seite zu salviren sucht, soll jeder Seite nachgelassen seyn, dentselben auch auf die andere zu verfolgen und allda anzuhalten, dergestalt, daß nach erfolgter Captivirung, der Behörde, wo der Delinquent ergriffen worden, vor dessen Aufführung auf die andere Seite Anzeige geschehen, alsdann aber auch die Aufführung selbst auf keinerlei Weise verhindert werden soll.
- 5) Ein gleiches soll auch alsdann in Anwendung kommen, wenn von der einen Seite ein Nichtbewohner der beiden Niederursel, der zugleich nach dem unter 3. Angeführten ihrer Obrigkeit fremd ist, wegen eines in ihrem Gebiet begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird und sich auf die andere Seite zu retten sucht.
- 6) In so fern hingegen von dergleichen Fremden zu Nieder-Ursel auf der Gränzscheide oder den gemeinschaftlichen Wegen ein Vergehen oder Verbrechen begangen wird, so soll die Untersuchung und Bestrafung der Seite zustehen und überlassen werden, wo dieselbe zuerst ergriffen, oder die Untersuchung gegen sie zuerst anhängig gemacht worden.

Art. 8.

In Ansehung der kirchlichen Angelegenheiten, hinsichtlich deren die auf den beiden Orts- und Gebietstheilen von Niederursel befindlichen Bewohner seither eine unter einem Pfarrer vereinigte protestantische Kirchen-Gemeinde gebildet, wird es hierunter und rücksichtlich der Kirchengebäude, des Kirchhofes, des Pfarrgutes, der Pfarrrei-Gefälle und des Kirchenvermögens, in dem bisherigen Stand, vor der Hand, belassen. Jeder der beiden Regierungen ist jedoch die Errichtung einer eigenen Pfarrrei für ihren Ort und ihre Unterthanen vorbehalten, wo alsdann über das Kirchen-Eigenthum und dessen Vertheilung billige Uebereinkunft getroffen werden soll.

So lange dieser Fall nicht eintritt, üben die beiden Orts herrschaften über die Kirche die Hoheitsrechte gemeinschaftlich aus, und lassen solche, sowie die aus dem Kirchen-Regiment fließenden Besig-nisse, durch die einschlagenden Landesbehörden handhaben.

In dieser Hinsicht soll zugleich der Senat der freien Stadt Frankfurt künftig; in auch in das Kirchengebet mit eingeschlossen werden.

Art. 9.

Da jedoch der Landesherrschaft des nun Großherzoglich-Hessischen Orts Niederursel das unstreitige Recht zugestanden, den Pfarrer für die beiden Niederursel einseitig und ohne Concurrenz von Seiten der Stadt Frankfurt zu bestellen und zu installiren; so bleibt der Großherzoglichen Seite diese Be-

rechtfertigung auch fernerhin im verfassungsmäßigen Wege auszuüben und ausüben zu lassen auf so lange vorbehalten, als nicht beide Orts-Regierungen für Niederursel eine besondere Pfarrei errichten und dotiren lassen, in welchem Fall die Pfarrbestellung entweder gemeinschaftlich oder abwechselnd geschehen soll.

Die Aufsicht über die Berufs-Verwaltung des Pfarrers, die dessfallsigen Untersuchungen und die Zurechtweisungen desselben, sowie die in dieser Beziehung etwa nöthig werdenden weiteren Fürfehrungen, kommen indeß den beiden Orts-Regierungen, vermöge der denselben in dem vorhergehenden Artikel zugeeigneten aus dem Kirchenregiment stießenden Besugnisse zu und sollen durch die einschlagenden Landesbehörden gemeinschaftlich ausgeübt und verfügt werden.

Art. 10.

Im Uebrigen wird festgesetzt:

- 1) In Beziehung auf die, den Anordnungen der beiderseitigen Ortsregierungen unterliegenden Liturgie, wird es bei den dermalen bestehenden Einrichtungen belassen, die einseitig nicht verändert werden können und sollen. Insbesondere soll das seit einigen Jahren in der Kirche eingeführte Frankfurter Gesangbuch bis auf Weiteres beibehalten werden. Werden Abänderungen und anderweitige Anordnungen hierunter für nöthig und nützlich erachtet, so sollen solche gemeinschaftlich beschlossen und nur unter beiderseitiger Zustimmung eingeführt werden.

2) Allgemeine Kirchenfeste können nur gemeinschaftlich angeordnet werden.

Die dermal bestehenden ständigen Buß- und Dankfeste, nämlich

a) der in dem Großherzogthum Hessen eingeführte und auf den Sonntag Palmarum bestimmte allgemeine Bußtag;

b) der auf den Freitag vor dem ersten Adventsonntag herkömmliche Frankfurter Bußtag, und

c) das gewöhnliche Erntde- und Dankfest soll beibehalten und von den Einwohnern der beiden Niederursel gefeiert werden.

Kommen Fälle vor, wo außer diesen aus besonderen Veranlassungen außerordentliche Buß- Bet- und Danktage von der einen oder anderen Seite angeordnet werden, so soll deren Abhaltung in Niederursel keinem Anstande unterliegen, und der Pfarrer auf desfallsige Aufforderung der die Feier anordnenden Behörde das Nöthige dazu auch allda veranstalten.

Dies soll jedoch nur für den Ortsteil derjenigen Seite, wo das Fest allgemein angeordnet wird, zur unbedingten Nothwendigkeit seyn und für die Unterthanen der anderen Seite in keinerlei Weise einen Zwang veranlassen.

Namentlich findet das Letztere in Anschlung der in dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt bestehenden Feier des 18ten Octobers seine Anwendung.

3) Die Beaufsichtigung der Kirchenverwaltung und des Kirchenvermögens kommt den beiderseitigen

Behörden gemeinschaftlich zu. Bei dem neuerdings eingeführten ständigen Kastenmeister-Amt wird es zugleich belassen und soll solches, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem Schullehrer mit übertragen werden. In so fern aber dieser die Kastenverwaltung ablehnt, oder dazu nicht geeignet befunden wird, so soll der Kastenmeister abwechselnd, das einmal von und auf der Hessischen Seite, das anderermal auf und von der Frankfurthischen Seite bestellt werden.

In dem Fall, daß die Schullehrer-Stelle und das Kastenmeister-Amt in einer Person vereinigt ist, soll die Aufbewahrung der Kirchengeräthschaften unter die gemeinschaftliche Aufsicht des Schullehrers und des Kirchenvorstechers oder Kirchen-Seniors der Seite gestellt werden, welche den Schullehrer nicht ernannt hat; wohingegen in dem Fall, daß der Schullehrer und der Kastenmeister zwei verschiedene Personen sind, diese Mitaufsicht dem Letzteren zur Obliegenheit gemacht werden soll.

Die Kastenrechnungen selbst sollen übrigens von den beiderseitigen Beamten und dem Pfarrer dergestalt abgehobt werden, daß jeder derselben der einschlagenden Landesbehörde ein Exemplar der Rechnungen vorzulegen; und nach den ihm bierauf zugehenden Bemerkungen, zu deren Erledigung und zu Bezugswirkung einer wohl geordneten Administration mit den gegenseitigen Beamten sich einzuverstehen und zu benehmen hat.

4) Diese in neueren Zeiten getroffene Anordnung,

wonach auf jeder Ortsseite ein Kirchen-Senior angestellt und eine sogenannte Kirchen-Provision oder ein Kirchen-Convent eingeführt werden, das aus dem Pfarrer, den beiden ersten Ortsvorgesetzten, den vorgedachten Kirchen-Senoren und dem Kastenmeister besteht, soll bis auf Weiteres ebenfalls beibehalten und zugleich den beiderseitigen Beamten die Weisung ertheilt werden, das Kirchen-Convent in seiner Wirksamkeit kräftig zu unterstützen und auch ihrer Seits den mit demselben beabsichtigten Zweck möglichst zu befördern.

- 5) Die wegen kirchlicher Handlungen außerhalb den Kirchen erforderlich werdenden Vorschriften sollen nur dann für beide Niederurzel eine bindende Kraft haben, wenn sie gemeinschaftlich von den beiderseitigen Behörden ertheilt worden sind.
- 6) Wenn endlich eine Kirchenvisitation für nöthig erachtet wird, so soll solche durch die einschlagenden Behörden verabredet und gemeinschaftlich vorgenommen werden, in welchem Fall die bei den gleichen Visitationen erwachsenden Kosten von den Kirchengemeinden getragen werden. Die nach dem Befund alsdann erforderlich werdenden weiteren Anordnungen und Verfügungen sind nachmals ebenfalls gemeinschaftlich fürzukehren und in Vollzug zu setzen.

Art. 11.

Jeder Seite bleibt in Ansehung des ihr zustehenden Ortsbeils und der Einwohner derselben über-

lassen, die in Ehesachen und Fornications-Fällen, so wie hinsichtlich der Verheirathung in verbotenen Graden und der wegen Mangel des gesetzlichen Alters bei der Kinderconfirmation erforderlichen Dispensationen, die der Landesverfassung angemessene Anordnungen für sich zu treffen und einzuführen.

Wenn aber hierunter alles der bestehenden Ordnung gemäß richtig gestellt worden, so hat der Pfarrer auf die desfallsige Beurkundung der Behörden, für welche die Sache gehörig ist, seine Amtsverrichtung ohne Weiteres, und ohne daß die bei Verheirathungen von der Canzley zu Rödelheim vorhin auch für die Unterthanen des Frankfurtschen Niederursel ertheilt gewordene Proclamations-Scheine fernerhin erforderlich seyn und verlangt werden sollen, eintreten zu lassen.

Auf gleiche Weise bleibt jeder Seite überlassen, in Ausicht der Copulations- und Tauf-Actus in den Häusern für den ihr zustehenden Ortsteil dieseljenigen Anordnungen und Vorschriften zu erlassen, welche sie für gut findet und der Landesverfassung angemessen sind.

Da jedoch in Dispensationsfällen, welche hierauf Beziehung gehabt, gewisse Abgaben für das Kirchen-Aerarium eingeführt sind, so sollen solche bei vermögenden Personen fernerhin entrichtet werden. Arme sollen hingegen davon freigegeben werden.

Art. 12.

Was sobann die Schul-Anstalt anbelangt; so bleibt, nachdem in neueren Zeiten die früherhin für einen jeden Ortsteil bestandene besondere Schul-

stellen aufgehoben und in eine für die beiden Niederursel bestimmte Anstalt vereinigt worden, diese Schule bis zu anderweiter, jeder Landesherrschaft in Ansehung ihres Ortstheils freistehender Bestimmung und Anordnung, für die Jugend der beiden Orte Niederursel gemeinschaftlich und steht bis dahin unter der gemeinschaftlichen Leitung und Aufsicht der Großherzogl. Hessischen und der freien Stadt Frankfurtschen Behörden.

Alles, was auf die Ernennung, Emeritirung und Beaufsichtigung des Schullehrers, desgleichen die Errichtung der Schulordnungen und die Fürnahme der Schulvisitationen Bezug hat, gehört, so wie alles was in das Niederurseler Schulwesen einschlägt, zur gemeinschaftlichen Erörterung der beiderseitigen Landesregierungen und der von ihnen hierzu angeordneten Behörden.

In specieller Beziehung auf einzelne Gegenstände wird jedoch zugleich folgendes festgesetzt:

- 1) Die Ernennung des Schullehrers soll abwechselnd geschehen, und nach Abgang des jetzigen, von der Großherzogl. Hessischen Seite der Anfang gemacht werden, jedoch dergestalt, daß die Regierungs-Behörde der Seite, an welcher der Turnus zur Besetzung steht, das hiezu bestimmte Subject der anderen vorher vertraulich bekannt zu machen hat, und dieser die Veranlassung zu geben, die allenfalls vorhandenen Anstände gegen dieselbe eröffnen zu können.
- 2) Untersuchungen gegen den Schullehrer wegen Dienstsachen geschehen gemeinschaftlich, die Bestrafung und nöthigensfalls die Dienstentfernung

- dieselben wird aber der derseligen Regierung überlassen, welche den Schullehrer angestellt hat.
- 3) So lange der Schullehrer im Dienste ist, bleibt dieselbe und seine Familie der Regierung als Unterthan unterworfen, die ihn angestellt hat.
- 4) Die Schul-Visitationen geschehen in der Regel alljährlich und zwar abwechselnd einmal von der Großherzoglich-Hessischen und das anderesmal von der freien Stadt Frankfurtischen Behörde, dergestalt, daß die desfalligen Kosten im ersten Fall von der Hessischen, und in dem letzteren von der Frankfurtschen Seite getragen werden. Damit aber bei den folgenden Visitationen jedesmal mit Bestand beurtheilt werden könne, ob und in welcher Maße den bei der vorigen ertheilten Weisungen behörig nachgelebt worden, und damit überhaupt in ein- und dem nämlichen Geiste fortgeschritten werde, so soll von derjenigen Behörde, welche die Schulvisitation vorgenommen, über den Befund und die bei derselben ertheilt werden den Vorschriften der anderseitigen Behörde jedesmal Mittheilung geschehen. In so fern auch die Behörde der einen oder der anderen Seite besondere Veranlassung haben sollte, außerdem auch noch eine außerordentliche Visitation der Schule eintreten zu lassen, so soll es derselben nachgelassen seyn, jedoch also und dergestalt, daß dadurch den Gemeinden keine Kosten verursacht werden können, und die Behörde, welche sich zu einer solchen außergewöhnlichen Schulvisitation bestimmt findet, die anderseitige Behörde über die

Beranlassung und den Befund derselben zu benachrichtigen und mit derselben sich über die etwaigen Vorkehrungen einzuverstehen hat.

- 5) Da nach dem Obigen, die, seit Aushebung der vorhin für jeden Ort bestandenen besonderen Schulen, für die beide Niederursel errichtete gemeinschaftliche Schulanstalt bis auf Weiteres beibehalten werden soll und hierdurch in Hinsicht auf die Besoldung des diesm nach gemeinschaftlichen Schullehrers und die Verhältnisse des dermalen für die gemeinschaftliche Schulanstalt benutzt werdenden Hauses und dessen Unterhaltung einige nähere Bestimmungen erforderlich sind; so sollen diese nach erfolgter Ratification und wenn hiedurch die Fortdauer der gemeinschaftlichen Schule sanctionirt ist; durch die einschlagenden Behörden weiter verglichen und festgesetzt, sodann deren besfallige Vereinbarungen als in diesem Vertrag mitbegriffen, angesehen werden.
- 6) Großherzoglicher Seits wird endlich nachgegeben, daß die Schulordnung der freien Stadt Frankfurt bei der Schule zu Niederursel, so lange diese gemeinschaftlich ist, gelten möge, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß künftige etwaige Abänderungen derselben, für die Großherzogliche Seite ohne deren vorherige ausdrückliche Zustimmung nicht verbindlich seyn können und sollen.

Art. 13.

Damit auch bei vorkommenden Durchmärschen und Einquartierungen Bedrückungen des einen oder des

anderen Orts und ungebührliche Zuweisungen von Seiten derselben unterbleiben, so wird für dergleichen Fälle folgendes festgesetzt:

- 1) Bei Durchmärschen oder Einquartierungen, welche blos auf die Lande der einen oder der anderen Seite sich beziehen und auf dieselbe bestimmt angewiesen sind, bleiben solche dieser Seite zur alleinigen Last und können die andere in keinerlei Hinsicht berühren.
- 2) Das Nämliche tritt auch alsdann ein, wenn von der einen oder anderen Seite eigene Truppen in den ihr zustehenden Ortsteil gelegt werden sollten.
- 3) Jeder Seite bleibt unbenommen und vorbehalten, wenn deren Ortschaften mit Truppen besetzt sind, den ihr zustehenden Theil von Niederursel zu Concurrenzleistungen von Fourage, Führen und dergleichen nach Gutbefinden beizuziehen, ohne daß jedoch alles dieses auf den Ortsteil der anderen Seite einzigen Bezug haben kann.
- 4) Insofern hingegen ohne Beziehung auf die eine oder die andere Landherrschaft und deren Ortsteile Truppen nach Niederursel kommen oder von dem ganzen Ort Lieferungen, Führen und dergleichen Kriegs-Erfordernisse anverlangt werden, so soll solches als eine gemeinschaftliche Last angesehen und zu gleichen Theilen getragen werden.
- 5) Da jedoch hierbei, und besonders bei den Einquartierungen, Fälle vorkommen können, daß die Truppen sich nicht in gleiche Theile ver-

theisen lassen, oder aber von der einen Seite der anderen zugewiesen werden, und dadurch für den einen oder den anderen Ortsheil Reclamationen entstehen, so soll um diesen vorzubeugen in Fällen dieser Art durch die beiderseitigen Beamten ein gemeinschaftliches Quartier-Amt aus rechtlichen Männern der beiden Ortsheile angeordnet werden, das die Einsquartierungen im Ganzen leitet und vorsiehet, daß keine Seite vor der anderen beschweret, und wenn dieses gar nicht zu vermeiden ist, deshalb eine billige Vergleichs- und Vergütung bewirkt werde.

Art. 14.

Gegenwärtiger Vertrag soll ohne Verzug gehörigen Orts zur Genehmigung vorgelegt werden und nach erfolgter Ratification desfalls wechselseitige Communication gleichbalden geschehen, wo nachmals den beiderseitigen Behörden über deren Vollziehung das Erforderliche zugehen wird.

Sollten hierbei oder auch in der Folge einige Zweifel entstehen, oder etwaige nähere Bestimmungen und weitere Anordnung für nothig und räthlich erachtet werden, so haben die Behörden sich darüber zu berathen und mit Berücksichtigung der hierin ausgesprochenen und verglichenen Grundsätze und unter umsichtiger Anwendung derselben das weiter Erforderliche gemeinschaftlich zu ermessen und so weit es nothig wird durch Anzeige und Anfrage bei den höheren Behörden zu veranlassen.

Ueberhaupt aber haben dieselbe in freundnach-
barlichem Einverständniß dahin zu wirken, daß den
festgesetzten Bestimmungen in Allem nachgelebt und
bei allen und jeden Vorkommenheiten in Gemäßheit
derselben verfahren und zu Werk gegangen wird.

In Urkunde alles dessen ist diese Uebereinkunft
in doppelter Aussertigung also aufgenommen und
durch Unterschrift und Siegelung der beiden Com-
missarien bestätigt worden.

Geschehen, Darmstadt den zwölften Juny Ein-
tausend achthundert vier und zwanzig.

(L. S.)

(L. S.)

Ludwig Salomo Meyer. Friedrich Ihm.

Wir Ludewig von Gottes Gnaden
Großherzog von Hessen und Bei
Rhein &c. &c.

urkunden und bekennen hiermit, daß Wir dem vor-
stehenden, zwischen Uns und der freien Stadt Frank-
furt wegen des zum Großherzogthum Hessen gehö-
rigen Orts Niederursel und des zum Gebiet der
freien Stadt Frankfurt gehörigen Orts gleichen Na-
mens, abgeschlossenen Vertrag vom 12. Juny dieses
Jahrs in allen seinen Punkten Unsere volle Geneh-
migung ertheilt haben und versprechen daher den-
selben stets fest zu halten und genau beobachten zu
lassen.

Zur Bestätigung dieses haben Wir diese Urkunde unterschrieben und das Staats-Siegel beidrucken lassen. So geschehen Darmstadt den 22. Juli 1824.

(L. S.)

Ludewig.

Freiherr du Thil.
Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(Publicirt den 22. September 1824.)

Die Gemeinde-Ordnung auf den Land-Dorfschaften.

Wir Bürgermeister und Rath
der freyen Stadt Frankfurt
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschuß
der Gesetzgebenden Versammlung vom 17. July I. J.
folgendes:

Um die Angelegenheiten der Land-Gemeinden so-
wohl in Ansehung der Rechts-Verhältnisse ihrer
Glieder unter sich, als auch rücksichtlich der Bezie-
hungen dieser Mitglieder und der in der Gemar-
kung Wohnenden und Begüterten, zu der Gesamt-
heit der Gemeinde festzustellen, desgleichen um eine
selbstständige Verwaltung des gemeinheitlichen Ver-
mögens durch, von den Gemeinde-Gliedern gewählte,
Personen, unter Oberaufsicht des Staats, gehö-
rig anzuordnen, so wird unter Aufhebung der durch
das Gesetz vom 30. December 1819, § 1. proviso-
risch bestätigten Dienst-Vorschrift über das Rech-
nungs-Wesen der Land-Gemeinden vom 29. Decem-
ber 1812, desgleichen der Instruction für die Schul-
heissen ic. vom 16. May 1809, in so weit letztere
die Administrativ-Einrichtungen betrifft, nach auf
verfassungsmäßige Weise von der Gesetzgebenden

Versammlung ertheilter Sanction, nachstehendes verordnet.

Titel I.

Bon der Bildung und dem Geschäftskreis des Orts-Vorstandes.

A b s c h n i t t 1.

Bon dem Orts - Vorstand im Allgemeinen.

Art. 1.

Den Orts-Vorstand jeder Gemeinde bilden

- 1) der Schultheiß,
- 2) ein oder mehrere Beigeordnete desselben,
- 3) der Gemeinde-Ausschuss.

Art. 2.

Der also gebildete Orts-Vorstand ist der gesetzliche Stellvertreter der Gemeinde in allen Angelegenheiten, welche die Gemeinde, und die Verwaltung ihres Vermögens betreffen.

A b s c h n i t t 2.

Bon dem Schultheissen.

Art. 3.

Der Schultheiß ist der erste Ortsvorgesetzte, und die handelnde und ausführende Behörde in der Gemeinde-Verwaltung. Er hat den Vorsitz und die Leitung bei den Versammlungen des Gemeinde-Ausschusses, und übt die vollziehende Gewalt in Hin-

sicht der Gemeinde-Verwaltung nach den bestehenden Gesetzen.

So lange nicht der Senat für die einzelnen Orte eine besondere Bestimmung getroffen hat, hat der Schultheiß zugleich auch als obrigkeitlicher Diener, die ihm zugehörenden Weisungen der ihm vorgesetzten Regierungs- und Justiz-Behörden zu befolgen; auch wird derselbe bei Handhabung der Verordnung vom 1. Februar 1780 belassen.

Als obrigkeitlicher Diener übt er auch die vollziehende Gewalt in polizeilicher Hinsicht aus, sorgt für die Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung; und hat das Recht in Fällen, die eine schnelle Vorkehrung erfordern, Anordnungen zu treffen, welche jeder, vor der Hand zu befolgen schuldig ist, die aber sogleich dem ihm zunächst vorgesetzten Landamte anzuzeigen sind.

Eine besondere Instruction bestimmt den Umfang und die Gegenstände des dem Schultheissen überwiesenen Geschäftskreises.

Art. 4.

Der Schultheiss wird dergestalt ernannt, daß die Einwohner einer Gemeinde drei Personen erwählen, von welchen der Senat auf Bericht des Landamts, eine bestätigt.

Art. 5.

Alle sechs Jahre werden die Schultheisse von neuem gewählt; die abtretenden sind wieder wählbar, aber vor Ablauf von sechs Jahren, nach ihrem Austritt, zur Wiederannahme dieses Amtes nicht verbunden.

Die in Gemäßheit dieses Gesetzes zum erstenmal eintretenden Wahlen der Schultheißen erfolgen nur auf drei Jahre.

Art. 6.

Das Amt eines Schultheißen ist ein Ehrenamt. Er hat außer Befreiung von persönlichen Leistungen, weder Befreiung von Lasten, welche auf dem Vermögen haften, zu genießen, noch Besoldung zu beziehen, noch Gebühren oder Dichten für Gemeinde-Geschäfte, innerhalb der Orts-Gemarkung, zu empfangen.

Außerhalb dieser Gemarkung erhält er die vor-schriftmäßigen Entschädigungen.

Art. 7.

Bei besondern Verhältnissen des Gemeinde-Vermögens, welche die Thätigkeit des Schultheißen auf vorzügliche Weise in Anspruch nehmen, soll der Gemeinde-Ausschuss eine Entschädigung unter der Rubrik: Vergütung für außerordentliche Bemühung, in Antrag zu bringen, oder dem Schultheißen im Budget eine Summe zur persönlichen Verfügung zu zustellen, und ihm zu gestatten haben, solche ohne weitere Nachweisung zu quittiren.

Art. 8.

Für die Besorgung der zu seinem Dienst erforderlichen Schreibereien, sodann für sonstige Erfordernisse, als da sind: Holz zur Heizung des Gemeindehauses, Licht, Papier, Dinte, Druckkosten, Briesporto, u. s. w. soll eine angemessene Entschä-

digung für den Schultheißen, nach dem Umfange der in jeder Gemeinde vorkommenden und ihm obliegenden Geschäfte, von dem Gemeinde-Ausschuß vorgeschlagen werden.

Es ist übrigens dem Schultheißen überlassen, die in seinem Amte vorkommenden Schreibereien entweder selbst zu besorgen; oder durch einen von ihm zu wählenden, und von ihm zu bezahlenden, Gemeindeschreiber besorgen zu lassen. In beiden Fällen unterzeichnet er die Ausfertigungen, und muß dafür sorgen, daß sie für Jedermann lesbar und verständlich sind.

Art. 9.

Dienstentziehung findet nur durch richterliches Erkenntniß statt. Sie ist zugleich mit jeder wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannten Zuchthaus- oder Correctionsstrafe nothwendig verbunden, so wie die Suspension vom Dienst mit jeder gerichtlichen Spezialuntersuchung.

Bei Anschuldigung oder Verdacht einer Amts-Verletzung kann das Landamt die vorläufige Untersuchung anstellen, und auf einstweilige Suspension bei dem Senat antragen, dieser aber solche aussprechen.

Der Erfolg dieser Untersuchung, wobei das Landamt eidliche Zeugnisse abfordern darf, ist Erklärung der Unschuld oder Erkennung einer Disciplinarstrafe, oder wenn entweder eine höhere Strafe zu erkennen, oder gerichtliche Spezial-Untersuchung nothwendig ist, Stellung vor Gericht, womit stet Suspension vom Dienst verbunden ist.

Disciplinar-Strafen, finden bei Fahrlässigkeit, Ungehorsam und Unsletheit, und andern dienstwidrigen, oder das Subordinations-Verhältniß im Dienst verleidenden Handlungen Statt. Sie bestehen in schriftlichen und mündlichen Verweisen, in Geldstrafen, welche das Landamt bis auf funfzig Gulden — der Senat aber bis auf höhere Summen erkennen kann.

Art. 10.

Dem Schultheißen bleibt entweder auf Widerruf, oder auf die Zeit seiner Amts-Verwaltung, die Ernennung des Gemeinde-Dieners überlassen. Die Ernennung der übrigen niedern Gemeinde-Dienner (Nachtwächter, Feldschützen u. s. w.) erfolgt auf den Vorschlag des Gemeindeausschusses, entweder von dem Schultheißen, oder, wenn derselbe diesem Vorschlag nicht bestimmt, von dem Landamte.

Art. 11.

Die jetzigen Schultheißen und Gerichtsmänner legen unmittelbar nach der Bestätigung der zunächst bevorstehenden Wahlen ihr Amt nieder, können aber durch diese bevorstehenden Wahlen allerdings als Schultheißen, Beigeordnete oder Mitglieder des Gemeindeausschusses wieder gewählt werden.

In jedem Fall sind die genannten Schultheißen, wenn sie nicht provisorisch oder auf Widerruf angestellt sind, berechtigt, ihr gesammtes Diensteinkommen fort zu beziehen. In der Regel hat die Gemeinde diesen Gehalt zu entrichten, wobei jedoch dem im Amt bestätigten alten Schultheißen die nach

Art. 8. ausgesprochene Entschädigung aufgerechnet wird; haben aber die Staatskassen dazu beigetragen, so übernimmt der Staat die fernere Entrichtung dieses Beitrags, sobald dieser jetzige Schultheiß sich unter den drei, nach dem Art. 4. zum Schultheissen-dienst vorzuschlagenden, Personen befindet.

A b s c h n i t t 3.

Von den Beigeordneten der Schultheißen.

Art. 12.

Der Beigeordnete ist der Stellvertreter des Schultheißen, sobald dieser verhindert, oder wenn er von diesem zur Versehung einzelner Geschäfte beauftragt ist.

Art. 13.

Jede Gemeinde hat einen oder mehrere Beigeordnete, von welchen bei Verhinderungen des Schultheißen zunächst der erste Beigeordnete, bei dessen Verhinderung der zweite u. s. w. eintritt.

Zu Erlangung der in solchen Fällen erforderlichen Geschäftskenntniß, haben die Beigeordneten den Sitzungen des Gemeindeausschusses jedesmal beizuwöhnen, jedoch blos mit berathender, nicht aber entscheidender Stimme.

Art. 14.

Was in den Art. 4 bis 6. und 9. von den Schultheißen gesagt ist, gilt auch von den Beigeordneten.

A b s c h n i t t 4.

Von dem Gemeinde - Ausschus.

Art. 15.

Der Gemeinde - Ausschus steht als berathende und mitaufsehende (controlirende) Behörde dem Schultheissen zur Seite. Seine Mitglieder werden aus den sämmtlichen wählbaren Einwohnern einer Gemeinde gewählt. Jedoch muß der dritte Theil des Gemeindeausschusses aus der höchst besteuerten Hälften der Wählbaren gewählt werden.

Art. 16.

Der Gemeinde - Ausschus soll mindestens 9 und höchstens 15 Mitglieder haben. Der Senat wird nach Verhältniß der Bevölkerung die Anzahl dieser Mitglieder festsetzen.

Art. 17.

Alle drei Jahre tritt ein Drittheil aus dem Gemeinde - Ausschus aus, und wird durch neue Wahlen, ersetzt. Die abtretenden Mitglieder können wieder gewählt werden, sind aber zur Annahme der neuen Wahl vor Ablauf von drei Jahren nicht verbunden. Die nach Verlauf von drei und sechs Jahren zum erstenmal austretenden zwei Drittheile werden durch das Los bestimmt.

Bei der regelmäßigen dreijährigen Ergänzung des Gemeindeausschusses werden zugleich die in der Zwischenzeit abgegangenen Mitglieder ersetzt, wenn nicht der Senat auf den Fall, daß in der Zwischenzeit mehr als ein Drittheil des Gemeindeausschusses

abgegangen ist, dessen Ergänzung bereits früher angeordnet hat.

Diese in der Zwischenzeit erfolgten Ersetzungen dauern jedoch nur bis zur regelmäßigen dreijährigen Ergänzung des Gemeindeausschusses.

Art. 18.

Was im Art. 6. von den Schultheißen gesagt ist, findet hier gleichfalls Anwendung.

Art. 19.

Die gegenwärtigen Mitglieder der Ortsvorstände (außer dem im Art. 11. bereits genannten Schultheißen) haben das Recht zu verlangen, daß ihre freie Besoldung, wo sie deren geniesen, ihnen aus der Gemeindekasse als Ruhegehalt so lange gezahlt werde, als sie ihr genanntes Amt behalten hätten, wenn die durch dieses Gesetz eingeführten Veränderungen nicht erfolgt wären. Auch behalten sie ihre Ehrenvorzüge bei.

Art. 20.

Bei Berathungen des Gemeindeausschusses über Gemeindesachen entscheidet Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Schultheißen mitgezählt wird, und bei Stimmengleichheit entscheidet. Zur Gültigkeit der Berathung gehört, daß alle Mitglieder des Gemeindeausschusses zur Versammlung eingeladen wurden, daß wenigstens zwei Drittheile derselben erschienen sind; und abgestimmt haben, und daß das Resultat der Berathung niedergeschrieben, und von den Abstimmenden unterschrieben wird.

Art. 21.

Der Gemeindeausschuss versammelt sich jährlich einmal regelmässig, und zwar nach der mit Rücksicht auf die ortlichen Verhältnisse erfolgenden Bestimmung des Landamts auf höchstens 14 Tage, außerdem nur in den gesetzlich vorgesehenen einzelnen Fällen, oder auf ausdrückliche Ermächtigung des Landamts.

Art. 22.

Die regelmässige Versammlung ist der Prüfung der Rechnung für das verflossene Jahr, der Prüfung des Voranschlags für das künftige Jahr und der Berathung über Verbesserung in der Verwaltung des Gemeinde-Besitzens überhaupt, bestimmt.

Ueber diese drei verschiedenen Gegenstände sind besondere Protokolle aufzunehmen, und dem vorgezogenen Landamt vorzulegen.

A b s c h n i t t 5.

Bon der Wahl des Schultheissen der Beigeordneten und des Gemeindeausschusses.

Art. 23.

Die Wahlen der Schultheissen, der Beigeordneten und der Gemeindeausschüsse erfolgen in Gemeindeversammlungen dergestalt, daß

- 1) für den Schultheissen und für jeden Beigeordneten je drei Personen vorgeschlagen,
- 2) die, nach Bestätigung des Schultheissen von den dazu vorgeschlagenen übrig bleibenden zwei Personen als ebenfalls zu Beigeordneten vorgeschlagen angesehen,
- 3) die, nach Bestätigung des oder der Beigeordneten

ten, alsdann noch übrig bleibenden, als stillschweigend zu Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses erwählt betrachtet, und demnach

- 4) nur noch so viele Personen dazu ernannt werden, als zur Ergänzung der Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses erforderlich sind.

Stimmsfähig sind alle, welche des Gemeinde-Recht in der Gemeinde besitzen.

Wählbar ist jeder stimmfähige Gemeindemann, welcher nicht zu einer peinlichen Strafe, oder wegen eines groben Polizei-Bergehens verurtheilt worden, oder diesfalls noch in Untersuchung befangen ist.

Alle Falliten sind von dem Wahl-Geschäfte und der Wahl ausgeschlossen, es sey nun, daßemand sein Zahlungs-Unvermögen gerichtlich angezeigt, oder mit seinen Gläubigern insgeheim Nachlaß- oder Ausstands-Verträge errichtet hat, bevor er seine Gläubiger vollständig, das heißt ohne Abzug oder Nachlaß, bezahlt hat.

Art. 24.

Ausgenommen sind von der Wählbarkeit:

- 1) Militärpersonen während des Dienstes;
- 2) Geistliche und Schullehrer, so wie diejenigen activen Staatsbeamten, welche zu einer, dem Ortsvorstande vorgesetzten, Verwaltungsbehörde gehören.

Von der Wählbarkeit zum Amte eines Schultheißen oder eines Beigeordneten sind alle active Staatsbeamte ausgeschlossen. Auch dürfen die Mitglieder eines Gemeindeausschusses sowohl unter sich als auch mit ihrem Schultheißen oder Beigeordneten nicht in

aufsteigender oder absteigender Linie verwandt seyn; und auf gleiche Weise ist ein Bruder durch den andern Bruder ausgeschlossen.

Art. 25.

Der Gewählte kann außer dem Falle der Art. 5. und 17, die Wahl nur alsdann ablehnen, wenn er das 60ste Lebensjahr zurückgelegt hat, oder wenn er activer Staatsbeamter ist.

Der zum Schultheiss gewählte kann auch in dem Falle ablehnen, wenn nach dem Erkenntniß des Landamts die Annahme der Wahl mit dem wesentlichsten Nachtheile für die häuslichen Verhältnisse des gewählten verbunden ist.

Art. 26.

Jede Wahl wird von dem Schultheissen mindestens 8 Tage zuvor bekannt gemacht, sodann von einem Bevollmächtigten des Landamtes mit Zugiehung der zwei höchst besteuerten und der zwei ältesten Gemeinde-Glieder, geleitet, und erfolgt auf dem Gemeindehaus, oder, in dessen Ermangelung, an dem von dem Landamts-Bevollmächtigten bestimmten Orte, der gestalt daß

- 1) jede Abstimmung durch Einschreiben (oder Einschreibenlassen) in einen Stimmzettel erfolgt, wobei die sämtlichen Stimmzettel vorher mit fortlaufenden Zahlen versehen werden, und die Zahl, welche ein einzelner Stimmzettel hat, nur dem Abstimmenden bekannt wird; daß
- 2) die mit Abstimmungen versehenen Stimmzettel in ein verschlossenes Gefäß geworfen werden, daß

- 3) nach beendigter Abstimmung nacheinander drei abgesonderte Abstimmungs - Listen , die erste von den zum Schultheißenamt , die zweite von den zu Beigeordneten vorgeschlagenen , die dritte von den zu Mitgliedern des Gemeindeausschusses gewählten Personen , gefertigt werden , in deren jede nur die Zahl eines jeden Stimmzettels und die Namen der darin gewählten Personen eingetragen werden ; daß
- 4) jeder Stimmzettel , welcher zum Schultheißen und zu den Beigeordneten nicht je drei wählbare Personen benannt oder solche nicht sämtlich völlig kenntlich bezeichnet , so weit wie es die Wahl zu einem oder dem andern dieser Aemter betrifft , als ungültig betrachtet werden ; die Namen derjenigen Personen aber , welche zu Mitgliedern der Gemeindeausschüsse ernannt , jedoch zur Unterscheidung von andern nicht hinlänglich genau bezeichnet , oder zur Stelle nicht qualifizirt , oder deren Namen unleserlich geschrieben sind , ganz außer Acht gelassen werden , und von einem , wie von dem andern , in der betreffenden Abstimmungsliste , der alle Stimmzettel beigesetzt seyn müssen , die geeignete Erwähnung geschehe ; und daß
- 5) während der im Art. 27. bestimmten drei Tage einem jeden , welcher abgestimmt hat , freisteh , das Wahlprotokoll und die darin aufgenommenen Abstimmungslisten einzusehen , um sich sowohl von der richtigen Zählung der Stimmen , als auch davon zu überzeugen , daß seine Abstimmung richtig eingetragen sey. Unter den Abstim-

mungen entscheidet die Stimmenmehrheit ; bei Gleichheit der Stimmen das Los.

Das Protokoll bleibt zu diesem Zwecke in den kleineren Gemeinden zwei Tage lang, in den größeren, nach Ermessen des Landamtes, die erforderliche längere Zeit, eröffnet, und es soll die dazu bestimmte Anzahl Tage bei Anerkennung der Wahl mit bekannt gemacht werden. Wer in dieser Zeit nicht abstimmt, wird angesehen als trete er dem Ergebniß der erfolgten Abstimmung bei.

Art. 27.

Unmittelbar nach der Wahl sind die Namen der Gewählten, auf die in jeder Gemeinde übliche Art bekannt zu machen, damit jedes Gemeinde-Glied drei Tage lang Zeit hat, gesetzliche Einwendungen gegen die Wahl, oder gegen die Gewählten, bei dem Landamte vorzutragen.

Art. 28.

Nach diesen drei Tagen ist das Protokoll über die Wahlen, unterschrieben von denjenigen, die es geleitet haben, und dem Protokollführer, an das Landamt einzusenden.

Art. 29.

Nachdem die Gesetzlichkeit der Wahl und die gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten von dem Landamt geprüft worden sind, wird, entweder die Wahl bestätigt, oder unter Anführung der Gründe verworfen, im letzten Fall eine neue Wahl angeordnet, im andern Fall aber mit gutachtlichem Antrag die Ge-

wählten dem Senat zur Auswahl und Bestätigung vorgeschlagen, jedoch nur hinsichtlich des Schultheißen und der Beigeordneten, weil die Bestätigung der zu Mitgliedern des Gemeindeausschusses ernannten Personen von dem Landamte zu geschehen hat.

Titel II.

Von der Erwerbung des Gemeinderechts.

A b s c h n i t t I.

Von der Erwerbung des Gemeinderechts vermöge der Geburt.

Art. 30.

Vermöge der Geburt ist jeder Großjährige, in sofern nicht die Kriegsdienstpflicht im Wege steht, berechtigt, Gemeindeglied an dem Ort zu werden, wo sein Vater oder seine Mutter zu der Zeit, wo er dieses thun will, das Gemeinderecht besitzt, oder als Gemeindemitglied gestorben ist.

Art. 31.

Wer von diesem Recht Gebrauch macht, hat dies dem Schultheiß anzugeben, damit er in das Gemeinderegister (Verzeichniß der Gemeindemitglieder) eingetragen werde.

Art. 32.

Andere Formalitäten oder Leistungen sind nicht erforderlich, ohne die Verpflichtung zur Anschaffung derjenigen Gegenstände auszuschließen, welche nach

verschiedenem Ortsgebrauche der Gemeindemann zur Erfüllung seiner Gemeindepflichten haben muß, wie z. B. Feuereimer.

Art. 33.

Bey ermangelnder Großjährigkeit kann der Senat dispensiren.

Art. 34.

Was in dem Art. 30 bis 33. verfügt ist, gilt auf gleiche Weise, in so fern sie nicht bereits anderswo das Gemeinderecht erworben haben, von den Kindern der Civil - Staats - Beamten, der Geistlichen und Schullehrer, der Militärpersonen (wenn diese nicht ihr früheres Domicil beibehalten haben) so wie Anderer, welche vermöge ihrer im Namen oder in Auftrag des Staats erfolgten Anstellung an einem Orte wohnen, und zwar in Beziehung auf den Ort der Anstellung des Vaters, sey es daß der Vater daselbst entweder noch angestellt sey, oder nach seiner Entlassung seine Wohnung behalten habe, oder gestorben sey.

A b s c h n i t t 2.

Von der Erwerbung des Gemeinderechts durch Aufnahme.

Art. 35.

Wer nicht vermöge der Geburt zu der Aufnahme in das Gemeinderecht befugt ist, kann um die Aufnahme in eine Gemeinde anstehen.

Art. 36.

Die Bestimmung des Art. 33. tritt auch hier ein.

Art. 37.

Die Gesuche um Aufnahme sind bei dem Landamt vorzubringen, das hierüber das Gutachten des Gemeindeausschusses einzuziehen, und falls alsdann kein Anstand gefunden wird, durch Bericht die Entscheidung des Senats auszuwirken hat.

Findet aber das Landamt Anstände, so kann es sogleich das Gesuch abschlagen, jedoch vorbehaltlich der Berufung an den Senat.

Art. 38.

Wegen der von dem Aufgenommenen zu bezahlenden Receptions-Gelder, bleibt es, so lange von dem Senat keine neue Verfügung getroffen wird, bei dem Herkommen.

A b s c h n i t t 3.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 39.

Mit Erwerbung des Gemeinderechts ist die Beugnis zu Eingehung der Ehe mit Ausländern, so wenig, wie mit dem Besitz derselben verbunden, vielmehr muß zuvor die Ernährungsfähigkeit für eine Familie dargethan werden; worauf das Landamt, nach vernommenem Gemeindeausschuß, die Erlaubniß hierzu ertheilt.

Um eine Ehe eingehen, ein Gewerb betreiben, oder einen besonderen Haushalt anfangen zu können, ist die vorherige Erwerbung des Gemeinderechts erforderlich.

Art. 40.

Jeder zur Zeit der Bekündigung dieses Gesetzes in irgend einer Landgemeinde bereits aufgenommene Besaß, besitzt in derjenigen Gemeinde, in welcher er aufgenommen ist, ohne weiters, und vermöge dieses Gesetzes, das Gemeinderecht, doch vorbehältlich der Rechte Dritter, und das Eintragen seines Namens in das Verzeichniß der Gemeindeglieder kann ihm aus keinem Grunde verweigert werden.

T i t e l III.

Von der Verwaltung des Gemeinde - Vermögens im Allgemeinen.

A b s c h u n t 1.

Von dem Gemeinde - Einnehmer.

Art. 41.

Die Gemeinde - Einnahme und Ausgabe hat ein Gemeinde - Einnehmer zu besorgen, welcher für eine Gemeinde angestellt wird, und der in der Regel, und so fern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme nothig machen, in dem Bezirk derselben wohnen muß.

Art. 42.

Der Gemeinde - Einnehmer wird von dem Landamt, nach Anhörung des Gemeindeausschusses, auf Widerruf ernannt.

Die Einnehmerstelle ist mit dem Amt eines Steuerinnehmers vereinbarlich, jedoch unvereinbarlich mit

dem Amte eines Schultheissen, eines Beigeordneten, eines Mitglieds des Gemeindeausschusses, und eines Schullehrers.

Wird ein Beigeordneter oder ein Mitglied des Gemeindeausschusses dazu ernannt, so muß ersterer sein Amt niederlegen, und letzterer aus dem Gemeindeausschuss treten.

Art. 43.

Der Gemeinde-Einnehmer hat eine Sicherheit entweder in baarem Gelde, oder in liegenden Gütern zu leisten. Der Gemeindeausschuss bestimmt zwar die Größe der Sicherheit, doch kann das Landamt, wenn sie ihm zu hoch gegriffen deucht, solche ermäßigen. Wird sie in Geld geleistet, so muß sie verzinst werden.

Art. 44.

Der Gehalt des Gemeinde-Einnehmers wird, auf Antrag des Gemeindeausschusses, durch das Landamt, nach Verhältniß seiner Einnahme, bestimmt. Für die gewöhnlichen Einnahmen dürfen nicht mehr als höchstens vier vom Hundert bestimmt werden; bei außergewöhnlichen Einnahmen, z. B. bei Capitalaufnahmen, bei Empfang von Kauffchillingen, bei außerordentlichem Holzhiebe, bey nicht gewöhnlichen Umlagen u. s. w. bestimmt das Landamt, auf Antrag des Gemeindeausschusses, die Größe der, dem Einnehmer zu bewilligenden Procente.

Art. 45.

Der Gemeinde-Einnehmer kann aus Gründen

der Verwaltung von dem Landamt, nach Anhörung des Gemeindeausschusses, entlassen werden. Eben so kann er von dem Landamt suspendirt und zugleich vor Gericht gestellt werden.

Art. 46.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeinde-Einnehmers, und über die von dem Schultheissen zu führende Aufsicht, werden in einer besondern Instruction ausgesprochen.

A b s c h n i t t 2.

Von dem Gemeinde-Voranschlag.

Art. 47.

Jährlich ist für eine jede Gemeinde ein Gemeinde-Voranschlag oder ein Gemeinde-Budjet nach der besonders hierüber vorzuschreibenden Form zu fertigen.

Es muß hierin für das künftige Jahr:

- 1) Jede Gemeinde-Einnahme, sowohl die ständige bestimmte, als die ständige unbestimmte und die unständige; —
- 2) jede Gemeinde-Ausgabe, auch für unvorhergesehene Fälle, und
- 3) jedes Deckungsmittel für die Ausgaben enthalten seyn.

Art. 48.

Der Schultheiß legt den Voranschlag dem Gemeinde-Ausschuss in seiner jährlichen regelmäßigen

Versammlung (Art. 21.) mit Zugiehung des Gemeinde-Einnehmers, zur Berathung vor.

Ueber die genaue Durchgehung des Gemeinde-Voranschlags wird ein Protokoll geführt, welches die Gründe für jeden Posten angiebt.

Bei Verschiedenheit der Meynungen wird der Voranschlag nach der Mehrheit der Stimmen aufgenommen; jedoch die abweichende Ansicht im Protokoll bemerkt.

Ist der Voranschlag vollendet, so wird er dreisach ausgesertigt, und mit dem Protokoll von der ganzen Versammlung unterschrieben, sodann nach vorheriger ortsgewöhnlicher Bekanntmachung zur Einsicht jedes Interessenten auf dem Gemeindehaus acht Tage lang niedergelegt, und hierauf, mit den während dieser acht Tage etwa schriftlich beygelegten Bemerkungen von dem Schultheissen an das Landamt im Laufe des Monats übersendet, welcher nach dem Anfang der regelmässigen Versammlung des Gemeindeausschusses eintritt.

Art. 49.

Der von dem Landamt genehmigte Voranschlag wird dem Schultheissen und dem Gemeindeeinnehmer, auf jeden Fall, vor dem Ende des laufenden Jahres zugestellt. Innerhalb der Bestimmung desselben verwaltet der Schultheiss im Namen der Gemeinde, nach den allgemeinen Verwaltungsregeln, und verfügt (decretirt) die einzelnen Posten in Einnahme und Ausgabe auf die Gemeinde-Casse. Er muss sich hierin unbedingt an den genehmigten Voranschlag halten, ohne dasjenige, was er bei einer

Classe von Ausgaben erspart, für eine andere, nicht zum voraus genehmigte Ausgabe verwenden zu können.

Eben so ist der Gemeinde-Einnehmer nicht besfugt, auf die Anweisung des Schultheißen Zahlungen zu leisten, wenn die Ausgabe im Voranschlage nicht vorgesehen ist, vielmehr werden alle in demselben nicht enthaltenen oder nicht berücksichtigten Ausgaben dem Gemeinde-Einnehmer unnachrichtlich gestrichen, und zur Last geschrieben.

Art. 50.

Wenn das Landamt bei der Genehmigung des Voranschlages Ausgaben verfügt, zu welchen der Schultheiß oder der Gemeindeausschuss die Gemeinde nicht verbunden erachtet, so ist der Ortsvorstand zu einer Gegenvorstellung, sodann zu einer Beschwerde bei der höhern Behörde, verpflichtet.

A b s c h n i t t . 3.

Bon der Gemeinde-Rechnung.

Art. 51.

Der Gemeinde-Einnehmer hat spätestens zwei Monate nach Ablauf des Jahres die Gemeinde-rechnung nach vorgeschriebener Form zu stellen, und dem Schultheißen zu übergeben.

Ist er säumig, so zeigt dies der Schultheiß dem Landamt an, und dieses lässt auf Kosten des Gemeinde-Einnehmers, die Rechnung durch einen andern Rechnungsverständigen stellen.

Art. 52.

In die Gemeinderechnung muß alle und jede Gemeindeausgabe gebracht werden, somit alle Geld- und Natural-Einnahme und Ausgabe; auch das Koosholz und das Bau- und Werkholz, das den Gemeindegliedern und andern verabreicht wird.

Es können daher, ohne besondere Erlaubniß des Landamts, durchaus keine Nebenrechnungen und Neben-Cassen bei der Gemeinderechnung und Gemeinde-Casse statt finden, und die Theilnehmer an solchen Nebenrechnungen sind zum Ersatz der heimlich verausgabten Summen verbunden, mit Vorbehalt der weiter verdienten, vom Richter zu erkennenden, Strafe.

Art. 53.

Nachdem der Schultheiß die Rechnung des Gemeinde-Einnehmers geprüft hat, legt er schriftlich seine Verwaltungsrechenschaft ab, hinterlegt beide, nach vorheriger ortsgewöhnlicher Bekanntmachung, acht Tage lang auf dem Gemeindehaus, damit jeder Interessent sie einsehen, und schriftliche Bemerkungen darüber dem Schultheissen übergeben könne, und dieser legt sie alsdann, mit diesen Bemerkungen, dem versammelten Gemeindeausschuß, zu Anfang seiner jährlichen regelmäßigen Sitzung, vor.

Art. 54.

Der Gemeindeausschuß hat die Rechnung und die Verwaltungsrechenschaft genau durchzugehen und zu prüfen, und diejenigen Erinnerungen, worüber er sich mit dem Schultheissen oder mit dem Gemeinde-

Einnehmer, durch die von diesen gegebenen Erläuterungen nicht vereinigt, in sein Gutachten aufzunehmen.

Bei der Prüfung ist das Gegenbuch (Controlebuch) in welches alle nicht ständige Einnahme-Posten eingetragen werden müssen, zu vergleichen. Ein Mitglied des Gemeindeausschusses führt dieses Buch, und wohnt daher allen Verkäufen, Verpachtungen, und sonstigen, die nicht ständigen Einnahmen betreffenden Vorgängen bei.

Bei der Prüfung der Verwaltungs-Rechenschaft des Schultheißen ist dieser nicht zugegen, sondern der Gemeindeausschuss wählt durch Stimmenmehrheit sowohl ein Mitglied aus seiner Mitte, um den Vorß und die Leitung bei dieser Prüfung zu haben, als auch ein anderes Mitglied zum Schreiber.

Art. 55.

Das Landamt hat schließlich zu prüfen und abzuschließen. Die Rechnung des Gemeinde-Einnehmers mit dem dazu gehörigen Protocoll des Gemeindeausschusses wird von dem Schultheißen, und die Verwaltungsrechenschaft des Schultheißen mit dem hierüber aufgenommenen Protocoll des Gemeindeausschusses, wird von demjenigen dem Landamt übersendet, welchem der Gemeindeausschuss hierbei Vorß und Leitung übertragen hatte. Bei der von dem Landamt vorzunehmenden Prüfung und dem Abschluß ist vorzüglich richtig zu stellen, daß Alles im Ganzen und im Einzelnen mit den genehmigten Voranschlägen, und den gesetzlichen Vorschriften, übereinstimmt, und die nicht erledigten Ausstände sind zu

entscheiden. Nur im Falle einer Beschwerde über einen Beschluß des Landamts, findet weitere Verhandlung statt.

Art. 56.

Ist dieses Verfahren über die Gemeinderechnung beendigt, so wird sie nochmals nach vorheriger orts gewöhnlicher Bekanntmachung, vierzehn Tage lang zur Einsicht eines jeden Interessenten, auf dem Gemeindehaus aufgelegt, sodann von dem Schultheißen aufbewahrt.

T i t e l IV.

Von einzelnen Gegenständen der Verwaltung.

Art. 57.

Alle Verkäufe und Verpachtungen von Gemeindes Vermögen, und alle Lieferungen sollen durch öffentliche Versteigerung und Ausgebot, erfolgen, welche von dem Schultheiß geleitet werden. Ein Ueberschlag durch hierzu verpflichtete Personen gefertigt, soll jedesmal vorausgehen. Verkäufe welche die Substanz des Gemeinde - Vermögens zum Gegenstand haben, sind unter obigen Bestimmungen nicht begriffen.

Bei öffentlichen, um Lohn zu verrichtenden Arbeiten, und bei allem Bauwesen bleibt es jedoch dem Schultheißen, nach Bernehmung und mit Einverständniß des Gemeindeausschusses überlassen, diese Arbeiten entweder im Wege der öffentlichen Verstei-

gerung vollziehen zu lassen, oder unter Anführung der besonderen Gründe, und unter Vorlage des Ueberschlags oder der Ueberschläge, so wie des Gutachtens des Gemeindeausschusses darüber auf Abschließung eines Accordes aus freier Hand bei dem Landamt anzutragen, welches sodann die weisern zweckdienlichen Einleitungen zu treffen hat.

Art. 58.

Wenn die durch Versteigerung bestimmte Summe dem Betrag des pflichtmäßigen Ueberschlags entspricht, so ist der Schultheiß berechtigt, die Versteigerung zu genehmigen. Glaubt ein Mitglied des Gemeindeausschusses, daß bei der Versteigerung eine gesetzlich vorgeschriebene, zur Gültigkeit des Geschäfts nothwendige Form verletzt worden sey, so hat es diese Sache zur Erwägung und Entscheidung an das Landamt zu bringen.

Dagegen ist Genehmigung des Landamts vorbehalten, wenn eine Summe nicht dem Betrag des pflichtmäßigen Ueberschlags entspricht und der Schultheiß dennoch die Versteigerung oder das Ausgebot bestätigen will.

Art. 59.

Ausnahmsweise ist öffentliche Versteigerung oder das Ausgebot nicht erforderlich, sondern ein Accord des Schultheissen aus freier Hand genügend, bei solchen Arbeiten, welche

- 1) entweder eine besondere Kunstscherlichkeit voraussetzen, wobei jedoch der Ueberschlag vorausgehen muß, oder welche

- 2) so unbedeutend sind, daß die Kosten der Versteigerung vielleicht den Gegenstand erreichen, oder
- 3) wobei Gefahr im Verzug liegt, welche mithin auf der Stelle gemacht werden müssen.

Die Accorde über die Nro. 1. genannten Arbeiten erfordern Gutachten des Gemeindeausschusses und Genehmigung des Landamts.

Die Bestimmung über die unter Nummer 2 und 3. genannten Arbeiten ist dem Schultheissen überlassen, jedoch hat er über die unter Nro. 3. erwähnten Gegenstände, zuvor das Gutachten des Gemeindeausschusses zu vernehmen.

Art. 60.

Kapital-Aufnahmen erfordern Genehmigung des Landamts, mit Inbegriff der zur Abtragung von vorhandenen Schulden unter gleichen oder besseren Bedingungen aufzunehmenden Kapitalien gleicher Größe.

Art. 61.

In Beziehung auf die von einer Gemeinde zu führenden gerichtlichen Prozesse kann jeder als Kläger gegen eine Gemeinde ohne besondere Ermächtigung auftreten, und der Schultheiß kann in jedem Falle sich conservatorischer Rechtsmittel zu Erhaltung des Besitzstandes bedienen. In allen übrigen Fällen darf der Gemeindeausschuss Aktiv- und Passiv-Prozesse nach eigener Überzeugung durch die Schultheissen führen lassen; geschieht dies aber, ohne Ermächtigung der höheren Regierungsbehörde, und die

Gerichtsbehörde findet, daß der Prozeß von Seiten der Gemeinde muthwilliger Weise, (frivol) geführt worden sey, so muß die Gerichtsbehörde erkennen, daß diejenigen Mitglieder des Gemeindeausschusses, welche die Führung des Prozesses bestimmt haben, persönlich verpflichtet sind, alle Prozeßkosten zu tragen, und dem Gegner zu erstatten.

E i t e l V.

Von Gemeinde - Umlagen.

A r t . 62.

Eine Gemeindeumlage kann nur statt finden, wenn der Ertrag des Gemeindevermögens zur Bezahlung der ihm obliegenden Ausgaben nicht reicht, oder wenn Ausgaben vorkommen, zu deren Bezahlung das Gemeindevermögen nicht bestimmt ist.

A r t . 63.

Der Gemeindeausschuß hat bei der Aufstellung des Gemeindevoranschlags in Erwägung zu ziehen, ob zur Bezahlung einer Ausgabe eine Umlage nothwendig ist.

Erkennt der Gemeindeausschuß die Nothwendigkeit derselben, so hat er in dem, bei der Aufstellung des Voranschlags zu führenden Protocolle, unter Angabe der Gründe, und unter Berücksichtigung der, in den nachfolgenden Artikeln für die Classification der Gemeindeausgaben ertheilten, Vorschriften die Norm zu bezeichnen, nach welcher die Umlage erhoben werden soll.

Art. 64.

Bei der Bezeichnung des Maßstabes zur Besteitung der Gemeinde-Bedürfnisse soll im Allgemeinen von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß die in einer Gemeinde Wohnenden oder Begüterten zu den Gemeinde-Bedürfnissen, und zu den dadurch veranlaßten Steuerausschlägen, nur in sofern beizutragen haben, als sie an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil nehmen oder von dem Zweck der Umlagen Vortheil genießen.

Art. 65.

Jede Gemeindeumlage erfordert Genehmigung des Senats. Das Landamt hat für die Bekanntmachung der also genehmigten Umlagen, so wie für die Fertigung der Erhebregister und die Vollziehung zu sorgen.

Wer unbefugt eine Gemeindeumlage hebt, oder unbefugt ihre Erhebung anordnet, muß als Expresser vor Gericht gestellt werden.

Art. 66.

Wer sich durch eine Gemeindeumlage beschwert glaubt, hat seine Beschwerde in den ersten vier Wochen, nach der Bekanntmachung der Umlage, bei dem Landamte vorzutragen. Später vorgebrachte Beschwerden dürfen nicht berücksichtigt werden. Der Recurs von der Entscheidung des Landamts geht innerhalb gleicher Frist von der Bekanntmachung dieser Entscheidung an den Senat, jedoch muß die Entscheidung vorläufig befolgt werden.

Art. 67.

Die Gemeindeumlagen haben den nämlichen Vorzug, und sollen gerade so beigetrieben werden, wie die Staats-Steuern.

Art. 68.

Die erste Klasse der Gemeinde-Ausgaben begreift diejenigen, zu deren Bestreitung das Gemeinde-Bermögen bestimmt ist;

Zur Bestreitung dieser ersten Klasse von Ausgaben muß daher

- 1) der in die Gemeindekasse fließende Ertrag des Gemeinde-Bermögens verwendet werden.
- 2) Reicht dieser nicht hin, und wird nicht ein Theil der Substanz des Gemeinde-Bermögens selbst dafür auf gesetzlichem Wege verwendet, so wird das Fehlende in jedem Falle nur auf diejenigen umgelegt, welche Gemeinde-Eigenthum im Genuss haben, oder Vortheile daraus beziehen, einschließlich der Berechtigungen, welche einzelnen Gemeinden auf fremdem Eigenthum in derselben Gemarkung zustehen, z. B. Weiderecht, Beholzungrecht.

Sind diese Genüftheile oder Vortheile unter den Theilnehmenden gleich, so geschieht die Umlage nach Köpfen. Sind sie ungleich, so erfolgt die Umlage nach dem Verhältniß des Genusses, oder durch Verpachtung eines Theils dieses Gemeinde-Eigenthums.

Art. 69.

Zu der in dem vorhergehenden Artikel erwähn-

ten ersten Klasse der Gemeinde - Ausgaben gehören die Bedürfnisse für die Erhaltung und Verbesserung des eigentlichen Gemeinde - Vermögens und seiner Realgerechtsame, z. B. Bezahlung der Gemeinde - Schulden und ihrer Zinsen, insofern sie nicht für Bedürfnisse der zweiten und dritten Klasse (Art. 70 und 73.) aufgenommen wurden, Berichtigung der auf Gemeindegütern ruhenden Abgaben, Kultur des Gemeinde - Waldes, Anpflanzungen auf dem Gemeindegut, Wässerungsgräben für dasselbe.

Art. 70.

Die zweite Klasse der Gemeindeausgaben begreift diejenigen, zu deren Besteitung das Gemeinde - Vermögen und die Gesamtheit der Gemeinde - Einwohner verpflichtet ist.

Zu diesen in dem Bezirk der Gemeinde Wohnenden werden in dieser Beziehung auch diejenigen gerechnet, welche in einer Gemeinde eine bewohnte Hofraithe oder ein bewohntes Haus besitzen, und die Hofraithe oder das Haus durch einen Pächter oder durch einen Verwalter bewohnen lassen. Zur Besteitung dieser zweiten Klasse von Ausgaben, muß daher zunächst die Einnahme der Gemeinkasse aus Gemeinde - Vermögen, soweit dies die Besteitung der ersten Klasse von Ausgaben (Art. 68.) erlaubt, verwendet werden.

Ist aber diese Einnahme nicht vorhanden, oder reicht sie zur Besteitung dieser zweiten Klasse von Ausgaben nicht hin, so wird das Fehlende auf alle Gemeinde - Einwohner, nach Verhältniß ihrer ge-

sammten gemeinheitlichen Beitragspflichtigkeit, umgelegt.

Art. 71.

Zu der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten zweiten Klasse der Gemeinde-Ausgaben gehören unter andern die Bedürfnisse für folgende Gegenstände.

- 1) Die Kosten, welche die Gemeinde-Verwaltung veranlaßt.
- 2) Erhaltung und Verbesserung des für alle Gemeinde-Einwohner vorhandenen Vermögens, so wie Errichtung und Unterhaltung von Anstalten und Gebäuden, welche jeder, in der Gemeinde wohnenden Familie, nützen können, z. B. das Ortspflaster, die Brücken, Brunnen und Wasserleitungen in dem Ort; sodann Kirche, Pfarrhaus, Schulen, Ortsgefängnisse, Wachthaus, Hirtenhaus, Feuerlöschungsanstalten und Geräthe, Kosten für Hebammen, Leichenhäuser, Kirchhöfe.
- 3) Unterstützung armer Gemeinde-Einwohner, auch ärztliche Hülfe für sie, Schulunterricht für arme Kinder.

Art. 72.

Wenn zur Besteitung eines zur zweiten Klasse gehörigen Bedürfnisses irgend eine besondere rechtlich begründete Verbindlichkeit (z. B. für Unterhaltung und Bauung des Pfarrhauses) oder ein besonders dazu bestimmtes Vermögen (z. B. milde Stiftungen) vorhanden ist, so wird darin durch die Verfügungen des vorhergehenden Artikels nichts

geändert. Es können daher auch Kirchspielskosten, nur alsdann auf das gesamte beitragspflichtige Vermögen der Kirchspielsgenossen innerhalb des Kirchspiels ausgeschlagen werden, wenn zur Bestreitung derselben nicht eine besondere Verbindlichkeit oder ein bestimmtes Vermögen vorhanden ist, und wenn dazu auch das Gemeinde-Vermögen rechtlich nicht verbunden ist.

Art. 73.

Die dritte Klasse der Gemeindeausgaben begreift diejenigen, zu deren Bestreitung alle in dem Bezirk der Gemeinde Wohnenden sowohl, als auch die darin nur Begüterten (Forenzen, Ausmärker) nach Verhältniß ihrer gemeinheitlichen Beitragspflichtigkeit verbunden sind.

Art. 74.

So oft der Gemeindeausschuß auf eine Umlage für Ausgaben dieser dritten Klasse antragen will, soll den in dieser Gemeinde nur Begüterten Gelegenheit gegeben werden, sich von der Nothwendigkeit der Umlage zu überzeugen, oder die Gründe ihrer abweichenden Meinung bei dem Gemeindeausschuß zur Erwägung zu bringen.

In diesem Fall soll nämlich der Schultheiß einem Bevollmächtigten aller übrigen, in dieser Gemeinde nur Begüterten, oder in dessen Ermangelung dem am stärksten Begüterten, oder seinem Bevollmächtigten, spätestens drei Tage vor dem Schlusse der Berathungen des Gemeindeausschusses, Nachricht davon geben, daß und warum dieser auf eine

solche Umlage antragen will, und ihm, auf Verlangen, die Einsicht der betreffenden Papiere gestatten, auch in Ermanglung einer Vereinigung mit demselben seine schriftlichen Bemerkungen dem Gutachten des Gemeindeausschusses beilegen. So lange sich nicht ein Bevollmächtigter der sämtlichen in der Gemeinde nur Begüterten bei dem Schultheissen gemeldet, und als Bevollmächtigter derselben nachgewiesen hat, wendet sich der Schultheiß nur an den am stärksten betheiligten Ausmärker.

Art. 75.

Zu der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten dritten Klasse der Gemeindeausgaben gehören unter andern die Bedürfnisse für folgende Gegenstände:

- 1) Kosten für Arbeiten und Anstalten, deren Vortheil sich auf alle in der Gemeinde Wohnenden sowohl, als nur Begüterten erstrecken kann, z. B. Erhaltung der zu benachbarten Orten führenden sogenannten Communications- oder Vicinal- Wege und Brücken (stets mit Abzug des etwa bezogen werdenen Weg- und Brückengeldes), Erhaltung der Feldwege mit Brücken und Stegen, der Gemarungs- Gränzen, Entwässerungsanstalten, Abzugsgräben.
- 2) Kriegskosten und Landesbewaffnungskosten,
- 3) Zinsen und Capitalien der Schulden, welche zur augenblicklichen Erleichterung der Beitragspflichtigen zu den unter Nro. 1. und 2. ausgesprochenen Zwecken aufgenommen sind, oder werden; ohne daß die Forense wegen der in

der Zwischenzeit bis zur Publication dieses Gesetzes bereits getilgten Kriegsschulden, und getragenen Kriegslasten, nachträgliche Beiträge zu leisten haben.

Art. 76.

Die zu der dritten Klasse gehörigen Gemeindeausgaben werden durch Umlagen auch in dem Falle aufgebracht, wenn die Gemeindefässse sie ganz oder zum Theil bestreiten könnte.

Jedoch darf in solchem Falle auf diese Umlage für ein Jahr verzichtet, und die Ausgabe aus der Gemeindefässe bestritten werden, wenn dies in dem Protokoll zum Voranschlag ausdrücklich erwähnt wird, und die Mehrheit des Gemeindeausschusses dafür stimmt.

Art. 77.

Derjenige Beitrag für Zinsen oder Capital von Gemeinde-Kriegsschulden, welcher den in der Gemeinde wohnenden zur Last fällt, soll lediglich durch Umlagen auf das steuerbare Vermögen, einschließlich des Gemeinde-Vermögens, berichtigt werden; keineswegs aus dem Ertrage des Gemeinde-Vermögens, oder aus dem Erlös von veräußertem Gemeinde-Vermögen, wenn nicht die Mehrheit des Gemeindeausschusses dafür stimmt.

Titel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78.

Da künftig nur Aufnahme zu Gemeindemitgliedern

derin (Gemeindemänner, s. Art. 30 u. 35.) Statt finden, so erhalten alle von nun an Neuaufgenommenen ein vollkommen gleiches Recht unter sich.

Den Mitgliedern derjenigen Landgemeinden, worin, zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes, ein Unterschied zwischen Besassenrecht und vollem Nachbar- oder Gemeinderecht bisher bestanden hat, bleibt der bisherige Anteil an der Benutzung oder dem Ertrage der Gemeindegüter lebenslänglich, und auf gleiche Weise soll es auch hinsichtlich der jetzigen Ortsnachbarn gehalten werden, unter welchen seit her, in Ansehung des Gemeindenuzens, eine Ungleichheit bestand. Geht aber ein solches Gemeindeglied ab, so soll sein bisheriger Anteil an der Benutzung oder dem Ertrag der Gemeindegüter, zum Vortheil der Gemeinde eingezogen werden.

Diese letztere Bestimmung soll sich jedoch nicht auf die Holzloose ausdehnen, die in einigen Gemeinden unter die Gemeindeglieder ausgetheilt werden; vielmehr ersterer Vertheilung auch fernerhin statt finden.

Art. 79.

Wo die Rechtsverhältnisse Dritter die Aufhebung der im Art. 78. enthaltenen Bestimmungen nicht zulässig machen, behält es hierbei sein Bewenden.

Art. 80.

Wo Regierungsbeamte in Gemeindeangelegenheiten handeln, sind ihre Berrichtungen durchaus als officiell zu achten, und zu jenen Gegenständen zu rechnen, für welche die Gemeinden durchaus keine besondere Vergütung leisten dürfen.

Das Landamt ist beauftragt dieses Gesetz zum
Vollzug zu bringen, sobald die dazu nothwendigen
Vorbereitungen vollendet sind.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 12. August 1824.

(Publicirt den 25. October 1824.)

Verordnung
die Städtische Uebernahme des Salzdebits
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschlusß
der gesetzgebenden Versammlung vom 18. August I. J.
folgendes:

§. 1.

Die Freiheit des Handels mit Salz in der hiesigen Stadt und dem dazu gehörigen Gebiet ist aufgehoben, der bisherige Betrieb desselben ist allen Privatpersonen von dem ersten September laufenden Jahres untersagt; und das Rechneyamt mit der Magazinirung, und dem alleinigen Verkauf des Salzes, für Rechnung der Stadt, von dem gedachten Tage an beauftragt.

§. 2.

Vom erwähnten 1. September a. c. an, ist die Einfuhr von nicht in unser städtisches Magazin bestimmten Salzen gänzlich verboten. In den ersten vom Tag der Bekanntmachung dieser Verordnung an verlaufenden 8 Tagen, müssen alle in hiesiger Stadt und dem Gebiet sich befindenden Salzvorräthe bei dem

Rechnehamt schriftlich zur Anzeige gebracht werden, damit von da aus das Geeignete, und nach Bestimmen, gegen Bezahlung angemessener Lagergebühren, die Niederlegung in das städtische Magazin verfügt werden könne. Unterbliebene und unrichtige Anzeigen werden mit der im §. 9. ausgesprochenen Strafe angesehen.

§. 3.

Damit jedoch denen, welche zur Ausfuhr bestimmtes — gemäß vorstehendem §. ebenwohl zur Anzeige zu bringendes — Salz lagern haben, zu der aus hiesiger Stadt und ihrem Gebiet, unter städtischer Beaufsichtigung, zu bewirkenden Ausfuhr einige Zeit verbleibe; so wird ihnen hierzu eine, mit dem 1ten Sept. a. c. anfangende Frist von zwei Monaten, ohne daß für diese Zeit ein Lagergeld zu berechnen ist, gegeben, mit deren Ablauf die Ausfuhr solchen Salzes geschehen seyn muß, wenn dasselbe nicht, in Folge gegenseitiger Convenienz, von dessen Besitzern an die städtische Salzmagazin-Verwaltung verkauft worden.

§. 4.

Wenn Salz als Transito-Gut durch hiesige Stadt oder deren Gebiet, gebracht, oder auf dem Main von einem Schiffe auf das andere überladen werden will; so muß jedesmal vorher die Anzeige dieses Vorhabens bei dem Rechneamt schriftlich geschehen, damit dasselbe zur Sicherung gegen Unterschleife das Erforderliche verfügen kann.

Wenn solches Transito-Gut dahier niedergelegt werden sollte; so darf dasselbe nirgends anders, als in einer besonders hiezu gewidmeten Abtheilung des

städtischen Magazins, gegen Bezahlung billiger Lager-Gebühren, auf das Lager gebracht werden.

§. 5.

Was die Dorfschaften des Gebiets belangt, wird, nach dem bei denselben vorwaltenden Verhältniß einem jeden Dorfe $\frac{3}{4}$, derjenigen Quantität Salz, welche früher dasselbe jährlich aus dem Salzmagazin zu nehmen schuldig gewesen, mithin 15 t. pr. Kopf, zugetheilt, und muß allermindestens solches Quantum mit dem Anfange jeden Quartals zum vierten Theil gegen baare Zahlung bei der städtischen Salzmagazin-Vorwaltung bezogen werden. Von daher haben die Dörfer auch das Salz, welches ihnen noch weiter nöthig wird — dieses jedoch nur, je nachdem dessen Bedürfniß bey ihnen entsteht — zu beziehen, und hat die Salzinspektion die, aus dem Absatz und der Vertheilung des Salzes auf den Dörfern entspringenden, etwaigen Kosten zu tragen.

Die übrigen, in Ansehung ihrer, und der, in der Stadt Terminey liegenden Höfe nöthigen näheren Bestimmungen und Vorschriften hat das Rechneyamt zu geben, und auszuführen.

§. 6.

Das Rechneyamt hat dafür Sorge zu tragen, daß das Salzmagazin an einem schicklichen Orte angelegt werde, und daß in demselben zu jeder Zeit, und zu billigen Preisen, welche die in den benachbarten Salz-Regionen üblichen nicht übersteigen, dem Bedürfnisse der Stadt und des Gebiets genügender Vorrath, vorzüglich guter, dem Zweck des Verbrauchs angemessener Salzgattungen vorhanden sey.

Die Preise der verschiedenen Salzgattungen sind nicht allein bei Eröffnung des städtischen Magazins, sondern auch bei eintretenden Veränderungen in dem Amts- und Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Jeden Werktag von 8 Uhr in der Frühe bis Abends 6 Uhr, im Winter aber bis zu eintretender Nacht, die Stunden von 12 bis 2 Uhr ausgenommen, soll Salz in großer und kleiner Quantität von 200 tk. bis einschließlich 5 tk. ausgegeben werden.

§. 7.

Der Verkauf in kleinen Quantitäten unter 5 tk. bleibt denjenigen hiesigen Krämern überlassen, welche sich die Erlaubniß dazu vom Rechneyamt ausgewirkt haben werden, doch so, daß sie ihren Vorrath, welcher aber niemals in mehr als 200 tk. bestehen darf, aus dem städtischen Magazin entnehmen müssen, und rechneyamtlichen Visitationen sowohl, als abseiten desselben Amts, der Wiedereinziehung ihrer Befugniß zu solchem Detailhandel, unterworfen bleiben.

§. 8.

Das Rechneyamt hat alle diejenigen Vorkehrungen sowohl in der Stadt als in deren Gebiet zu treffen, welche es zur Aufrechthaltung dieser Verordnung und zur Verhütung von Defraudationen dienlich findet, und alle übrige Aemter hiesiger Stadt sind hiermit beauftragt, dasselbe hierbei, in den Grenzen ihres Wirkungskreises, auf dessen Requisition, kräftigst zu unterstützen.

§. 9.

Gegen alle diejenigen, welche dieser Verordnung,
G. u. St.-S. 3r Bd.

zuwider handeln, Salz in den hiesigen Handel oder Debit bringen, oder sich anders woher als aus dem städtischen Magazin, Salz, zum eigenen Gebrauche anschaffen, oder zu einem und dem andern hülfreiche Hand leisten, oder auch nur Handlungen unternehmen, aus welchen die Absicht diese Verordnung umgehen zu wollen, gefolgert werden kann, wird nicht allein die Confiscation des Salzes verfügt, sondern dieselben werden auch noch darneben mit einer Geldstrafe von zwanzig Kreuzer für jedes Pfund belegt; ist das Salz nicht mehr in Natur vorhanden, so tritt bei der Confiscation der Werth desselben an dessen Stelle. Die Untersuchung und Bestrafung aller und jeder wider gegenwärtige Verordnung entstehenden Contraventionen hat das Rechneyamt vorzunehmen, welches auch von den eingehenden Geldstrafen ein Drittheil dem Anbringer zu verabreichen hat.

Beschlossen in Unserer' großen Rathsversammlung
am 19. August 1824.

(Publicirt durch das Amtsblatt am 24. August 1824).

Registere.

- Abgabe der Dienstboten bei Dienstveränderungen. 56.
Abgaben, die außerordentlichen, durch das Gesetz vom
16. März 1820 eingeführten, bestehen fort
bis Ende 1825. 156.
— von Häuten und Pelzwaaren. 141.
— verminderte, vom Schaf-Wollenhandel. 144.
Abgeordnete der hiesigen Ortschaften als Mitglieder
des Gesetzgebenden Körpers. 158.
Abschriften, s. Gebühren- und Stempel-Taxen.
— s. a. Ordnung des gestempelten Papiers.
Abwendigmachen des Gesindes. Strafe dafür. 55.
Accidentien der Beamten. 99.
Accistarif. Fortdauer des bisherigen. 157.
Advocaten. Taxordnung ihrer Deserviten. 116.
Akten-Rotuln, s. Stempelpapier-Ordnung.
— Einsicht, s. Tax-Ordnung f. d. Advocaten.
Angeld, s. Tax-Ordnung f. d. Advocaten.
Anlagen der Eingaben, s. Stempelpapierordnung.
Anlehen (neues) hies. freien Stadt, eröffnet 11.
April 1822. 90.
Appellations-Gerichts-Gebühren. 99.
— — Erkenntnisse, Protocolle, Decrete &c.
s. Stempelpapier-Ordnung. 103.

- Appellationen gegen Bescheide des Polizei-Amts nach dessen doppelter Eigenschaft. 39.
- Armen-Sachen sind stempelfrei. 104.
- Arrest-Erkenntnisse unterliegen dem Stempel, s. Stempelpapier-Ordnung.
- Artillerie der Stadtwehr. 177.
- Attestate aus Acten. Gebühren dafür, s. Taxrolle für die gerichtl. Behörden.
- Aufkündigung von Herrschaften und Dienstboten. 47.
- Aufsicht, häusliche, über die Dienstboten. 43.
- polizeyliche, über das Gesinde. 53.
- Auffuchen der Acten. Gebühren dafür, s. Taxrolle der gerichtl. Behörden.
- Aussertigungen — Gebühren dafür, s. Canzleigebühren und Taxrolle der gerichtl. Behörden.
- welchem Stempel sie unterliegen, s. Stempelpapier-Ordnung.
- Austritt des Gesindes aus dem Dienst. 45.
- aus der Stadtwehr, Befugniß dazu. 190.
- Aushebung der kriegsdienstpflichtigen Mannschaft und Aushebung-Commissionen. 151.
- Außergerichtl. Handlungen, welche davon dem Stempel unterliegen, s. Ordnung des gestemp. Papiers.
- Avancement der Oberoffiziers der Stadtwehr. 187.
- dessgl. bei der Landwehr. 211.
- Beeidigte Ueberseher. Taxe ihrer Deserviten. 123.
- Befreite vom gewöhnl. Landwehrdienste; wie die bey außerord. Fällen Dienste zu leisten haben. 25.
- Befreite vom persönlichen Dienste der Stadtwehr. 168.
- Befugniß zum Austritt aus der Stadtwehr. 190. 212.
- Weherbergung dienstlosen Gesindes. 54.
- Behörden der Stadt- und Landwehr. 172. 203.

- Beigeordnete der Schultheißen auf hiesigen Dorfschaf-
ten. 269.
- Bescheide der Administrativ-Behörden sind dem Stem-
pel unterworfen. 112.
- der Gerichtsbehörden, welchem Stempel sie
unterliegen, s. Ordnung des gestemp. Papiers.
- des gemeinsch. DAGerichts, s. Ganzleige-
bühren und Stempeltaxe.
- Brennholzhandel ist den hies. Israeliten nicht erlaubt. 226.
- Budget hies. Dorfschaften, siehe Voranschlag.
- Bürgerrecht der hiesigen Judenschaft. 224.
- Bürgermeister, älterer, ist oberster Chef der Stadt-
wehr. 172.
- Bürger-Veteranen haben bei außerordentl. Ereignissen
Dienste zu leisten. 26.
- Ganzleigebühren-Taxe beym gemeinschaftl. DAG. 4.
- der gerichtl. Behörden dahier. 99.
- Cautionschein. — Gebühren dafür. 116.
- Cavallerie, freiwillige. 176.
- Citationsgebühr, s. Taxrolle der gerichtl. Behörden.
- Codicille, unterliegen dem Stempel, siehe Stempel-
papierordnung.
- Commandant der Stadt- und Landwehr, dessen Func-
tion. 174.
- Conferenzen der Advocaten. Gebühren dafür. 120.
- Conscriptien. Siehe Recrutirungsgesetz.
- Criminalrath. Dessen Function als erster Polizey-
Assessor. 38.
- Criminal-Vergehen, siehe Vergehen.
- Euratel-Amt. Gebühren-Taxe. 101.
- Euratel-Amt — welche Sachen derselben dem Stempel
unterliegen, s. Stempelpapier-Ordnung.

- Decrete, welchen Stempel sie erhalten. Siehe Ordnung des gestempelten Papiers.
- Definitiv-Erkenntnisse des O&G. Deren Stempel 6.
— — — deren Urtheilsgebühr. 7.
— — — der hies. Gerichte, welchen Stempel sie erhalten, s. Ordnung des gestemp. Papiers.
- Deserviten der Advocaten, s. Tax-Ordnung. 116.
— des Fiscals, siehe Tax-Ordnung für denselben. 126.
— der Notarien, s. Tax-Ordnung für dieselben. 121.
- Dienstboten, wer dazu gehört. 42.
— deren Pflichten. 43.
- Dienstgesinde, wer darunter verstanden wird. 42.
- Dienstherbergen. 54.
- Dienstpflichtigkeit hies. Einwohner zur Stadtwehr. 167.
— der Bewohner hies. Dorfschaften zur Landwehr. 201.
- Dienstregister. 53.
- Dienstvertrag (mit dem Gesinde). 42.
- Dienstzeit der für den Kriegsdienst ausgehobenen Mannschaft. 135.
- Dienstzeit beym Gesinde. 50.
- Dispensations-Commission der Stadtwehr. 172.
- Dorfschaften, hiesige; deren Interesse wird im Gesetzgebenden Körper vertreten. 158.
— deren Gemeindes-Ordnung 263.
- Eides-Ablage. Gebühren dafür. 119.
- Eidesformel der Procuratoren beym gemeinschaftlichen O&G. 19.
- Eingaben, welchem Stempel sie unterworfen, s. Stempelpapier-Ordnung.

- Einlegung von Rechtsmitteln, Gebühren dafür, s.
Taxordnung für die Advocaten. 117.
- Einkommensteuer-Verordnung für 1821. 2.
desgl. für 1822. 155.
desgl. für 1823. 232.
- Einrichtung, militärische, der Stadt- und Landwehr. 174.
- Einsteher (Stellvertreter) für die zum Kriegsdienst Aus-
gehobenen. 136.
- Eintheilung der Corps in der Stadtwehr. 176.
- Entlassung des Gesindes. 47.
- Entscheidungen des DAG., welchen Stempel sie er-
halten. 7.
- Ersatzmänner, s. Einsteher.
- Erwerbung des Gemeinderechts auf den hiesigen Ort-
schaften. 277.
- Executions-Gebühren, s. Taxordnung f. d. Fiscal. 126.
- Executor in civilibus, siehe Fiscal.
- Erwerbung von Häusern und Gärten ist den hies. Is-
raeliten gestattet. 229.
- Eremtionsverwilligungen für die Mitglieder der fsl.
Schurn- und Tax. Gen. Post-Direction. 77.
- Extra-Kriegsauflage, die 1804 eingeführte, bestehet
fort. 157.
- Ferien beym gemeinsch. DAG. Wie während der-
selben eilige Sachen zu erledigen. 35.
- Fiscal-Taxordnung für denselben und dessen Pedellen. 126.
- Fristbitte, Gebühren dafür, s. Taxordnung für die
Advocaten. 117.
- Frankfurtisches Postwesen, wie solches regulirt wor-
den. 57.
- Fruchthandel ist den hies. Israeliten nicht gestattet. 226.
— s. auch Geraidehandel.

- Kouragehandel ist den hies. Israeliten nicht gestattet. 226.
Gebühren-Taxen der gerichtl. Behörden dahier 99.
— — des gemeinsch. DAG. s. Canzleygebühren. 4.
Gemeinde-Ausgaben der hies. Ortschaften nach dreifacher Klassification. 292.
Gemeinde-Ausschuß auf hiesigen Ortschaften. 270.
Gemeinde-Einnehmer auf hies. Ortschaften. 280.
Gemeinde-Vermögen hies. Ortschaften, dessen Verwaltung. 280.
Gemeinde-Ordnung der hies. Ortschaften. 270.
Gemeinde-Recht. Dessen Erwerbung. 280.
Gemeinde-Rechnung. 284.
Gemeinde-Boranschlag hiesiger Ortschaften. 282.
Gemeinde-Umlagen. 290.
Gerechtigkeitspflege in der Stadtwehr. 191.
Gerichts-Ordnung, provisorische, des gemeinsch. DAG.
Verlängerung ders. bis Ende 1824. 231.
— — Nachtrag dazu. 32.
Gerichtssporteln und Taxen. 97.
— s. a. Stempels u. Canzleygebühren.
Gerichtsstand, privilegirter, der Mitglieder der fsl. Thurn- und Tax. Gen. Post-Direction. 78.
Gesinde-Ordnung für die Stadt Frankfurt. 41.
Gesinde-Büchelchen. 53.
Gestempeltes Papier. Ordnung desselben. 103.
Getraidehandel. Dessen Beschränkungen sind aufgehoben. 29.
Handwerke, dazu sind auch die hiesigen Israeliten berechtigt. 226.
Herrschäften in Beziehung auf Dienstboten — deren Pflichten. 45.

Hoheits-Verhältnisse über Nieder-Ursel, wie solche regulirt worden. 234.

Infanterie der Stadtwehr. 182.

— freiwillige, desgl. 178.

— Ergänzung der letztern. 233.

Insatzlagsachen, s. Taxerdnung für den Fiscal 127

Insinuationen der Schenkungen an milde Stiftungen sind stempelfrei. 104.

Instruction der Precurateren beym gemeinsch. DAG. 14.

Interlocute, welchen Stempel sie erhalten, s. Stempelpäpier Ordnung.

Invaliden-Gehalt. 39.

Inventarien, s. Taxrolle der gerichtl. Gebühren. 119.

Isroeliten, hiesige. Feststellung deren Privat-Bürgerrechte. 223.

Juden-Eid. — Gebühren für den Schultlöpper, siehe Taxrolle der gerichtl. Gebühren.

Katholischer Gemeinde kirchlicher Vorstand. 145.

Kartenstempel, Abgabe, besteht fort. 157.

Kirchenvorstand, s. Vorstand.

Kost- und Lohnbedingungen bei Dienstboten. 43.

Kriegsausflage, die 1804 eingeführte, dauert fort. 157.

Kriegsdienstpflichtigkeit aller, die dahier Heimathsrecht genießen, bis zum vollendeten 24 Lebensjahr. 131.

Kriegs-Zeug-Umt ist auch die Oberbehörde für die Bildung der Stadtwehr u. 172

Landamt, als Oberbehörde für die hies. Ortschaften, s. Gemeinde-Ordnung.

Landamt, damit ist zugleich das Landpolizei-Gericht vereinigt. 40.

Landbewohner der hiesigen Ortschaften, wie solche im Gesetzgebenden Körper vertreten werden. 158.

- Landbetengang, s. Taxrolle der gerichtl. Behörden.
Land-Justiz-Amt. Gebühren-Taxe. 102.
Land-Polizeigericht, s. Land-Amt.
Landwehr-Verordnung. 199.
Legalisation der Urkunden, auf Stempelpapier auszufertigen, s. Stempelpapier Ordnung.
Livree bei Dienstboten. 43. 51.
Löschanstalts-Bataillon, als Theil der Stadtwehr. 180.
Lohn der Dienstboten; wenn darüber Streit entsteht. 42.
Mandate sind auf Stempelpapier zu schreiben. 104.
Mehlhandel im Großen ist den hiesigen Israeliten nicht gestattet. 226.
Miethpfennig bei Dienstboten. 42.
Misshandlung des Gesindes wird bestraft. 46.
Nieder-Ursel. Staatsvertrag zur Regulirung der Hoheitsverhältnisse darüber. 234.
Notarien. Taxordnung ihrer Deserviten. 121.
Oberleitung der Stadt- und Landwehr. 209.
Obligationen, die 5prozentigen hies. Stadt, umgetauscht in 4prozentige. 89.
Obsignations-Gebühr, siehe Taxrolle der gerichtlichen Behörden.
Obrist der Stadtwehr, dessen Function. 174.
Offiziere der Stadtwehr, deren Wahlart und Avancement. 187.
— desgleichen in der Landwehr. 174.
Ordnung des gestempelten Papiers. 103.
Ortsvorstand auf den hies. Dorfschaften. 264.
Pflichten der Herrschaften und Dienstboten gegen einander. 45.
Polizey-Amt. Weitere gesetzl. Vorschrift über dessen Function und Competenz. 37.

- Polizei-Assessor, erster, dessen Functionen werden dem zeitigen Criminalrath überwiesen. 38.
- Polizeygericht mit dem Polizei-Amt vereinigt. 57.
- Postbeamte, hiesige. Welche Befreiungen von öffentl. Lasten ihnen bewilligt sind. 67. und welchen Verpflichtungen gegen hiesigen Staat sie unterworfen. 68.
- Postporto-Freiheit, wer solche dahier genießt. 65.
- Postwesen der freien Stadt Frankfurt, wie dessen Verhältnisse regulirt worden. 57.
- Procuratoren beym gemeinschaftl. OAG. Deren Instruction, Eid, Gebührentaxe und Vollmachtbs-Formular. 13.
- Protocolle der Administrativ-Behörden sind stempelfrey. 105.
- Protocolle, s. Eangleygebühren und Stempelpapier-Ordnung.
- Quartierzustände, deren Wahlart. 189.
- Richtungssachen. Gebühren für den Fiscal. 127.
- Recrutirungs-Gesetz des hies. Staats. 129.
- Regulirung der Hoheits-Verhältnisse über Nieder-Ursel. 234.
— der Postverhältnisse hies. Stadt. 57.
- Reisen der Advoctaten. Gebühren dafür. 120.
- Reobsignation und Resignation, s. Larolle der gerichtl. Behörden.
- Salz-Accis, besteht fort. 157.
- Salzdebit. Verordnung wegen städtischer Uebernahme desselben. 300.
- Schaafswellenhandel, erleichtert durch verminderte Abgaben. 144.
- Scharffschützen, als Corps der Stadtwehr. 177.

Schenkungs-Urkunden, s. Stempelpapier-Ordnung.

Schreiben an auswärtige Behörden, s. Stempelpapier-Ordnung.

— des gemeinschaftl. O&G., welchen Stempel sie erfordern. 6.

Schreibgebühren beym gemeinschaftl. O&G. 11.

Schriftsätze, rechtliche. Gebühren dafür. 117.

Schuldenwesen hies. Stadt, weitere Verordnung des-
selben. 89.

Schultheißen auf den hiesigen Ortschaften. 264.

Scribenten. Taxordnung für dieselben. 124.

Senat. Eingaben bey demselben, und Ausfertigun-
gen desselben, s. Stempelpapier-Ordnung.

Senats-Commission in Postsachen, deren Wirkungs-
kreis ic. 60.

Solemnisirung von Testamenten, Verträgen ic. Ge-
bühren dafür. 121.

Sporteln bei den gerichtl. Behörden. 97.

Staats-Unterthanen Recht der hies. Israeliten. 223.

Staatsvertrag der hies. freien Stadt mit dem Groß-
herz. v. Hessen wegen Nieder-Ursel. 234.

Stadt-Amt. Gebühren-Taxe. 100.

— welche Sachen dem Stempel unterliegen,
s. Stempelpapier-Ordnung.

Stadtgericht. Gebühren-Taxe. 100.

— welche Sachen dem Stempel unter-
liegen, s. Stempelpapier-Ordnung.

Stadtwaaggebühr von rauhen Häuten und Pelz-
waaren. 142.

Stadtwehr-Verordnung. 163.

Stellvertretung Kriegsdienstpflichtiger. 136.

— in der Stadtwehr. 167.

Stempelgebühren-Taxe beym gemeinschaftl. Ober-Ap-
pellations-Gericht 4.

Stempelpapier-Ordnung dahier. 103.

Stimmenzahl, die zur Urtheilsabfassung im gemeinsch.
OAG. erforderliche, wie zu ergänzen. 33.

Strafe wegen Nichterfüllung der Kriegsdienstpflicht. 154.

Strafgesetze bey der Stadtwehr. 194.

— bey der Landwehr. 216.

Streitgegenstände beym OAG. nach deren Werthver-
hältniß ändert sich die Urtheilsgebühr. 7.

Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde, s.
Gesinde-Ordnung.

Summarische Rechtsfachen beym gemeinschaftl. OAG.
wie solche während der Ferien zu erledigen. 34.

Taxe der Precuraturgebühren beym gemeinschaftl.
OAGericht. 20.

— der Stempel- und Cangleigebühren beym gemeins-
schaftl. OAG. 5.

Taxordnung für die hies. Adveaten. 116.

— für den Fiscal und Executor in civilibus
und dessen Pedellen . 126.

— für die Notarien. 121.

— für die Scribenten. 124.

Taxrolle für die gerichtl. Behörden dahier. 99.

Testamente, s. Stempelpapierordnung.

Testaments-Abfassung: Gebühren dafür. 119.

Theilungs-Recess. Gebühren dafür; s. Tax-Ordnung.
Thurn- und Taxis General-Post-Direction. Deren Ver-
hältnisse zur hies. freyen Stadt. 77.

Uebereinkunft der fr. Stadt Frankfurt mit dem Für-
sten v. Thurn und Taxis zu Regu-
lirung des Städtischen Postwesens. 58.

- Uebereinkunft bergl. zur Festsetzung der städtischen Ver-
willigungen an die Mitglieder der Thurn-
und Tax. Gen. Post. Direction. 77.
- wegen Nieder-Urfel, s. Staatsvertrag.
- Ueberseher, beeidigte Taxe ihrer Deserviten. 123.
- Unterredung des Advocaten in Processen, s. Tax-
ordnung. 116.
- Untersuchungsbehörde des Polizeiamts. 39.
- Unterthanen Recht der hiesigen Judenschaft. 224.
- Urtheilsgebühren beym DAG. 7.
- Verfügungen des Polizeiamts — wohin von densel-
ben appellirt werden kann. 39.
- Verdingen, heimliches, des Gesindes, wie es bestraft
wird. 55.
- Vergehen, die sich zur peinlichen Untersuchung eignen,
sind dem Criminalrath, als erstem Polizey-
assessor, überwiesen. 38.
- der Dienstboten, wie solche bestraft werden. 43.
- Verträge, welchen Stempel sie erhalten, s. Stem-
pelpapierordnung.
- Verwaltungsgegenstände hies. Dorfgemeinden. 287.
- Veteranen-Corps der Stadtwehr. 184.
- Vollmacht. Gebühren dafür, s. Tax-Ordnung. 116.
- wie zu stampeln; s. Stempelpapier- und
Gebühren-Taxen.
- der Procuratoren beym DAG. deren For-
mular. 22.
- Voranschlag der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben
auf den hies. Ortschaften. 282.
- Vormundsrechnung. Gebühren dafür. 119.
- Vormundsrechnungen und deren Anlagen sind stem-
pelfrei. 164.

Vorschläge zu Wormündern und Ernennungsdecrete
dazu sind stempelfrei. 264.

Vorstand, kirchlicher, der katholischen Gemeinde. 145.

Wahlart der Mitglieder des kirchl. Vorstandes der
kathol. Gemeinde. 151.

— der Offiziere bei der Stadtwehr. 187.

— des Ortsvorstandes, des Schultheißen &c. auf
hies. Ortschaften. 272.

— der Quartier-Vorstände. 189.

Wechselproteste, s. Stempelpapier-Ordnung.

Wechselstempel-Abgabe besteht fort. 157.

Werbung für das hies. Linienmilitär ist beibehalten. 130.

Zeit des Dienstvertrags bey dem Gesinde. 50.

Zeugen-Rotul, s. Stempelpapier Ordnung.

Zeugniß, dessen Ausstellung für entlassenes Gesinde. 52.

This book should be returned
the Library on or before the last day
stamped below.

A fine is incurred by retaining it
beyond the specified time.

Please return promptly.

MAR '74
Cancelled
Searff 383

